



# AGENZIA DELLE ENTRATE AGENTUR DER EINNAHMEN

## MODELLO 730/2001 REDDITI 2000

### DICHIARAZIONE SEMPLIFICATA DEI CONTRIBUENTI CHE SI AVVALGONO DELL'ASSISTENZA FISCALE ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE

## VORDRUCK 730/2001 EINKÜNFTE 2000

### VEREINFACHTE ERKLÄRUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN STEUERBEISTAND IN ANSPRUCH NEHMEN ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

#### Sommario

1. INTRODUZIONE E ISTRUZIONI GENERALI	pag.
1.1 Perché conviene questo modello	2
1.2 La prima cosa da fare	2
1.3 Chi può utilizzare il Mod. 730	2
1.4 I redditi che possono essere dichiarati con il Mod. 730	2
1.5 Chi non può utilizzare il Mod. 730	3
1.6 La dichiarazione congiunta	3
1.7 A chi si presenta	3
1.8 Come si presenta	3
1.9 Il visto di conformità	4
1.10 Quando si presenta	4
1.11 Cosa c'è di nuovo	4
1.12 Come si compila il modello	5
1.13 Altre istruzioni per la compilazione	6
1.14 Il controllo del prospetto di liquidazione - Errori e dimenticanze	7
1.15 Le date da ricordare	8
1.16 Sanzioni	8
<b>2. CHI NON È OBBLIGATO A PRESENTARE LA DICHIARAZIONE</b>	<b>8</b>
<b>3. INFORMATIVA AI SENSI DELL'ART. 10 DELLA LEGGE N. 675 DEL 1996 SUL TRATTAMENTO DEI DATI PERSONALI</b>	<b>9</b>
3.1 Informativa ai sensi dell'art. 10 della legge n. 675 del 1996 sul trattamento dei dati personali	9
3.2 Dati personali	10
3.3 Dati sensibili	10
3.4 Modalità del trattamento	10
3.5 Titolari del trattamento	10
3.6 Diritti dell'interessato	10
3.7 Consenso	10
<b>4. DESTINAZIONE DELL'OTTO PER MILLE</b>	<b>10</b>
4.1 Scelta per la destinazione dell'otto per mille dell'Irpef allo Stato e alle istituzioni religiose	10
<b>5. COME SI COMPILANO I QUADRI</b>	<b>11</b>
5.1 Compilazione del frontespizio	11
5.2 Totale redditi dei terreni	14
5.3 Quadro A - Redditi dei terreni	14
5.4 Quadro B - Redditi dei fabbricati	16
5.5 Quadro C - Redditi di lavoro dipendente e assimilati	19
5.6 Quadro D - Altri redditi	22
5.7 Quadro E - Oneri e Spese	26
5.8 Quadro F - Altri dati	37
<b>6. APPENDICE</b>	<b>42</b>

#### Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE ANLEITUNGEN	Seite
1.1 Weshalb dieser Vordruck von Vorteil ist	2
1.2 Was als Erstes zu tun ist	2
1.3 Wer den Vordr.730 verwenden kann	2
1.4 Einkünfte, die im Vordr.730 erklärt werden können	2
1.5 Wer den Vordr.730 nicht verwenden kann	3
1.6 Die gemeinsame Erklärung Vordr.730	3
1.7 Bei wem sie eingereicht wird	3
1.8 Wie sie eingereicht wird	3
1.9 Der Sichtvermerk	4
1.10 Wann sie eingereicht wird	4
1.11 Was es Neues gibt	4
1.12 Wie der Vordruck abgefasst wird	5
1.13 Sonstige Anleitungen zur Abfassung	6
1.14 Die Überprüfung der Abrechnungsaufstellung - Fehler und Versäumnisse	7
1.15 Termine, die beachtet werden müssen	8
1.16 Sanktionen	8
<b>2. WER NICHT VERPFLICHTET IST DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN</b>	<b>8</b>
<b>3. AUSKÜNFTE IM SINNE DES ART. 10 DES GESETZES N. 675/1996 ÜBER DIE VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN</b>	<b>9</b>
3.1 Auskünfte im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675 von 1996 in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	9
3.2 Personenbezogene Daten	10
3.3 Sensible Daten	10
3.4 Verfahrensweise	10
3.5 Verfahrensträger	10
3.6 Rechte des Betroffenen	10
3.7 Einwilligung	10
<b>4. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF</b>	<b>10</b>
4.1 Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef zugunsten des Staates und der religiösen Einrichtungen	10
<b>5. WIE DIE ÜBERSICHTEN ABGEFASST WERDEN</b>	<b>11</b>
5.1 Das Abfassen des Titelblattes	11
5.2 Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grundbesitz	14
5.3 Übersicht A - Einkünfte aus Bodenbesitz	14
5.4 Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	16
5.5 Übersicht C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte	19
5.6 Übersicht D - Sonstige Einkünfte	22
5.7 Übersicht E - Aufwendungen und Ausgaben	26
5.8 Übersicht F - Sonstige Angaben	37
<b>6. ANHANG</b>	<b>42</b>

## 1 - EINLEITUNG UND ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

### 1.1

#### Weshalb dieser Vordruck von Vorteil ist

Der Vordruck 730 bietet mehrere Vorteile: er ist einfach abzufassen, bedarf keiner Berechnungen und ermöglicht vor allem, daß etwaige Rückerstattungen in kurzer Zeit direkt mit dem Gehalt oder der Rente ausbezahlt werden. Der Vordruck 730 besteht aus der Titelseite Teil für die meldeamtlichen Angaben und aus einigen Übersichten.

### 1.2

#### Was als erstes zu beachten ist

Als erstes muss der Steuerpflichtige überprüfen, ob er die Erklärung einreichen muß oder ob er von dieser Verpflichtung befreit ist (Absatz 2, Seite 8). Es wird daran erinnert, falls er nicht dazu verpflichtet ist, kann der Steuerpflichtige auf jeden Fall die Erklärung einreichen, um etwaige getragene Aufwendungen oder nicht zugeschriebene Absetzbeträge geltend zu machen, bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen zu beantragen, welche aus den in den vorhergehenden Jahren eingereichten Steuererklärungen hervorgehen, bzw. sich aus den für das Jahr 2000 eingezahlten Akontozahlungen ergeben.

**ZUR BEACHTUNG:** Die wichtigsten Neuerungen des Vordr. 730/2001 werden in den Anleitungen in grüner Farbe hervorgehoben

Steuerzahler die zur Abgabe der Erklärung verpflichtet (oder interessiert) sind, müssen überprüfen ob sie zur Verwendung dieses Vordruckes berechtigt sind oder nicht.

### 1.3

#### Wer den Vordruck 730 verwenden kann

Den Vordruck 730 können Steuerpflichtige verwenden, welche **im Laufe des Jahres 2001** folgendes sind:

- Arbeitnehmer und Rentner;
- Subjekte welche Ersatzschädigungen aus nicht selbständiger Tätigkeit beziehen (eine Gehaltsergänzungszulage, eine Mobilitätzulage usw.);
- Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, bzw. von Dienstleistungs- Landwirtschafts- und Fischereiprodukten;
- Priester der katholischen Kirche sind;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und andere Personen, die öffentliche Wahlämter ausüben (Regional-, Landes- und Gemeinderäte usw.);
- Subjekte, welche im Sozialbereich tätig sind; Angestellte und Arbeiter mit befristetem Arbeitsvertrag über einen Zeitraum der weniger als ein Jahr beträgt, können den Vordruck 730 einreichen;
- beim Steuersubstituten, nur wenn das Arbeitsverhältnis mindestens vom Monat April bis zum Monat Juli 2001 andauert;
- bei einem Steuerbeistandszentrum für Angestellte (Caf-Abhängige), wenn das Arbeitsverhältnis mindestens vom Monat Juni bis zum Monat Juli 2001 andauert und der Steuerpflichtige die Daten des Substituten kennt, der den Ausgleich vornehmen wird.

Den Vordruck 730 können auch Subjekte verwenden, welche diesen ausschließlich beim abhängigen Caf einreichen, auch falls sie im Jahr 2001 ausschließlich Einkünfte aus einer geregelten und fortwährenden Mitarbeit gemäß Art. 47, Absatz 1, Buchst. c-bis) des TUIR beziehen. Allerdings muss das Mitarbeiterverhältnis im Zeitraum Juni bis Juli 2001 bestehen und ihnen die Daten des Substituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen wird.

Auch Subjekte, welche die Erklärung für Rechtsunfähige, behinderte Personen eingeschlossen, einreichen, können den Vordr. 730 einreichen, falls die oben angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

**ZUR BEACHTUNG:** Die landwirtschaftlichen Produzenten können den Vordr. 730 nur dann verwenden, falls sie von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute, IRAP und MwSt. befreit sind.

### 1.4

#### Einkünfte, die mit dem Vordruck 730 erklärt werden können

Der Vordruck 730 kann verwendet werden, um nachstehende Arten von Einkommen **des Jahres 2000** zu erklären:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit;
- Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit gleichgestellt sind;
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapital;
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die verschieden sind von den Einkünften aus feiberuflicher oder künstlerischer Tätigkeit;
- einige sonstige Einkünfte;
- einige Einkünfte, welche der getrennten Besteuerung unterworfen werden können.

**1.5****Wer den Vodr. 730 nicht verwenden kann**

Den Vodr. 730 können die nachstehenden Steuerpflichtigen nicht verwenden, welche zugleich zur Einreichung des UNICO-Vordruckes 2001 natürliche Personen verpflichtet sind und im Laufe des Jahres 2000 folgende Einkünfte bezogen haben:

- Betriebseinkommen auch in Form von Beteiligungen;
- Einkünfte aus der Ausübung von freiberuflicher oder künstlerischer Tätigkeit auch in vereinigter Form;
- "sonstige" Einkünfte, die nicht in der Übersicht D aufgelistet sind (zum Beispiel Entgelte, die aus einer ganzheitlichen oder teilweisen Betriebsübergabe stammen, Entgelte, welche aus der Vermietung und Nutzüberlassung von Betrieben stammen).

Ausserdem können folgende Steuerzahler den Vodr. 730 nicht verwenden:

- sie müssen auch eine der folgenden Erklärungen einreichen: MwSt., Irpaf, Steuersubstitute (zum Beispiel landwirtschaftliche Unternehmer, welche nicht von der Einreichung der MwSt.-Erklärung befreit sind, Tür-zu-Tür-Verkäufer usw.).
- im Laufe des Jahres 2000 und/oder 2001 nicht in Italien ansässig sind/waren;
- die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
- im Jahre 2001 Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit beziehen, welche ausschließlich von Arbeitgebern entrichtet wurden, die nicht verpflichtet sind, die diesbezüglichen Steuer einbehalte durchzuführen (zum Beispiel Familienmitarbeiter und andere Hausangestellte).
- Subjekte, welche im Jahr 2000 Reiseentschädigungen und Pauschalersatzungen von Spesen und Entgelte für Amateursport bezogen haben, deren Gesamtbetrag im Steuerzeitraum die 10 Millionenliregrenze, gleich 5.164,57 nicht überschritten hat.

**1.6****Die gemeinsame Erklärung Vodr. 730**

Falls beide Ehepartner ausschließlich Einkünfte laut Punkt 1.4 beziehen und wenigstens einer von ihnen den Vodr. 730 einreichen kann, kann die Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht werden.

Die Erklärung kann nicht in gemeinsamer Form eingereicht werden, falls eine Erklärung für behinderte Personen, Minderjährige eingeschlossen, eingereicht wurde und falls einer der Ehepartner vor Einreichung der Einkommenserklärung verstorben ist.

Wenn beide Ehegatten autonom den Steuerbeistand in Anspruch nehmen können, kann der Vordruck 730 in gemeinsamer Form beim Steuersubstituten bzw. beim Caf eingereicht werden.

**ZUR BEACHTUNG:** *In der gemeinsamen Erklärung ist als erklärende Person jener Ehepartner anzugeben, der als Steuersubstituten jenes Subjekt hat, bei welchem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. jenes das für den Steuerausgleich gewählt wurde, falls die Erklärung bei einem Caf eingereicht wird.*

**1.7****Bei wem sie eingereicht wird**

Der Vordruck 730 kann beim eigenen Steuersubstituten eingereicht werden, falls dieser innerhalb 15. Jänner mitgeteilt hat, daß er bereit ist den Steuerbeistand zu leisten oder bei einem Caf Angestellte.

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordruck 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (kann aber auch nicht mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet oder mit der Sammlung der Vordrucke beauftragt ist.

**ZUR BEACHTUNG:** *Die Steuersubstituten müssen auch falls sie keinen Steuerbeistand leisten, den Ausgleich in den Vordrucken 730 vornehmen.*

**1.8****Wie sie eingereicht wird**

Wer die Erklärung beim eigenen Steuersubstituten einreicht, muss den bereits ausgefüllten Vordruck 730 in einem verschlossenen Umschlag abgeben, der den Vodr. 730-1 für die Zweckbestimmung von 8 Promille Irpaf enthält. Das Blatt ist auch dann einzureichen wenn keine Wahl getroffen wird wobei die Steuernummer und die meldeamtlichen Angaben angegeben werden müssen. Wird die Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht, müssen die Blätter für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpaf in einem einzigen Umschlag gelegt werden auf dem die Daten des Erklärs anzugeben sind. Dem Steuersubstituten sind die steuerlichen Unterlagen der Erklärung nicht vorzulegen.

Wer sich an ein Caf wendet, kann den bereits abgefassten Vordruck abgeben. In diesem Fall ist der Caf kein Entgelt geschuldet bzw. es kann der Beistand für das Abfassen des Vordruckes in Anspruch genommen werden. Der Steuerzahler muß der Caf das Blatt für die Zweckbestimmung von 8 Promille der Irpaf (Vodr. 730-1) übergeben, auch falls keine Wahl getroffen wird.

Der Steuerzahler muß der Caf alle Unterlagen übergeben, die zur Überprüfung der Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung notwendig sind. Diese Unterlagen bestehen zum Beispiel aus:

- den Bescheinigungen (wie zum Beispiel CUD 2000 und CUD 2001) der Steuereinbehalte;
- den Kassenzetteln, Empfangsbestätigungen, Quittungen und Rechnungen über die getragenen Kosten. Die Unterlagen über die abzehbaren Aufwendungen, welche direkt vom Steuersubstituten bei der Ermittlung des Einkommens anerkannt wurden, brauchen nicht vorgelegt zu werden. Nicht einzureichen ist ebenfalls die Dokumentation über die Aufwendungen, welche Anrecht auf Steuerabsetzung gegeben haben und bereits vom Steuersubstituten bei der Durchführung der Ausgleichsoperationen hinsichtlich der Berechnung der Einkommensbesteuerung zuerkannt wurden, falls die diesbezüglichen Unterlagen ausschließlich im Besitz des Steuersubstituten sind;
- hinsichtlich der zur Wiedergewinnung des Bauvermögens getragenen Spesen, aus den Banküberweisungen, den Zahlungsbestätigungen der für die Verstärkung getragenen Kosten, der Zahlungsbestätigungen über die vom Miteigentümer auf den Honorarnoten der Freiberufler vorgenommenen Steuereinbehalte, sowie aus den Quittungen, welche vom Miteigentümer ausgestellt wurden und die Zahlung der Spesen, die auf jedem einzelnen Miteigentümer aufgeteilt wurden, bestätigen und zuletzt auch aus dem Empfangsbestätigung der Einschreibebriefe, mit welchem die Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten an das zuständige Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern zugesandt wurde. Für Umstrukturierungsarbeiten auf die gemeinschaftlichen Teile, kann die besagte Dokumentation durch eine Bescheinigung des Verwalters des gemeinschaftlichen Gebäudes ersetzt werden, woraus hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden, und welche die Summe, die der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt;
- den Einzahlungsbestätigungen der Akontozahlungen der Steuer, die direkt vom Steuerzahler durchgeführt wurden;
- den Erklärungen Vordr. UNICO oder 740 bei einem Steuerüberschuß, für welchen Übertrag in die nächste Steuererklärung beantragt wurde.

Die Unterlagen der Aufwendungen müssen eingereicht werden, damit die Anerkennung derselben gemäß den Grenzen und Bedingungen, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, überprüft werden können.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Unterlagen müssen vom Steuerpflichtigen für den gesamten Zeitraum aufzubewahrt werden innerhalb dem die Verwaltung das Recht hat, diese vom Steuerpflichtigen anzufordern und zwar für die Erklärung dieses Jahres, bis zum **31. Dezember 2005**.

## 1.9 Der Sichtvermerk

Die Caf sind durch ihre Verantwortlichen für den Steuerbeistand verpflichtet, die Übereinstimmung der in den Vordrucken 730 angeführten Angaben mit jenen aus den vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen, zu überprüfen. Im Vordr. 730, der vom Caf abgefasst wurde, sind demzufolge die absetzbaren Aufwendungen, die Steuerabsetzbeträge und die zustehenden Vorsteuereinbehalte, sowie alle Beträge, welche als Saldo oder als Konto geschuldet sind und die zustehenden Rückerstattungen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der geltenden Gesetzesbestimmungen korrekt übertragen.

Bei der Auswahl der Erklärungen, die formellen Kontrollen unterworfen werden, wird die Finanzverwaltung andere Kriterien als bei jenen Erklärungen anwenden, die nicht mit dem Sichtvermerk versehen sind. Im Falle einer Kontrolle und Anforderung von Unterlagen und Erörterungen seitens des Steuerzahlers wird gleichzeitig der Verantwortliche des Steuerbeistandes benachrichtigt, der auf der Erklärung seinen Sichtvermerk angebracht hat.

## 1.10 Wann sie eingereicht wird

Die Termine für die Einreichung sind:

- innerhalb dem **30. April** falls der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
- innerhalb dem **31. Mai** falls der Vordruck bei der Caf eingereicht wird.

## 1.11 Was es Neues gibt

Die Einkommenerklärung Vordr. 730/2001 weist für dieses Jahr einige Neuerungen auf wie zum Beispiel:

- die Einführung eines weiteren Absetzbetrages für Kinder unter drei Jahren;
- die Erhöhung des Absetzbetrages für nicht selbständige Arbeit und für zu Lasten lebende Familienangehörige;
- die Überprüfung der Einkommensstufen für die Anwendung des Irpef-Steuersatzes: der Erste wurde von L. 15.000.000, gleich 7.746,85 Euro, auf L. 20.000.000, gleich 10.329,14 Euro der zweite von L. 20.000.001, gleich 10.329,14 Euro, auf L. 30.000.000, gleich 15.493,71 Euro erhöht;
- die Kürzung von 26,5 Prozent auf 25,5 Prozent des Steuersatzes für die Anwendung an die zweite Einkommensstufe;
- für das Jahr 2001, die Ermäßigung von 98 auf 95 Prozent der IRPEF-Akontozahlung (die vom Substituten der den Beistand leistet, berechnet wird);
- die Anerkennung eines zusätzlichen Absetzbetrages für Rentner, welche ausser dem Einkommen aus der Hauptwohnung auch Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag von nicht mehr als Lire 360.000, gleich 185,92 Euro beziehen;

- die Anerkennung eines Absetzbetrages von 19 Prozent von einigen Ausgaben für die Gesundheit, die für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige, welche an besonderen Krankheiten leiden, getragen wurden;
- die Anerkennung eines Absetzbetrages von 19 Prozent für die den Kauf von Blindenhunden;
- die Anerkennung eines Absetzbetrages von 19 Prozent für Veterinärspesen;
- die Anerkennung eines Absetzbetrages von 19 Prozent für freiwillige Geldzuweisungen an Personen, die von Katastrophen bzw. von sonstigen ausserordentlichen Ereignissen getroffen wurden;
- die Anerkennung eines Absetzbetrages von 19 Prozent für freiwillige Geldzuweisungen an Amateursportvereine;
- die Einführung eines neuen Absetzbetrages, der die entrichteten Fürsorgebeiträge für Dienstleistungen von Haus- und Familienangestellte betrifft;
- die Anerkennung eines Absetzbetrages von einer Million, gleich 516,46 Euro, für den Unterhalt von Blindenhunden;
- die Rückerstattung von 80 Prozent der Fixquote für den ärztlichen Beistand (sogenannte Abgabe für den Vertrauensarzt);
- die Anerkennung eines Absetzbetrages für die Hauptwohnung bis zum Betrag des Katasterertrages der Immobilieneinheit selbst und der entsprechen Zubehöre;
- die Erhöhung des Absetzbetrages von Mieten für einige Arten von Verträgen.

## 1.12

### Wie der Vordruck abgefasst wird

#### ■ Titelseite

Bei der Abfassung muß auf die richtige Übertragung der Steuernummer, auf die eigenen meldeamtlichen Angaben und die Angaben der zu Lasten lebenden Familienangehörigen geachtet werden. Die entsprechenden Anleitungen sind den Seiten von 12 bis 15 zu entnehmen.

#### ■ Übersicht A (Grundbesitz) und Übersicht B (Gebäudebesitz)

Die **Übersicht A** ist nur abzufassen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- falls die Erklärung zum ersten mal eingereicht wird;
- falls sich die Einkünfte im Vergleich zu jenen des Jahres 2000 verändert haben;
- falls die Nichtanwendung der Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz für Grundstücke angesucht wird, die für landwirtschaftliche Zwecke an junge Leute verpachtet wurden, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kleinbauern bzw. landwirtschaftliche Unternehmer sind, oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Abschluss des Pachtvertrages erwerben, vorausgesetzt dass die Dauer desselben Vertrages nicht unter fünf Jahre ist. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Begünstigungen für junge landwirtschaftliche Unternehmer“.

Sollte eine der besagten Voraussetzungen vorliegen, so ist die Übersicht A zur Gänze abzufassen. Andernfalls kann man sich auf die Abfassung des Endteiles, namens "Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grundbesitz" beschränken (falls es einfacher ist, kann der Steuerpflichtige die Übersicht A verwenden).

Die **Übersicht B** ist im Gegenteil auf jeden Fall abzufassen, um den genauen Absetzbetrag der Hauptwohnung zu ermöglichen, der dem Katasterertrag der Immobilieneinheit und der entsprechenden Zubehöre entspricht.

Die Anleitungen für die Abfassung der Übersichten A und B sind den Seiten von 14 bis 19 entnehmbar.

#### ■ Übersicht C (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte)

Die **Übersicht C** ist in drei Teile unterteilt: in der ersten sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit und/oder aus Rente sowie jene Einkünfte anzuführen, welche diesen gleichgestellt sind und für welche die Absetzbeträge aus selbständiger Tätigkeit zustehen. Im zweiten Teil sind hingegen alle sonstigen Einkünfte einzutragen, welche diesen gleichgestellt sind und für welche keine Absetzbeträge zustehen. In den dritten Teil ist der Gesamtbetrag der Steuereinkünfte und des regionalen und städtischen Irpef-Zusatzbetrages hinsichtlich der Einkünfte, welche in den Teilen I und II angegeben sind, zu übertragen.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Steuerpflichtigen müssen in dieser Übersicht immer alle Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit und aus Rente angeben, welche im Jahre 2000 bezogen wurden, auch falls der Steuerbeistand vom Steuersubstituten geleistet wurde.

Die diesbezüglichen Anleitungen sind auf den Seiten von 19 bis 21 zu finden.

#### ■ Übersicht D - Sonstige Einkünfte

Diese Übersicht ist von jenen Steuerpflichtigen abzufassen, welche Einkünfte aus Kapital, aus selbständiger Tätigkeit oder sonstige Einkünfte beziehen.

Die diesbezüglichen Anleitungen sind auf den Seiten von 22 bis 25 zu finden.

#### ■ Übersicht E (absetzbare Kosten und abziehbare Aufwendungen)

In dieser Übersicht sind Spesen anzugeben, für welche ein Prozentanteil ihres Betrages als Steuerabsetzung vorgesehen ist, sowie jene Aufwendungen, welche vom Gesamteinkommen abgesetzt werden können (abzugsfähige Auslagen).

Die diesbezüglichen Anleitungen sind auf den Seiten von 26 bis 37 zu finden.



### ■ Übersicht F - Sonstige Angaben

Die Übersicht F ist in 8 Teilen aufgegliedert in denen folgendes anzugeben ist:

- im ersten Teil die Akontozahlungen des Jahres 2000;
- im zweiten Teil die Steuereinbehalte und die regionale Zusatzsteuer, die verschieden sind von jenen in den Übersichten C und D;
- im dritten Teil die eventuellen Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen, sowie die Guthaben, welche vom Arbeitgeber für die Irpef, für die regionale Zusatzsteuer, für die Gemeindezusatzsteuer und für das Guthaben der Ersatzsteuer auf Einkünfte finanzieller Natur, nicht rückerstattet wurden;
- im vierten Teil die Angaben der Quote für den Beistand des Vertrauensarztes (Abgabe für den Vertrauensarzt), die im Jahr 1993 entrichtet wurde;
- im fünften Teil, der Irpef-Einbehalt, die Irpef-Akontozahlungen, die regionale Irpef-Zusatzsteuer, die Irpef-Zusatzsteuer der Gemeinde, welche durch die Bestimmungen ausgesetzt wurden, die infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassen wurden;
- im sechsten Teil, der Betrag der Irpef-Akontozahlung für das Jahr 2001, welcher auf Verlangen der Steuerzahlers im niedrigeren Ausmaß einbehalten wird als jener Betrag der in der Abrechnung der Erklärung aufscheint. Anzugeben ist auch die Anzahl der Raten, falls die Einzahlung der Steuer aus der Erklärung, in Raten aufgeteilt werden soll;
- im siebten Teil, die Angaben der im Ausland erzielten Einkommen für welche das Steuerguthaben zusteht;
- im achten Teil, die Einkünfte welche der getrennten Besteuerung unterliegen;

Die entsprechenden Anleitungen sind in den Seiten von 37 bis 41 zu finden.

### ■ Die Zweckbestimmung von 8 Promille

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit selbst über die Zweckbestimmung einer Quote von 8 Promille der Irpef dem Staat oder den religiösen Institutionen für soziale, humanitäre, religiöse und kulturelle Zwecke zu bestimmen;

Die entsprechenden Anleitungen sind auf Seite 10 zu finden.

## 1.13

### Sonstige Anleitungen zur Abfassung

#### ■ Auf- bzw. Abrundungen

Alle in der Erklärung angegebenen Beträge sind auf die oberen Tausend Lire aufzurunden, wenn die letzten drei Ziffern die fünfhundert Lire überschreiten, andernfalls ist der Betrag auf die unteren Tausend Lire abzurunden. z.B.: 1.501 Lire werden auf 2.000 Lire aufgerundet; 1.500 Lire werden auf 1.000 Lire abgerundet; 1.499 Lire werden auf 1.000 Lire abgerundet. Um das Abfassen zu erleichtern, sind in den Feldern wo die Beträge angegeben werden müssen, die letzten drei Nullen bereits vorgedruckt.

#### ■ Erklärungen in Euro

Der Steuerpflichtige kann die Wahl treffen, den Vordruck 730 in Euro abzufassen. In diesem Fall ist folgendes zu tun:

- das entsprechende Kästchen im Titelblatt muss angekreuzt werden;
- die im Vordr. 730 angeführten Beträge sind in Euro anzugeben. Es ist nicht möglich, einige Beträge in Lire und andere Beträge in Euro anzuführen;
- die Beträge sind in Euroeinheiten anzugeben, ohne die in den Zeilen vorgedruckt Nullen in Betracht zu ziehen und müssen aufgerundet werden, falls die Dezimalfraktion gleich oder höher als fünfzig Euro-Centesimi ist; falls der Betrag unter dieser Grenze ist, muss dieser abgerundet werden. Zum Beispiel 55,50 wird 56; 65,62 wird 66; 65,49 wird 65;
- die Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) und die Mitteilung für den Steuersubstituten (Vordr. 730-4 und/oder Ergänzungsvordr. 730-4) werden vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet, in Euro, abgefasst;
- der Steuerzahler ist verpflichtet, alle Erklärungen, die er in den folgenden Jahren einreichen wird, in Euro abzufassen.

In den Anleitungen zur Abfassung der Vordr. 730/2001 sind Beträge, die in fixen Ziffern angeführt sind, sei es in Lire wie auch in Euro angegeben.

Es wird daran erinnert, daß 1 Euro gleich 1936,27 Lire ist.

#### ■ In den Bescheinigungen CUD 2001 und CUD 2000 angeführte Beträge, die in den Vordr. 730 zu übertragen sind

Die in der einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Daten, welche in Vordruck 730 zu übertragen sind, werden in diesen Anleitungen mit folgender Bezugnahme angeführt:

- auf den **CUD 2001**, der im Besitz fast aller Steuerzahler ist;
- auf den **CUD 2000**, im Besitze jener Steuerzahler, denen diese Bescheinigung übergeben wurde, um die im Jahre 2000 bezogenen Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Genehmigung des CUD 2000 zu bescheinigen.

#### ■ Zusätzliche Vordrucke

Falls der zur Verfügung stehende Raum nicht für die Angabe aller Daten ausreichen sollte, müssen weitere Vordrucke ausgefüllt werden, wobei diese fortlaufend im eigens dafür vorgesehene Kästchen oben rechts auf der Vorderseite numeriert werden und die Steuernummer sowie die Gesamtanzahl der abgefassten Vordrucke jedes Steuerzahlers im Kästchen unten links auf der zweiten Seiten des letzten abgefassten Vordruckes, immer übertragen werden muß.

### ■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen und die Verzugszinsen bei Zahlungsaufschub müssen in denselben Übersichten erklärt werden, in welchen Einkünfte erklärt werden, welche die Guthaben, auf welche sie sich beziehen, ersetzen (siehe im Anhang unter "Ersatzeinnahmen und Zinsen").

### ■ Umrechnung in Lire

In all den Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Auslagen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung ausgedrückt wurden, in Lire umzurechnen, ist der offizielle Devisenkurs (welcher im Gesetzesanzeiger veröffentlicht wurde) des Tages, heranzuziehen, an welchem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächst liegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Devisenkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der zwanzig gebräuchlichsten Devisen sind im Gesetzesanzeiger veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Gesetzesanzeigers können bei den Buchhandlungen des Staates oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu erfahren, kann man sich unter der Internet-Adresse des Italienischen Devisenamtes (Ufficio Italiano Cambi) (Internet-Adresse: [www.uic.it](http://www.uic.it)) wenden.

### ■ Capital gains, Investitionen und im Ausland durchgeführte Finanzgeschäfte, Titel und ausländische Währung

Die Steuerpflichtigen, welche den Vordruck 730/2001 einreichen, müssen auch folgendes einreichen:

- die **Übersicht RM des Vordr. UNICO 2001 natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2000 Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Quelle, Zinsen, Prämien und andere Erträge aus öffentlichen und privaten Wertpapieren bezogen haben, die nicht der Ersatzsteuer gemäß GvD.Nr. 239 vom 1. April 1996 unterworfen wurden;
- die **Übersicht RT des Vordr. UNICO 2001 natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2000 Mehrwerte bzw. andere Einkünfte die verschieden sind von jenen finanzieller Natur zur Ermittlung der geschuldeten Ersatzsteuer erzielt haben;
- der **Vordruck RW**, falls im Jahr 2000 Investitionen im Ausland bzw. ausländische Tätigkeiten finanzieller Natur getätigt wurden, bzw. vom und ins Ausland Transfers von Geld, von Wertpapieren und finanzielle Tätigkeiten durchgeführt wurden.

Die Übersichten RM und RT und der Vordruck RW müssen in der Art und Weise und innerhalb der Fälligkeiten, welche für den Vordr. UNICO 2001 natürliche Personen vorgesehen sind, eingereicht werden.

### ■ Kondominiumsverwalter

Kondominiumsverwalter, welche den Steuerbeistand beanspruchen können, müssen außer dem Vordruck 730, auch die **Übersicht AC des Vordr. UNICO 2001** hinsichtlich des Lieferantenverzeichnis des Kondominiums zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2001 natürliche Personen, in der für diesen Vordruck vorgesehenen Art und Weise, einreichen.

## 1.14

### Die Überprüfung der Abrechnungsaufstellung - Fehler und Versäumnisse

Innerhalb dem **15. Juni** muss der Steuersubstitut, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung sowie die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3, mit der Angabe der Rückerstattungen und Einbehalte, die vorgenommen werden, aushändigen.

Innerhalb dem **20. Juni** muss das Caf, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung sowie die Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, welche aufgrund der vom Steuerpflichtigen gelieferten Angaben und Unterlagen erarbeitet wurden und dann vom Caf selbst telematisch der Finanzverwaltung übermittelt werden. In der Abrechnungsaufstellung werden die etwaigen Änderungen hervorgehoben, welche aufgrund der vom Caf durchgeführten Kontrollen festgestellt wurden. Ausserdem sind auch die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte enthalten, welche vom Steuersubstituten vorgenommen werden.

Es ist ratsam, die Kopie der Erklärung und die der Verrechnungsaufstellung, welche vom Subjekten abgefasst wurde, der den Steuerbeistand leistet, sorgfältig zu überprüfen, um eventuell darin enthaltene Fehler noch rechtzeitig berichtigen zu können.

Merkt der Steuerpflichtige, daß in der abgefassten Erklärung dem Subjekten, der den Steuerbeistand geleistet hat, Fehler unterlaufen sind, muß er ihm dies rechtzeitig mitteilen, damit dieser einen berichtigenden Vordruck 730 abfassen kann.

Falls der Steuerpflichtige feststellt, nicht alle notwendigen Angaben für die Erklärung geliefert zu haben, kann er sich wie folgt verhalten:

- innerhalb dem **31. Oktober** einen neuen Vordr. 730 mit der entsprechenden Dokumentation einreichen, wenn die Ergänzung eine Rückerstattung oder eine geringere Schuld begründet (zum Beispiel vorher nicht berücksichtigte Aufwendungen). Der Ergänzungsvordr. 730 muss auf jeden Fall bei einem Caf eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde.
- den Vordruck UNICO 2001 natürliche Personen einreichen, falls die Ergänzung eine Schuld bzw. ein minderes Guthaben ergibt (zum Beispiel: nicht angeführte bzw. nur teilweise angeführte Einkünfte) und die geschuldeten Beträge direkt mit dem Unterschiedsbetrag aus dem Guthaben des Vordr.730 einzahlen, der in jedem Fall vom Steuersubstituten rückerstattet wird. Wird die Ergänzungszahlung nach der ordentlichen Abgabefrist des Vordr. UNICO 2001 natürliche Personen entrichtet, kann die Übertretung durch den freiwilligen Rücktritt vom Versuch, geregelt werden.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Einreichung einer Ergänzungserklärung hebt die durch die Abgabe des Vordr. 730 eingeleiteten Verfahren jedoch nicht auf, wobei die Pflicht des Steuersubstituten erhalten bleibt, die aus dem Vordr. 730 hervorgehenden Rückerstattungen auszubehalten bzw. die geschuldeten Beträge einzubehalten.

Am Ende des Anhangs werden die Tabellen für die zustehenden Absetzungen und für die Steuerberechnung angeführt, damit der Steuerzahler, die vom Subjekt, welches den Steuerbeistand geleistet hat, ausgestellte Verrechnungsaufstellung überprüfen kann.

## 1.15 Termine, die beachtet werden müssen

*Die Fälligkeiten werden in den entsprechenden Aufstellungen am Ende des Anhangs zusammengefasst.*

Der Steuersubstitut muß ab dem **Monat Juli** auf die Bezüge oder die Rente, welche in diesem Monat ausbezahlt werden, die Irpef-Rückerstattungen vornehmen bzw. im Falle einer Rateneinteilung, die Beträge oder Raten einbehalten, die als Irpef-Saldo oder Akonto, als regionaler und städtischer Irpef-Zusatzsteuer, als Akonto von 20 Prozent bezüglich einiger Einkünfte, welche der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind, geschuldet werden.

Mit Hinsicht auf Rentner, welche die Rente in zweimonatlichen Raten im Voraus beziehen, werden die oben erwähnten Operationen erst ab **Monat August** bzw. **September** durchgeführt (bzw. ab diesen Monaten, falls um die Rateneinteilung ersucht wurde).

Sollten die im Monat ausbezahlten Bezüge nicht ausreichen, wird der Restbetrag, erhöht um dem Betrag der im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den darauffolgenden Monaten und bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes, einbehalten.

Im **November** ist der Einbehalt der Beträge durchzuführen, welche als zweite oder einzige IRPEF Akontorate geschuldet sind.

Falls der Steuerpflichtige beabsichtigt, daß die zweite oder einzige Irpef-Akontorate in einem geringeren Ausmaß entrichtet wird als der Betrag aus der Verrechnungsaufstellung (weil er zum Beispiel viele Spesen absetzen kann und damit rechnet, daß die von ihm geschuldeten Steuern geringer werden) bzw. dass sie überhaupt nicht vorgenommen wird, muss er dies dem Steuersubstituten innerhalb dem **1. Oktober** schriftlich mitteilen, wobei er unter eigener Verantwortung auch den Betrag angibt, den er als geschuldet erachtet.

## 1.16 Sanktionen

Die Sanktionen, die bei Steuerübertretungen angewandt werden können, sind unter den "Sanktionen" im Anhang angegeben.

## 2 - WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet, ist wer folgende Einkünfte erzielt hat:

- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit bzw. aus Rente, welche von einem einzigen Steuersubstituten entrichtet wurden, der verpflichtet war, die diesbezüglichen Einbehalte vorzunehmen;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, welche von mehreren Subjekten entrichtet wurden, falls der darauffolgende Arbeitgeber ersucht wurde, die Einkünfte aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zu berücksichtigen und demzufolge die entsprechenden Ausgleichsoperationen durchgeführt hat;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, bzw. diesen gleichgestellte Einkünfte, die von mehreren Arbeitgebern für einen Gesamtbetrag von höchstens **Lire 12.000.000**, gleich 6197,48 Euro, entrichtet wurden, falls die Absetzbeträge für nicht selbständige Tätigkeit für das ganze Jahr zustehen;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (welche auch von mehreren Subjekten ausbezahlt, aber nur vom letzten Steuersubstituten bescheinigt wurden, der den Ausgleich vorgenommen hat) und Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich den Besitz der Hauptwohnung und den dazugehörigen Einheiten (Garage, Keller usw.) betreffen;
- nur Einkünfte aus Gebäudebesitz, die sich aus dem Besitz der Hauptwohnung und der etwaig dazugehörenden Einheiten (Garage, Keller usw.) ergeben;
- nur Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz, welche insgesamt nicht mehr als 360.000 Lire, gleich 185,92 betragen. Falls unter den Gebäuden auch die Hauptwohnung fällt, ist zwecks Ermittlung des Höchstbetrages von Lire 360.000, gleich 185,92 Euro, der Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz ohne den für die Hauptwohnung zustehenden Absetzbetrag zu berechnen;
- nur steuerfreie Einkünfte (Kriegsrenten, ordentliche privilegierte Renten an Militärpersonen, Renten, Entschädigungen und Zuschüsse, Begleitgelder und Zuwendungen, welche vom Innenministerium an Zivilblinde, Taubstumme und Zivilinvaliden ausgezahlt werden; Zuschüsse für die Hansenianer; Sozialrenten) bzw. Einkünfte, die dem Steuereinbehalt an der Quelle oder der Ersatzsteuer unterliegen (z.B. Zinsen auf Bank- oder Postkontokorrente, Zinsen auf BOT oder auf sonstige staatliche Wertpapiere). Als steuerfrei gelten auch Studienstipendien an Universitätsstudenten und sonstige Beihilfen, welche im Anhang angeführt sind. Kein Einkommen zu Steuerzwecken bilden ebenso die vom Inail entrichteten Beträge.

*Für nähere Informationen, siehe im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen" bilden"*



**ZUR BEACHTUNG:** Die Abgabepflicht der Einkommenerklärung besteht auch dann, wenn für den regionalen Irpef-Steuerzuschlag und für den Irpef-Steuerzuschlag der Gemeinde ein minderer Betrag einbehalten wurde als der geschuldete Betrag. Von der Abgabe der Steuererklärung sind auf jeden Fall jene Steuerzahler befreit, welche nicht zur Buchführung verpflichtet sind und eine Bruttosteuer auf das Gesamteinkommen aufweisen, die nach Abzug der Absetzbeträge für Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, für zu Lasten lebende Familienangehörige und der Einbehalte, Lire 20.000, gleich 10,33 Euro, nicht überschreitet.

In der Aufstellung nebenan stehen die Einkommensgrenzen **in Lire** zur Steuerbefreiung bezüglich jener Fälle, in denen die Steuerabsetzungen für nicht selbständige Tätigkeit und für zu Lasten lebende Angehörige; das ganze Jahr zustehen.

#### EINKOMMENSGRENZEN IN LIRE ZWECKS BEFREIUNG VON DER EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG INFOLGE DER STEUERABSETZBETRÄGE (Subjekte, für welche die Steuerabsetzungen für das ganze Jahr zustehen)

Ohne zu Lasten lebendem Ehepartner, mit einer zustehenden Absetzung für Kinder im Ausmass von 50 Prozent und mit einem Gesamteinkommen bis zu Lire	Mit zu Lasten lebendem Ehepartner und mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bis zu Lire
12.000.000	15.289.000
12.300.000 (mit 1 Kind zu Lasten)	15.872.000 (mit 1 Kind zu Lasten)
12.600.000 (mit 2 Kindern zu Lasten)	17.000.000 (mit 2 Kindern zu Lasten)
13.689.000 (mit 3 Kindern zu Lasten)	18.500.000 (mit 3 Kindern zu Lasten)
14.791.000 (mit 4 Kindern zu Lasten)	20.237.000 (mit 4 Kindern zu Lasten)
15.083.000 (mit 5 Kindern zu Lasten)	21.837.000 (mit 5 Kindern zu Lasten)
15.375.000 (mit 6 Kindern zu Lasten)	23.437.000 (mit 6 Kindern zu Lasten)
15.667.000 (mit 7 Kindern zu Lasten)	25.037.000 (mit 7 Kindern zu Lasten)
16.000.000 (mit 8 Kindern zu Lasten)	26.637.000 (mit 8 Kindern zu Lasten)

In der Aufstellung nebenan stehen die Einkommensgrenzen **in Euro** zur Steuerbefreiung bezüglich jener Fälle, in denen die Steuerabsetzungen für nicht selbständige Tätigkeit und für zu Lasten lebende Angehörige; das ganze Jahr zustehen.

#### EINKOMMENSGRENZEN IN EURO ZWECKS BEFREIUNG VON DER EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG INFOLGE DER STEUERABSETZBETRÄGE (Subjekte, für welche die Steuerabsetzungen für das ganze Jahr zustehen)

Ohne zu Lasten lebendem Ehepartner, mit einer zustehenden Absetzung für Kinder im Ausmass von 50 Prozent und mit einem Gesamteinkommen bis zu Euro	Mit zu Lasten lebendem Ehepartner und mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bis zu Euro
6.197,48	7.896,11
6.352,42 (mit 1 Kind zu Lasten)	8.197,20 (mit 1 Kind zu Lasten)
6.507,36 (mit 2 Kindern zu Lasten)	8.779,77 (mit 2 Kindern zu Lasten)
7.069,78 (mit 3 Kindern zu Lasten)	9.554,45 (mit 3 Kindern zu Lasten)
7.638,91 (mit 4 Kindern zu Lasten)	10.451,54 (mit 4 Kindern zu Lasten)
7.789,72 (mit 5 Kindern zu Lasten)	11.277,87 (mit 5 Kindern zu Lasten)
7.940,52 (mit 6 Kindern zu Lasten)	12.104,20 (mit 6 Kindern zu Lasten)
8.091,33 (mit 7 Kindern zu Lasten)	12.930,53 (mit 7 Kindern zu Lasten)
8.263,31 (mit 8 Kindern zu Lasten)	13.756,86 (mit 8 Kindern zu Lasten)

**ZUR BEACHTUNG:** Die Abzugsgrenzen der oben angeführten Tabellen beinhalten nicht die zusätzliche Absetzung, die für jedes Kind unter 3 Jahren zusteht.

## 3 - AUSKÜNFTEN IM SINNE DES ART. 10 DES GESETZES N. 675/1996 ÜBER DIE VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Mit Gesetz Nr. 675 von 1996 wurde ein neues System zwecks Datenschutz ausgearbeitet; nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten gehandhabt werden und welche neue Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang vorbehalten sind.

### 3.1

#### Auskünfte im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675 von 1996 in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Das Finanzministerium - Agentur der Einnahmen - möchte auch auf Rechnung der anderen daran interessierten Subjekte informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten aufscheinen, die von der Finanzverwaltung - Agentur der Einnahmen - und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Kategorienverbänden und Freiberufler) zur Verrechnung, Bestimmung und Einbehalt der Steuern bearbeitet werden wobei für diesen Zweck einige dieser Daten, im Sinne des Art. 69 des DPR Nr. 600 von 1973, veröffentlicht werden können.

Daten, die im Besitz des Finanzministeriums - Agentur der Einnahmen - sind, können an andere öffentliche Körperschaften, (wie zum Beispiel die Gemeinde, der Inps) zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeit, in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen weitergeleitet werden.

### 3.2 Personenbezogene Daten

Der Großteil der Daten in der Bescheinigung (wie z.B. die Personendaten und die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlichen Angaben) müssen obligatorisch angegeben werden um Geldstrafen und in einigen Fällen, strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden. Andere Daten (zum Beispiel, jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf jene Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht) kann der Steuerpflichtige hingegen auch unterlassen, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

### 3.3 Sensible Daten

Die Entscheidung über die Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF ist fakultativ und wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der folgenden Umwandlungsgesetze der Abkommen mit den religiösen Körperschaften, verlangt. Diese Entscheidungen bilden gemäß des Gesetzes 675/1995 Daten "sensibler" Art.

### 3.4 Verfahrensweise

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Prozeduren, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen, behandelt und zwar auch mittels:

- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit anderen Daten, die im Besitz der Finanzverwaltung sind bzw. von anderen, gesetzlich dazu verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von anderen Steuersubstituten);
- Vergleich der in den Erklärungen enthaltenen Daten, mit Daten die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstituten, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).

### 3.5 Verfahrensträger

Die Einkommenserklärung kann bei einem Caf oder bei einem Steuersubstituten eingereicht werden, welche die Angaben der Finanzverwaltung - Agentur der Einnahmen - übermitteln. Insbesondere:

- teilt das Caf direkt die Angaben telematisch dem Finanzministerium mit;
- übermitteln die Steuersubstitute auf telematischem Wege direkt die Daten an das Finanzministerium - Agentur der Einnahmen - bzw. übergeben die Vordrucke 730 einem vom Gesetz vorgesehenen Zwischenbeauftragten (Banken, Postämter, Caf, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welche die Angaben dem Finanzministerium - Agentur der Einnahmen - übermitteln.

Die Zwischenbeauftragten und die Finanzverwaltung - Agentur der Einnahmen - nehmen gemäß Gesetz 675/1996 die Eigenschaft als "Berechtigter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten" ein, sobald diese in ihrem Besitz sind und ihrer direkten Kontrolle unterliegen. Die "Berechtigten zur Datenbehandlung" können sich auch anderer "verantwortlich" genannter Subjekten bedienen.

Insbesondere sind das:

- das Finanzministerium, Agentur der Einnahmen, wo das Verzeichnis der Verantwortlichen der Verwaltung aufbewahrt und auf Ersuchen vorgelegt wird;
- die Zwischenbeauftragten, müssen bei Ernennung von Verantwortlichen, dies den betroffenen Personen mitteilen, wobei die Identifizierungsangaben der Verantwortlichen bekanntgegeben werden müssen.

### 3.6 Rechte des Betroffenen

Beim Berechtigten zur Datenverarbeitung oder beauftragten Verantwortlichen, kann der Betroffene verlangen, Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten zu nehmen, um diese zu überprüfen und eventuell zu berichtigen, gesetzlich auf den letzten Stand zu bringen oder auch um diese zu löschen oder die Behandlung der Daten abzulehnen, falls eine gesetzeswidrige Behandlung festgestellt wird.

### 3.7 Einwilligung

Das Finanzministerium - Agentur der Einnahmen - als öffentliches Subjekt muß für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen. Die genannte Einwilligung ist auch für die Übermittlungsstellen zur Bearbeitung jener Daten nicht nötig, die verschieden von den sensiblen Daten sind, da deren Übertragung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Zwischenbeauftragten hingegen sind verpflichtet, die Einwilligung der betreffenden Personen mit Hinsicht auf die Daten "sensibler Art", für die Zweckbestimmung von 8 Promille der Irpef einzuholen, und diese dann der Finanzverwaltung oder den anderen oben erwähnten Zwischenbeauftragten weiterzuvermitteln.

Diese Einwilligung wird durch die Unterschrift gegeben mit der die Wahl getroffen wird.

Die gegenständliche Mitteilung gilt im allgemeinen für alle oben erwähnten Beauftragten.

## 4 - ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF

### 4.1 Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef zugunsten des Staates und der religiösen Einrichtungen

Anhand der Wahl, welche die Steuerzahler in der Einkommenserklärung treffen, wird ein Anteil von acht Promille des Irpef-Ertrages folgenden Einrichtungen zugesprochen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Leitung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Leitung der Katholischen Kirche;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der italienischen Gemeinschaft der 7. Tages-Adventisten;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Leitung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen;

- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Leitung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien und durch die Gemeinschaften, welche mit diesen im Zusammenhang stehen;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen und der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten und zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten vor dem Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und unter der direkten Leitung der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden stehen.

Die Aufteilung unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zur getroffenen Wahl. Der wie oben berechnete Anteil wird im Verhältnis der getroffenen Wahl aufgeteilt; die nicht zugewiesenen Anteile der Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen, fallen der Staatsverwaltung zu.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef wird durch die eigene Unterschrift im Feld der gewählten Einrichtung des Vordr.730-1 durchgeführt.

Auch jene Steuerzahler, die von der Abgabepflicht der Erklärung befreit sind und im vorhergehenden Abschnitt 2 angeführt sind, können in jedem Fall die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef durchführen indem sie die entsprechende Aufstellung (Vordr. 730-1) im Vordr. 730/2001 verwenden.

Die Aufstellung kann innerhalb derselben Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommenerklärung Vordruck UNICO 2001-Natürliche Personen vorgesehen ist, bei der Post und den vertragsgebundenen Banken eingereicht werden wobei ein normaler Briefumschlag zu verwenden ist, der geschlossen wird und die Angabe „Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef“, den Familiennamen, den Namen, die Steuernummer der Erkläres und das Jahr der Einreichung aufweisen muß. Die Annahme der Aufstellung seitens der Banken und Postämter erfolgt unentgeltlich.

## 5. WIE DIE ÜBERSICHTEN ABGEFASST WERDEN

### 5.1

#### Das Abfassen des Titelblattes

##### ■ Steuernummer, meldeamtliche Angaben und Daten zum Wohnsitz

Die **Steuernummer** kann der Karte der Finanzverwaltung entnommen werden.

Falls eine oder mehrere der darin enthaltenen Angaben (Familiennamen, Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum) falsch sein sollten, ist der Steuerpflichtige angehalten sich an ein Bezirkssteueramt zu wenden, um die Änderung der Steuernummer zu beantragen. Solange die Änderung der Steuernummer nicht durchgeführt wird, muß der Steuerpflichtige die ihm bisher zugeteilte Steuernummer verwenden.

Das Kästchen „Erklärer“ ist auch dann im Vordruck des Erkläres anzukreuzen, wenn eine gemeinsame Erklärung, eingereicht wird.

Falls eine gemeinsame Erklärung eingereicht wird, muß der Erklärende das Kästchen des Erkläres und jenes für die Einreichung der gemeinsamen Erklärung ankreuzen, während der erklärende Ehepartner das Kästchen des erklärenden Ehepartners ankreuzen wird. Das Kästchen des Erkläres ist auch dann anzukreuzen, wenn keine gemeinsame Erklärung eingereicht wird.

Der **Familiennamen** und der **Name** sind ohne jegliche Titel anzuführen (Studententitel, Ehrentitel usw.); Frauen müssen nur den Mädchennamen angeben.

Für die **Provinz** sind die jeweiligen Kennbuchstaben anzugeben (RM für ROM).

Der **meldeamtliche Wohnsitz** ist in jedem Fall anzugeben.

Falls der Wohnsitz abgeändert wurde, sind anzuführen:

- die Angaben des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730;
  - der Tag, der Monat und das Jahr, während dem die Abänderung stattgefunden hat.
- Steuerzahler welche die Wohngemeinde gewechselt haben, müssen auch das eigens dafür vorgesehene Kästchen ankreuzen, falls bei Einreichung dieses Vordr. 730 weniger als 60 Tage seit dem Umzug vergangen sind.

Der Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen zum 31. Dezember 2000 ist im entsprechenden Feld anzugeben wobei auch die Gemeinde und die Provinz angegeben werden muß.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Änderung des Wohnsitzes, der meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt, ist ab dem sechszigsten Tag nach dem Umzug wirksam. Demzufolge muß ein Steuerzahler der am 2. November 2000 umzieht, den Wohnsitz vor diesem Datum angeben.

Die Gründung einer neuen Gemeinde oder einer neuen Provinz stellt keine Wohnsitzänderung dar.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Das Kästchen, das angekreuzt werden muß, bezieht sich auf die Situation zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730.

### ■ Erklärung, die von einer anderen Person, die verschieden vom Steuerzahler ist, eingereicht wird

Steuerzahler, welche die Erklärung für behinderte Personen bzw. für Minderjährige einreichen, können, falls die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Vordruckes dieser Personen bestehen, den Vordr. 730 verwenden. (sh. Abs. 1.3);

Subjekte welche die Erklärung einreichen, müssen zwei Vordr. 730 einreichen und in den entsprechenden Feldern die Steuernummer des (minderjährigen bzw. bevormundeten) Steuerzahlers wie auch des Vertreters oder Vormundes anführen.

Auf dem ersten Vordr. 730 muss ausserdem:

- das Kästchen „**Erklärer**“ angekreuzt werden;
- im Feld „**Personenstand**“ folgendes Kästchen angekreuzt werden:
  - „**7**“ falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter der unfähigen Person eingereicht wird;
  - „**8**“ falls die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder von den Eltern, die vom gesetzlichen Nießbrauch ausgeschlossen sind, eingereicht wird (siehe im Anhang unter „gesetzlicher Nießbrauch“).
- die meldeamtlichen Angaben und die Einkünfte des Steuerzahlers angeführt werden, auf den sich die Erklärung bezieht;

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- In der Zeile „Steuerzahler“, das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ angekreuzt werden;
- die Daten des Vertreters bzw. Vormundes in die Teile „**meldeamtliche Angaben**“ und „**meldeamtlicher Wohnsitz**“ übertragen.

In diesem Fall muß die Zeile „Datum der Änderung“ in Bezug auf den meldeamtlichen Wohnsitz, nicht abgefasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte des Subjektes, das die Erklärung einreicht in keinem Fall mit den Einkünften des Subjektes zusammengezählt werden können, für das die Erklärung eingereicht wird. Beide Vordrucke müssen vom Subjekt unterschrieben werden, das die Erklärung einreicht.

### ■ Ehepartner und zu Lasten lebende Familienangehörige

Die Steuernummer des Ehepartners ist auch dann in Zeile 1 anzuführen, falls dieser nicht zu Lasten lebt; in dieser Zeile ist sie hingegen bei Annullierung der Ehe, Scheidung oder gerichtlicher und tatsächlicher Trennung nicht anzugeben.

Als **steuerlich zu Lasten** gelten jene Personen, die im Laufe des Jahres **2000** keine Einkünfte bezogen haben, welche zur Bildung des Gesamteinkommens für einen Betrag von mehr als **L. 5.500.000** gleich **2.840,51** Euro, beigetragen haben:

- der **Ehepartner**, welcher nicht gesetzlich und effektiv getrennt ist;
- die **Kinder**, auch die unehelichen Kinder, anerkannten Kinder, die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder;
- folgende **sonstige Familienangehörige**:
  - der Ehepartner, welcher gesetzlich und effektiv getrennt ist;
  - die Nachkommen der Kinder;
  - die Eltern und die nächsten auch unehelichen Vorfahren;
  - die Adoptiveltern;
  - die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
  - der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
  - die Geschwister, auch die halbbürtigen Geschwister.

Um die Absetzung für „**sonstige zu Lasten lebende Familienangehörige**“ in Anspruch nehmen zu können, ist es Voraussetzung, daß diese ein Einkommen aufweisen welches L. 5.500.000 gleich 2.840,51 Euro nicht überschreitet und daß sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben, bzw. vom Steuerpflichtigen Zulagen beziehen, die nicht die Folge einer gerichtlichen Maßnahme sind.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Absetzung für zu Lasten lebende Familienangehörige steht nicht zu, auch nicht teilweise, falls das Einkommen des Familienmitglieders im Laufe des Jahres den Höchstbetrag von L. 5.500.000 gleich 2.840,51 Euro, abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, überschreitet.

Um als Familienmitglied betrachtet werden zu können, das als steuerlich zu Lasten lebend gilt, darf die Einkommensgrenze von Lire 5.500.000 gleich 2.840,51 Euro abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen nicht überschritten werden. Zu diesem Betrag sind auch die Entgelte zu zählen, die von Körperschaften oder internationalen Einrichtungen, von Botschaften und Konsu-

L. 5.500.000, gleich 2.840,51 Euro ist die Einkommensgrenze, um als zu Lasten lebend anerkannt zu werden.

laten, Missionsstellen, vom Vatikan und von diesem direkt abhängigen Körperschaften, sowie von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche, entrichtet wurden, sowie die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Entgelte und Einkünfte nicht in das Gesamteinkommen einzuschließen sind. Die besagten Entgelte sind hingegen ausschließlich bei einer Zuweisung von Absetzbeträgen für zu Lasten lebende Familienmitglieder, von steuerlicher Bedeutung. Die Absetzungen für den Ehepartner und für die zu Lasten lebenden Kinder stehen auch in dem Fall zu, daß diese nicht mit dem Steuerzahler zusammenleben und nicht in Italien ansässig sind. Falls ein Familienmitglied im Laufe des Jahres 2000 Wehrdienst leistet, verliert man deshalb das Recht auf die Absetzungen nicht. Falls sich das Familienverhältnis im Laufe des Jahres 2000 verändert ist für jeden Status eine Zeile auszufüllen.

### ■ Wie die Absetzung für die Kinder und für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder zu berechnen ist

Der Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder wird von den Ehepartnern, auch falls sie getrennt sind, im Verhältnis zu dem Aufwand, der von jedem getragen wurde, aufgeteilt. Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann von den Eltern nach Gutdünken aufgeteilt werden, damit dieser Betrag voll ausgeschöpft werden kann. Falls ein Elternteil 100 des Absetzbetrages für ein zu Lasten lebendes Kind beansprucht, hat der andere Elternteil klarerweise keinen Anspruch auf Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich voll zu Lasten des anderen ist, steht der Absetzbetrag klarerweise nur einem Elternteil gänzlich zu, dasselbe gilt auch in den nachfolgenden Fällen:

- für Kinder des/der verwitweten Steuerzahlers/in, der/die nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich und effektiv getrennt ist;
- für Adoptivkinder, Pflege- und Ziehkinder des Steuerzahlers, in dem Fall, daß dieser verheiratet ist und nicht gesetzlich und effektiv getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen die, für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder steht der volle Absetzbetrag zu, der für die zu Lasten lebenden Kinder zusteht, falls ein Elternteil verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt wurde bzw. bei Adoptivkindern, bei Pflege- oder Ziehkinder des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wiederverheiratet ist oder in dem Fall, daß dieser bei Wiederheirat gesetzlich und effektiv getrennt ist.

Der Absetzbetrag für Kinder steht unabhängig davon zu, ob sie eine gewisse Altersgrenze überschritten haben oder nicht, oder ob sie studieren oder nicht, oder ob sie ein unentgeltliches Praktikum leisten, weshalb sie zwecks Zuweisung des Steuerabsetzbetrages niemals in die Kategorie der sonstigen Familienmitglieder fallen.

Ab Jahr 2000 wurde für jedes Kind unter drei Jahren der zustehende Absetzbetrag um 240.000 Lire, gleich 123,95 Euro erhöht.

**ZUR BEACHTUNG:** Es wird darauf hingewiesen, wenn für das erste Kind der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehen ist, ist dieser unter den Berechtigten im Verhältnis zur effektiv getragenen Aufwendung aufzuteilen.

Falls mehrere Personen für den Unterhalt anderer Familienmitglieder verpflichtet sind, ist der Absetzbetrag von den berechtigten Personen im Verhältnis zum Aufwand aufzuteilen, der von jedem einzelnen getragen wurde.

### ■ Wie die Zeile des Ehepartners abzufassen ist:

**Kästchen „C“** ankreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ die Steuernummer des Ehepartners anführen auch falls dieser nicht zu Lasten ist.

Das Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist nur dann auszufüllen, wenn der Ehepartner zu Lasten war. War dieser das ganze Jahr 2000 zu Lasten, ist „12“ einzutragen. Bei Auflösung der Ehe, bei Ableben, bei einer gerichtlichen und tatsächlichen Trennung, bei Auflösung oder Widerruf der Ehe bzw. Auflösung der zivilrechtlichen Folgen im Laufe des Jahres 2000 ist die Anzahl der Monate einzutragen während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. Bei einer im Juli 2000 geschlossenen Ehe, steht der Absetzbetrag für sieben Monate zu folgedessen ist eine 7 einzutragen.

### ■ Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienangehörigen abzufassen ist

**Kästchen „F“** ankreuzen, falls es sich um ein Kind handelt.

**Kästchen „A“** ankreuzen, falls es ein sonstiges Familienmitglied betrifft.

In das Kästchen „**Steuernummer**“ ist die Steuernummer jedes einzelnen zu Lasten lebenden Kindes und der anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder einzutragen.



Es ist wichtig zu wissen, dass die Steuernummer jedes einzelnen zu Lasten lebenden Kindes und der anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder auch dann einzutragen ist, wenn die entsprechenden Absetzbeträge nicht in Anspruch genommen, sondern einem anderen Subjekt zugeschrieben werden.

Im Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, während denen das Familienmitglied zu Lasten war und der Absetzbetrag deshalb zusteht. War dieses das ganze Jahr 2000 zu Lasten, ist „12“ einzutragen; war es nur während einem Teil des Jahres 2000 zu Lasten, muss die Anzahl der entsprechenden Monate eingetragen werden. Zum Beispiel steht für ein Kind, das am 19. September 2000 geboren wurde, der Absetzbetrag für vier Monate zu und deshalb ist „4“ einzutragen.

Im Kästchen „**Unter 3 Jahre**“ ist die Anzahl der Monate des Jahres einzutragen während denen das zu Lasten lebende Kind das 3. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Zum Beispiel für ein Kind, das am 27. Mai 2000 geboren wurde, ist „8“ einzutragen; für ein Kind das am 25. März 2000, 3 Jahre vollendet hat, ist „3“ anzugeben.

Im Kästchen „**Prozentsatz**“ ist der Prozentsatz des Abzuges anzugeben, der für jedes zu Lasten lebende Familienmitglied zusteht.

- Der Buchstabe „C“ falls für das erste Kind der Absetzbetrag des zu Lasten lebenden Ehepartners zusteht;
- Der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages, falls die Aufwendungen für den Unterhalt, zu Lasten mehrerer Personen ist. Steht der volle Absetzbetrag zu, so ist „100“ einzutragen;
- „0“ (Null) falls der Steuerzahler die entsprechenden Absetzungen nicht in Anspruch nimmt, weil diese zur Gänze einem anderen Subjekt zugeschrieben werden.

### ■ Angaben des Steuersubstituten, welcher den Ausgleich vornimmt

Der Steuerzahler muß die Angaben des Steuersubstituten nur dann anführen, falls er die Erklärung mittels CAF einreicht, welcher den Ausgleich vornehmen muß. Bei Steuerzahlern, die Einkünfte aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis haben, bei Einkünften durch die Rente oder bei ähnlichen Einkünften, die jenen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind können die Angaben aus dem CUD 2001 entnommen werden, das vom Steuersubstituten eingereicht wird (der Arbeitnehmer einer Gesellschaft im Ausland ist angehalten die Angaben zum Sitz der festen Einrichtung in Italien anzuführen, welche die Einbehalte vornimmt). Falls der jetzige Steuersubstitut nicht jener ist, der die Bestätigung abgefaßt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern. Auf dieselbe Art muß sich der Besitzer von Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit verhalten.

Bei gemeinsamer Erklärung sind die Angaben des erklärenden Substituten anzuführen, während der Teil des erklärenden Ehepartners im Vordruck nicht anzuführen ist.

Falls die Erklärung in Rechnung anderer Subjekte eingereicht wird, sind die Angaben des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes kein Teil abzufassen ist.

## 5.2

### Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grundbesitz

Falls der Steuerpflichtige die Erklärung im Jahre 2000 eingereicht hat und falls sich die Einkünfte aus Grundbesitz nicht geändert haben, kann er direkt den Teil "Einkünfte aus Grundbesitz" abfassen ohne die darauffolgende Übersicht A abfassen zu müssen.

Jedenfalls kann der Steuerzahler in der Übersicht A alle Angaben in Bezug auf die besessenen Grundstücke anführen, falls er dies bevorzugt.

Die Angaben der Grundstücke gelten als abgeändert, wenn die zu erklärenden Einkünfte anders sind als jene der vorhergehenden Erklärung, zum Beispiel infolge von Abänderungen des Quotenanteiles bzw. des Besitzzeitraumes, die sich aus den Anschaffungen bzw. Abtretungen im Laufe des Jahres bzw. aufgrund von neuen oder abgeschafften Begünstigungen (Verluste wegen Naturereignissen, Nichtbebaubarkeit, Begünstigungen für junge Unternehmer, die in der Landwirtschaft tätig, usw.) ergeben haben.

Die bereits seit 1. Jänner 1997 geltende Aufwertung der Erträge aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (jeweils von 80 Prozent und 70 Prozent) gilt nicht als Abänderung.

Der Steuerzahler, der die Erklärung zum ersten Mal einreicht, muss die Übersicht A und nicht diesen Teil abfassen.

In **Zeile A** ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grundbesitz aus Zeile RA11, Spalte 9 des Vordruckes UNICO 2000 oder aus Zeile 1 des Vordr. 730-3, der von dem Subjekt abgefaßt wurde, bei dem um Steuerbeistand für das Jahr 2000 angesucht wurde;
- in **Spalte 2**, der Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz aus Zeile RA11, Spalte 10 des Vordruckes UNICO 2000 oder aus Zeile 2 aus dem Vordr. 730-3, der von dem Subjekt abgefaßt wurde, das um Steuerbeistand für das Jahr 2000 ersucht wurde.

## 5.3

### Übersicht A Einkünfte aus Bodenbesitz

Die Abfassung der Übersicht A ist nur in den Fällen, die im Abschnitt 1.12. angeführt sind, Pflicht. In den anderen Fällen kann sich der Steuerzahler damit beschränken, den Teil "Gesamtbetrag der Einkünfte aus Bodenbesitz" abzufassen.

Diese Übersicht ist von folgenden Personen abzufassen:

- von jenen, die im Inland als Eigentümer, aufgrund einer Erbpacht, als Fruchtnießer oder auf

- grund sonstiger dinglicher Rechte Grundstücke besitzen, die im Katasteramt mit Zuteilung einer Rendite eingetragen sind. Im Fall eines Nutzrechtes oder eines sonstigen dinglichen Rechtes ist der "nackte Eigentümer" nicht zur Erklärung der Einkünfte aus Grundbesitz verpflichtet;
- von Pächtern, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf gepachtetem Grund ausüben und von den Mitgliedern, im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Landwirtschaftsertrag abzufassen. Der Pächter muß den Landwirtschaftsertrag ab dem Datum erklären, ab dem der Vertrag wirksam ist;
  - vom Gesellschafter, vom Beteiligten des Familienunternehmens oder vom Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, der das Unternehmen nicht in Form eines Familienunternehmens führt und das Grundstück selbst bearbeitet. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Landwirtschaftsertrag abzufassen, falls diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht als Eigentümer, Erbpächter, Fruchtnießer oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte besitzen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche zwecks Ermittlung des Einkommens als landwirtschaftlich gelten, siehe zwecks Ermittlung des Landwirtschaftsertrages im Anhang unter "landwirtschaftliche Tätigkeiten".

Falls der effektiv betriebene Anbau mit jenem der im Katasteramt aufscheint übereinstimmt, können die Erträge aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz unmittelbar aus den Katasterunterlagen entnommen werden; wenn nicht, ist im Anhang unter "Änderungen des Anbaues der Grundstücke" nachzusehen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus den Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind, ist im Anhang unter "Grundstücke, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind" nachzusehen.

Folgende Posten zählen nicht zum Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz und sind deshalb auch nicht zu erklären:

- Grundstücke, die zu Einheiten von städtischen Bauten gehören;
- öffentliche Grundstücke, Parkanlagen und Wiesen oder im Fall, daß deren Erhaltung vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten im öffentlichem Interesse anerkannt wird, wenn dem Besitzer während des ganzen Steuerzeitraums kein Ertrag aus deren Benützung zukommt. Dieser Tatbestand muß dem Amt der direkten Steuern innerhalb von drei Monaten ab dessen Beginn mitgeteilt werden.

### ■ Wie die Übersicht A abzufassen ist

Jedes Grundstück (oder jede Gruppe von Grundstücken, die durch eine einzige Katastereinlage gekennzeichnet sind) muß in einer einzigen Zeile angeführt werden.

In den **Spalten 1** und **3** ist jeweils der Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz anzugeben, der aus den Katasterauszügen zu entnehmen ist. Die Aufwertung von jeweils 80 und 70 Prozent wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

**ZUR BEACHTUNG:** Werden die Grund- und Landwirtschaftserträge der Übersicht RA (Änderungen der Bodenerträge) aus dem Vordr. UNICO 2000 entnommen, sind die Beträge der Spalten 1 und 3, nach Abzug der im vorigen Jahr vorgenommenen Aufwertungen von 80 und 70 Prozent, anzugeben.

Im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung ist in Spalte 3 der Prozentsatz des Landwirtschaftsertrags anzugeben, der dem Beteiligungsanteil und der Vertragsdauer entspricht. Dieser Beteiligungsanteil geht aus einem von allen Assoziierten unterzeichneten Akt hervor; ansonsten geht man davon aus, daß die Beteiligung in gleichen Anteilen aufgeteilt ist.

Bei einfachen Gesellschaften, welche für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in assoziierter Form gegründet wurden und deren Tätigkeit, sowie die Erträge unter die vom Art. 29 des Tur vorgesehenen Begrenzungen fallen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Beteiligungsquoten am Gewinn anzuführen, für welche angenommen werden kann, daß sie im Verhältnis zum Wert der Einlagen sind. Dies für den Fall daß, diese nicht durch eine öffentliche Urkunde bzw. durch eine beglaubigte private Gründungsurkunde bzw. durch eine andere öffentliche Urkunde oder beglaubigte Urkunde, die vor Beginn des Steuerzeitraumes abgefaßt sein muß, festgesetzt wurden.

Für die einfachen Gesellschaften und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe siehe im Anhang unter "einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind".

In **Spalte 2** sind unter Angabe der nachstehenden Codes, folgende Personen anzuführen:

- **1** der Grundstückseigentümer;
- **2** der Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
- **3** der Grundstücksbesitzer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
- **4** der Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. der Pächter;
- **5** der Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
- **6** der am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligte, der nicht Inhaber ist;
- **7** der Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.

Falls der Besitzer des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. 4 oder 7 angeführt werden.

In **Spalte 4** ist der Zeitraum des Grundstückbesitzes in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).

In **Spalte 5** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).

In **Spalte 6** ist bei Grundstücken, die nach gesetzlich festgelegter Miete (rechtlich gebundener Mietzins) vermietet werden, der Gesamtbetrag des Mietzinses laut Vertrag, der dem Zeitabschnitt aus Spalte 4 entspricht, anzuführen.

In **Spalte 7** sind unter Angabe der nachstehenden Codes folgende Sonderfälle anzuführen:

- **1** bei Nichtbewirtschaftung, sowie bei ausgefallener Teilbewirtschaftung eines Bodens für ein ganzes Bebauungsjahr und in dem Fall, daß dies nicht von der Bebauungsart des Bodens abhängt, der mindestens für zwei Drittel als landwirtschaftlich bebaubarer Boden für Jahresprodukte eingestuft ist;
- **2** bei Verlust durch Naturkatastrophen von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden vorausgesetzt, daß der geschädigte Besitzer das Schadenereignis innerhalb von drei Monaten oder falls das Datum nicht genau feststellbar ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn, beim technischen Aerialamt des Staates (UTE) meldet;
- **3** bei gemeinsam bewirtschafteten Grundstücken.
- **4** bei Grundstücken, die für landwirtschaftliche Zwecke an Pächter verpachtet werden, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und als Haupttätigkeit die Tätigkeit eines Bauern oder eines Landwirtes ausüben oder diese Eigenschaften innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluß des Pachtvertrages aufweisen können, immer vorausgesetzt daß die Dauer des Pachtvertrages nicht unter fünf Jahren liegt. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Begünstigungen für junge Unternehmer, welche in der Landwirtschaft tätig sind“. Für dieses Grundstück wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die Aufwertung der Erträge aus Boden- und Landwirtschaftsbesitz nicht anwenden;
- **5** in dem Fall, daß die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
- **6** in dem Fall, daß die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn im Laufe des Jahres 2000 für dasselbe Grundstück verschiedene Umstände eingetreten sind (Anderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muß für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, indem man in Spalte 4 den jeweiligen Zeitraum angibt. In diesen Fällen wird das Kästchen in **Spalte 8** angekreuzt, um aufzuzeigen, daß es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt. Falls der Besitzanteil des Ertrages aus Grundbesitz anders ist als jener des landwirtschaftlichen Ertrages (z.B. falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet wird und in jenen Fällen, welche im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind", angegeben sind), sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in **Spalte 8** ist nicht anzukreuzen.

## 5.4

### Übersicht B Einkünfte aus Gebäudebesitz

Diese Übersicht ist von all jenen Personen abzufassen, die als Eigentümer, Fruchtnießer oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Gebäude im Staatsgebiet besitzen, die im Gebäudekataster mit einer Katasterrendite eingetragen bzw. einzutragen sind.

Man beachte, daß unter den anderen dinglichen Rechten - wenn tatsächlich ausgeübt - auch das Wohnrecht einzureihen ist, das zum Beispiel im Sinne des Art. 540 des BGB dem hinterbliebenen Ehegatten und dem im Einverständnis oder aufgrund eines Urteiles getrennt lebenden Ehegatten (ausgeschlossen ist die faktische Ehetrennung) zusteht. Das Wohnrecht wird auch auf die dazugehörigen Einheiten des Hauses, die für Wohnzwecke verwendet werden, ausgedehnt.

Im Falle eines Fruchtgenusses bzw. eines anderen dinglichen Rechtes braucht der Inhaber des "nackten Eigentums" das Gebäude nicht zu erklären.

Diese Übersicht kann auch von Gesellschaftern einfacher Gesellschaften und diesen im Sinne des Art. 5 des Tur gleichgestellten, welche Einkünfte aus Gebäuden aufweisen, verwendet werden.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Räumlichkeiten, wie die Pförtnerloge, die Dienstwohnung des Pförtners und für die anderen Gemeinschaftsanteile, denen ein gesonderter Katasterertrag zugewiesen wird, sind vom einzelnen Mitbesitzer nur dann zu erklären, wenn sein Ertragsanteil für jede einzelne Einheit die Summe von Lire 50.000 gleich 25,82 Euro überschreitet. Der Ausschluß ist für Immobilien und für Geschäfte, die vermietet sind nicht anwendbar.

Die Mitglieder der Baugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, denen eine Wohnung zugewiesen wurde, sind verpflichtet in ihrer Erklärung den Ertrag der ihnen mittels Zuweisungsbeschluß der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung anzugeben, auch in dem Fall, daß sie noch kein individuelles Darlehen haben, das auf ihren Namen eingetragen ist. Dieselbe Pflicht gilt für Personen, die von Körperschaften (z.B. Iacp, ex Incis usw.) Wohnungen auf Abzahlung oder mit der Vereinbarung eines späteren Verkaufs zugewiesen bekommen.

Als keinen Gebäudeertrag erbringend gelten folgende Posten, die deshalb nicht zu erklären sind:

- die bewohnbaren landwirtschaftlichen Bauten, welche vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Immobilieneinheiten, die aufgrund der geltenden Bestimmungen, nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem - bei Fehlen des endgültigen - der vermutliche Ertrag angegeben wird. Jedenfalls werden jene Immobilieneinheiten als ertragerbringend angesehen, die in den Kategorien A/1 und A/8 eingetragen werden können, sowie jene, die Luxuseigenschaften aufweisen; für nähere Angaben siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Bauten";
- die Bauten mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, die für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der

- Maschinen, sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind, sowie die Gebäude für den Agrarismus. Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche als landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten, siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten";
- die Gebäudeeinheiten, auch wenn diese zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken bestimmt sind, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Wiederherstellung oder für den Umbau ausgestellt worden sind, dies beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Gebäudeeinheit nicht benutzt werden darf;
  - die Gebäude, die von der Öffentlichkeit zugänglich sind und die als Sitz von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und von Archiven für Zeitschriftensammlungen bestimmt sind, in dem Fall, daß dem Besitzer kein Ertrag aus der Benutzung des Gebäudes für das gesamte Jahr zukommt. Dieser Tatbestand ist dem Amt der Einnahmen, wo dieses eingerichtet ist bzw. dem Amt der direkten Steuern, innerhalb von drei Monaten zu melden;
  - die Gebäudeeinheiten, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind, sowie die Klausurkloster, falls diese nicht vermietet sind und die dazu gehörenden Einheiten.

In **Spalte 1** ist der Katasterertrag anzugeben. Die ab dem Jahr 1997 vorgesehene Aufwertung von 5 Prozent wird unmittelbar von jenem Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, durchgeführt.

**ZUR BEACHTUNG:** Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz der Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2000 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 abzüglich der Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften oder der, im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, sind nach der Abfassung dieser Spalte, in welcher das besteuerbare Einkommen und nicht der Katasterertrag anzugeben ist verpflichtet, in Spalte 2 "Benutzung", den Kode 7 anzugeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen.

Für nicht erfasste Gebäude bzw. für jene mit einer nicht mehr angeglichenen Rendite, ist der vermutete Katasterertrag anzuführen.

Im Falle von nicht bewohnbaren Gebäuden bzw. bei Gebäuden mit anerkannter geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, siehe im Anhang den Abschnitt "Nicht bewohnbare Gebäude" bzw. "Gebäude von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung".

In **Spalte 2** ist der Nutzungszweck der Immobilieneinheiten durch Angabe des entsprechenden Kode anzuführen:

- **1** für die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- **2** für die zur Verfügung gehaltene Immobilieneinheit, bei der eine Erhöhung von einem Drittel angewandt wird;
- **3** für die vermietete Immobilieneinheit ohne Anwendung des gesetzlich geregelten Mietzinses (freier Markt oder vertragsabweichendes Abkommen - "patto in deroga")
- **4** für die nach dem gerechten Mietzins (equo canone) vermietete Immobilieneinheit;
- **5** für die Immobilieneinheit als zur Hauptwohnung dazugehörige Einheit (Garage, Keller usw.), falls diese im Kataster mit eigener Rendite eingetragen ist;
- **7** für die Immobilieneinheit der einfachen Gesellschaften oder der, im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, welche Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen;
- **8** für die Immobilieneinheit jener Gemeinden, die im Anhang unter "Gemeinden im Sinne des Art. 1 des GD Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt mit den Abänderungen des Gesetzes Nr. 61 vom 21. Februar 1968 und darauffolgenden Abänderungen" angegeben ist und mit einem "konventionierten" Mietzins aufgrund eigener Verträge auf lokaler Ebene zwischen den Einrichtungen der Baubesitzer und den auf Landesebene am meisten vertretenen Betreibern, vermietet ist. Um, in diesem Fall, die Herabsetzung von 30 Prozent beanspruchen zu können, welche von jenem Subjekt angewandt wird, das den Steuerbeistand leistet, ist es Voraussetzung, daß auch die eigens vorgesehene Übersicht "Erforderliche Angaben um die, für Mietverträge vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können" (Zeilen B11, B12 und B13) abgefaßt wird in welcher in der entsprechenden Zeile der Übersicht B jeweils die Angaben zur vermieteten Liegenschaft, die Registrierung des Mietvertrages, das Jahr in dem die Meldung der Liegenschaft zwecks Ici-Steuer eingereicht wurde und die Gemeinde in welcher sich dieselbe Liegenschaft befindet, anzugeben sind;
- **9** für jene Immobilieneinheit, die oben nicht angeführt wurde.

• **Immobilienheiten, die als Hauptwohnung benutzt werden**

Als Hauptwohnung versteht man jene Wohnung, die der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum 3. Grad und verschwägerte Verwandte bis zum 2. Grad) gewöhnlich bewohnen.

Für die Hauptwohnung steht eine Absetzung vom gesamten Einkommen bis zum Betrag der Katasterrendite derselben Immobilieneinheit sowie der dazu gehörenden Baueinheiten zu, im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Zeitraum, während dessen die Liegenschaft (und die dazu gehörenden Einheiten) als Hauptwohnung benutzt wurde, dies bis Übereinstimmung des entsprechenden Einkommens. Diese Absetzung wird vom Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, durchgeführt.

Die Absetzung steht auch in dem Fall zu, in dem die Immobilieneinheit nur von den Familienmitgliedern desselben Steuerzahlers, die dort ansässig sind, als Hauptwohnung benutzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung für die Hauptwohnung nur für eine Immobilieneinheit zusteht; demzufolge, falls ein Steuerzahler zwei Immobilien besitzt, davon eine als eigene Hauptwohnung und die andere von einem eigenen Familienmitglied benutzt wird, steht die Absetzung ausschliesslich für das Einkommen der Liegenschaft zu, welche als Hauptwohnung des Steuerzahlers benutzt wird.



Als Hauptwohnung gilt auch die Immobilieneinheit, welche als Eigentum oder Fruchtgenuss von alten oder behinderten Menschen besessen sind, die den Wohnsitz in Altersinstituten errichten, vorausgesetzt dass diesselbe nicht vermietet ist.

Als dazugehörige Immobilieneinheiten, die unter Kode "5" anzuführen sind, versteht man jene die nicht in der Kategorie der Immobilien für Wohnzwecke eingestuft sind oder eingestuft werden können und in dauerhafter Weise in Anschluß zur Hauptwohnung benutzt werden (auch falls diese nicht zum selben Gebäude gehören).

#### • Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten (für die das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, eine Werterhöhung des Katasterertrages von einem Drittel, aufgewertet auf 5 Prozent vornehmen wird) versteht man die Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und jene, die zusätzlich zur Hauptwohnung besessen werden. Für nähere Erläuterungen siehe im Anhang unter "Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten".

In **Spalte 3** ist der Besitzzeitraum in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).

Der Ertrag aus neu errichteten Gebäuden ist ab der Benützungsgenehmigung des Gebäudes bzw. ab dem Datum in dem es vom Besitzer gebraucht wurde, zu erklären.

In **Spalte 4** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).

#### • Vermietete Gebäude

In **Spalte 5** sind 85 Prozent des Mietertrages anzugeben (75 Prozent des Mietertrages für Gebäude, die in der Stadt Venedig und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegen), falls die Immobilieneinheit bzw. ein Teil derselben vermietet wird. Der gesamte Mietbetrag geht aus dem Mietvertrag hervor und bezieht sich auf den in Spalte 3 angegebenen Besitzzeitraum (einschließlich der automatischen Aufwertung laut ISTAT-Index und dem entsprechenden Aufschlag bei Untermiete, ausgeschlossen sind die Auslagen für die Kondominiumsspesen, das Licht, das Wasser, das Gas, den Pförtner, den Aufzug, die Heizung und ähnliches, wenn diese Auslagen im Mietzins inbegriffen sind). Im Falle von Miteigentum muß der Mietzins, unabhängig vom Besitzanteil, gänzlich angegeben werden.

Der Gesamtbetrag des Mietzinses ist auch in dem Fall zu berücksichtigen, daß der Mietvertrag nur von einem der Mitbesitzer oder Mitinhaber des dinglichen Rechtes abgeschlossen wurde. Wenn sich der Mietvertrag, sowohl auf die Wohnung als auch auf die dazu gehörenden Einheiten (Garage, Keller usw.) bezieht, die im Kataster mit einer eigenen Rendite eingetragen sind, so ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit die entsprechende Mietquote anzugeben; letztere wird ermittelt, indem der Mietbetrag im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgegliedert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht bezogenen Mietzinsen, die sich auf Mietverträge von Liegenschaften für Wohnzwecke beziehen, nicht zu erklären sind, falls das gerichtliche Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters innerhalb der Frist für die Einreichung der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die Katasterrendite trotzdem der Besteuerung zu unterwerfen.

In **Spalte 6** sind unter Angabe der nachfolgenden Codes, folgende Sonderfälle anzugeben:

- **1** die, infolge von Erdbeben zerstörten bzw. als unbewohnbar erklärten Gebäude, die laut Gesetz von der Steuer befreit worden sind (vorausgesetzt, die Gemeinde hat eine Erklärung erlassen, woraus der Zerstörungsgrad oder die Unbewohnbarkeit des Gebäudes hervorgeht);
- **3** die nicht bewohnbaren Immobilieneinheiten für welche eine Überprüfung der Rendite beantragt wurde;
- **4** die Immobilieneinheiten für welche kein Mietzins eingenommen wurde, wie aus dem gerichtlichen Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2000 für dasselbe Gebäude verschiedene Situationen ergeben haben (Änderungen der Besitzquoten, Benutzung usw.), ist für jede einzelne Situation eine Zeile auszufüllen und in Spalte 3 der jeweilige Zeitraum anzugeben. In diesen Fällen wird das Kästchen von **Spalte 7** angekreuzt um aufzuzeigen, daß es sich um dasselbe Gebäude der vorhergehenden Zeile handelt.

#### • Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung

In **Zeile B9** ist der Gesamtbetrag des Steuerguthabens einzutragen, das den Personen zusteht, die sich in einer der nachfolgend angeführten Lage befinden und:

- in der Zeitspanne zwischen 1. Jänner 2000 und dem Abgabedatum der Erklärung eine Immobilie gekauft haben wobei sie die Begünstigungen für den Kauf der Erstwohnung in Anspruch genommen haben. Zwecks Erläuterungen der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen bezüglich Erstwohnung, siehe im Anhang unter "Ankauf der Erstwohnung";
- die eine Liegenschaft angekauft haben und die Begünstigungen für die Erstwohnung innerhalb eines Jahres ab Verkauf einer anderen Liegenschaft in Anspruch genommen haben;
- die das Anrecht auf die Begünstigung für die Erstwohnung nicht verloren haben.

Das Steuerguthaben entspricht dem Gesamtbetrag der Register- bzw. der Mehrwertsteuer, die beim ersten begünstigten Ankauf entrichtet wurde, jedenfalls darf diese Steuer die Register- oder die Mehrwertsteuer, die für den zweiten Ankauf geschuldet wird, nicht überschreiten.

Diese Zeile ist von den Personen welche das Steuerguthaben bereits in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen u.z.:

- als Verminderung der geschuldeten Registersteuer für den entsprechend festgelegten begünstigten Kaufvertrag;

*Für die Berechnung siehe im Anhang unter "Mietzins - Ermittlung der angemessenen Mietquote".*



- als Verminderung der geschuldeten Register- Hypothek- und Katastersteuer bzw. der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf Verträge und auf Meldungen, die nach Erhalt des Guthabens eingereicht wurden;
- als Ausgleich der geschuldeten Beträge für die Vorsteuereinhalte, der Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. der Arbeitsunfallversicherungsprämien und der Berufskrankheitsversicherungen. In diesem Fall kann der Restbetrag der nicht angeglichenen Summe angegeben werden, falls das Guthaben in Zeile B9 nur teilweise als Ausgleich angewandt wurde.

In dieser Zeile ist auch das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung anzugeben, das in der Steuer aus der letzten eingereichten Erklärung nicht aufgenommen werden konnte.

In dieser Zeile ist der Betrag aus Zeile 28 der Abrechnungsübersicht (Vodr. 730-3) des Vodr. 730/2000 bzw. jener aus Zeile RN16, Spalte 1, der Übersicht RN des Vodr. UNICO 2000, Natürliche Personen, nach Abzug des Betrages, der für den Ausgleich im Vodr. F24 in Anspruch genommen wurde, anzuführen.

#### • **Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen**

In **Zeile B10** ist der Gesamtbetrag des Steuerguthabens anzugeben, das auf die entrichteten Steuern für nicht bezogene Mietzinsen der Liegenschaften für Wohnzwecke zusteht, wie aus der Ermittlung im Verlauf des Exmissionsverfahrens wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht. Diesbezüglich siehe im Anhang unter "Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen".

#### • **Erforderliche Angaben um die Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können, die für die Mietverträge vorgesehen sind**

Um die Herabsetzung von 30 Prozent des Einkommens aus der Miete des Gebäudebesitzes in Anspruch nehmen zu können, sind die Zeilen B11, B12 und B13 der eigens dafür vorgesehenen Übersicht auf folgende Art und Weise abzufassen:

- **Spalte 1 „Bezugsnummer“**: es ist die Nummer der Zeile aus der Übersicht B anzuführen, in welcher die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- **Spalte 2 „Vodr. Nr.“**: nur falls mehrere Vordrucke abgefaßt werden müssen, ist die Nummer des Vordruckes anzugeben in welcher die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- **Spalte 3, 4 und 5**: es sind die Angaben bezüglich Registrierung des Vertrages zu übertragen (Datum, Registernummer und der Identifikationskode des Registeramtes oder des Amtes der Einnahmen, wo dieses eingerichtet ist – der auf dem Einzahlungsvordruck F23 angeführte Kode, der für die Einzahlung der Registersteuer verwendet worden ist);
- **Spalte 6 „Einreichungsdatum der ICI-Erklärung“**: es ist das Jahr anzugeben in welchem die ICI-Erklärung zur vorliegenden Liegenschaft, eingereicht wurde;
- **Spalte 7 „Gemeinde in welcher sich die Liegenschaft befindet“**: es ist die Gemeinde anzuführen in welcher sich die vermietete Liegenschaft befindet;
- **Spalte 8 „Provinz (Kennbuchstaben)“**: es sind die Kennbuchstaben der Provinz anzugeben in welcher sich die vermietete Liegenschaft befindet.

## 5.5

### Übersicht C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

Die **Übersicht C** ist in drei Abschnitte unterteilt:

- im ersten sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus einer Rente und diesen gleichgestellte Einkünfte anzugeben, für welche die Steuerabsetzung angewandt werden kann, die den Beziehern von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zusteht;
- im zweiten sind alle anderen Einkünfte anzugeben, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind, aber für welche die obenerwähnten Absetzungen nicht zustehen;
- im dritten sind die Gesamtbeträge der Steuereinhalte, sowie die Regional- und die Gemeindezuschlagsteuer zur Irpef für die Einkünfte aus den ersten zwei Abschnitten, anzugeben.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Steuerzahler sind verpflichtet die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus einer Rente oder diesen gleichgestellte Einkünfte, immer anzugeben, auch in dem Fall, daß sie den Steuerbeistand eines Steuersubstituten, der die Einkünfte ausgezahlt hat in Anspruch nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Subjekt das den Steuerbeistand leistet, den Subjekten mit einem Gesamteinkommen von nicht mehr als Lire 9.600.000, gleich 4.957,99 Euro, einen zusätzlichen Absetzbetrag einräumt, der nur für einige Einkommensarten zusteht (Einkommen aus der Immobilieneinheit die als Hauptwohnung dient und entsprechende Zubehöre; periodische Zahlungsanweisungen bei gerichtlicher und effektiver Trennung, Auflösung bzw. Annullierung der Ehe; Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen für welche die Absetzbeträge für weniger als ein Jahr zustehen).

#### ■ **Teil I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte**

In diesem Abschnitt sind in den **Zeilen** von **C1** bis **C4** anzugeben:

Im Anhang unter "im Ausland erzielte Gehälter und Renten" sind Anweisungen in Bezug auf die Steuerbehandlung der im Ausland erzielten Vergütungen, Renten und diesen gleichgestellten Einkünfte, enthalten.

- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus einer Rente;
- die Entschädigungen und die Beträge, die der Besteuerung zu unterwerfen sind und die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) oder von anderen Körperschaften aus verschiedenen Gründen ausgezahlt worden sind; im Anhang unter "Entschädigungen und Beträge, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt worden sind" werden als Beispiel, die am häufigsten ausgezahlten Entschädigungen aufgelistet;
- die Zulagen und die Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern für Aufträge in Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden. Ausgeschlossen sind jene Zulagen und Entgelte, die infolge einer im Vertrag vorgesehenen Klausel dem Arbeitgeber oder aufgrund des Gesetzes dem Staat, zustehen;  
Diese Einkünfte wurden bis zum Jahr 1999 vom dritten Arbeitgeber dem Hauptarbeitgeber mitgeteilt, der sie mit den sonstigen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, verrechnet hat.
- die Zusatzrenten, welche von den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 124 von 1993 ausbezahlt werden;
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund besonderer Gesetzesvorschriften in sozial gewichtigen Bereichen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeurs, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Entgelte für Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschaftsgenossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die laufenden Gehälter, die um 20 Prozent erhöht werden;
- die als Studienbörse oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen nicht im Zusammenhang mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis entrichtet wurden und vorausgesetzt, daß dafür keine entsprechende Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden".
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der "Gem. der 7. Tags-Adventisten" für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den "Versammlungen Gottes in Italien" für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen, sowie die Zulagen, die vom Verband der "Christlich-Evangelischen - Baptisten Italiens (UCEB) für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausgezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in Ambulatorien arbeiten und an andere Ärzte der A.S.I. entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, dienstleistende Ärzte, krankenbetreuende Ärzte und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.).

**ZUR BEACHTUNG:** Die Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und die den darauffolgenden Arbeitgeber ersucht haben, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen jene Angaben anführen, die aus der vom letzten Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung, hervorgehen.

Im Kästchen der **Spalte 1** ist der folgende Code anzugeben:

**„1“** falls das Einkommen aus einer Rente angegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, falls zum Gesamteinkommen des Steuerzahlers nur Einkünfte aus Rente und eventuell Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag, der nicht höher sein darf als Lire 360.000, gleich Euro 185,92, sowie das Einkommen aus einer Liegenschaft, die als Hauptwohnung verwendet wird (die dazugehörenden Einheiten eingeschlossen) beitragen, ein zusätzlicher Absetzbetrag für nicht selbständiger Arbeit zusteht;

Die Absetzung unterscheidet sich jenachdem ob der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2000 das 75. Lebensjahr erreicht hat oder nicht (siehe im Anhang die Tabellen 4 und 5). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Absetzung jenen Personen, welche das Anrecht auf periodische Zusatzzahlungen haben nicht zusteht und folgedessen kein Code anzugeben ist;

**„2“** falls Entgelte angeführt werden, die von jenen Subjekten bezogen wurden, die in sozial wichtigen Bereichen gearbeitet haben und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben. Falls das Gesamteinkommen des Steuerzahlers nicht höher als Lire 18 Millionen, gleich 9.296,22 Euro abzüglich der Absetzungen für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten ist, werden diese Entgelte der mit einem Steuersatz von 0,9% der regionalen Irpef-Zusatzsteuer unterworfen.

Falls der Steuerzahler nur diese Art von Entgelten bezogen hat auf welche die Steuereinbehalte und die regionale Irpef-Zusatzsteuer im vorgesehenen Ausmass angewandt wurden, ist dieser von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit.

In **Spalte 2** ist der Betrag der erzielten Einkünfte anzuführen (Punkt 1 des CUD 2001 oder des CUD 2000). Falls in Spalte 1 der Kode 2 angeführt wurde, ist in Spalte 2 die Summe des Betrages aus Punkt 1 des CUD 2001 zu übertragen. Weiters sind die Angaben in Bezug auf die Anmerkung von Entgelten zu übertragen, die von Subjekten bezogen wurden, welche in sozial gewichtigen Bereichen gearbeitet haben und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben.

In **Zeile C5** ist die Anzahl der Tage anzugeben, die der Dauer des Arbeits- bzw. Rentenverhältnisses, bezüglich der in den vorhergehenden Zeilen erklärten Einkünfte (365 für das ganze Jahr) entspricht, für welches der Steuerpflichtige Recht auf die Absetzbeträge für nicht selbständige Arbeit hat. Zu diesen Tagen werden jedenfalls die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen arbeitsfreien Tage gezählt, die Tage für welche keine Entlohnung, auch keine aufgeschobene Entlohnung zusteht, müssen abgezogen werden (z.B. im Falle von Abwesenheit wegen unbezahltem Wartestand usw.).

Falls nur eine Zeile abgefaßt wurde, kann die in Punkt 7 des CUD 2001 (oder Punkt 6 des CUD 2000) angeführte Anzahl der Tage berücksichtigt werden.

Falls mehrere Zeilen ausgefüllt wurden, ist in Zeile C5 die gesamte Anzahl der Tage aus den verschiedenen Zeiträumen anzugeben, dabei ist zu berücksichtigen, daß jene der übereinstimmenden Zeiträume nur ein Mal anzuführen sind.

Im Anhang unter dem Posten "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" sind für die Berechnung der Tage, für welche das Anrecht auf Absetzung für nicht selbständige Tätigkeit bei befristeten Arbeitsverträgen, für Zulagen oder sonstigen Summen, die von der INPS bzw. von anderen Körperschaften entrichtet wurden, sowie für Studienstipendien zusteht, weitere Erläuterungen angegeben.

### ■ TEIL II - Gleichgestellte Einkünfte für die keine Absetzbeträge für nichtselbständige Arbeit zustehen

In diesem Abschnitt müssen in den **Zeilen** von **C6** bis **C9** die sonstigen Einkünfte, die mit jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind, angegeben werden, und zwar:

- a) die vom Ehepartner bezogenen regelmäßigen Zulagen, mit Ausnahme jener, die in Folge einer gesetzlichen Trennung, einer Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe für den Unterhalt der Kinder bezogen werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus der Arbeit stammen (ausgenommen die Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, dessen Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Experten des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Leibrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Rendite aufgrund der eingezahlten Beträge;
- g) die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit in einem geschlossenen Raum.

Die Rendite und die periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Das Kästchen aus **Spalte 1** ist anzukreuzen falls periodische Zulagen, wie in Buchstabe a) angegeben, erklärt werden.

### ■ TEIL III - Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, sowie Regional- und Gemeindegemeinschaftsteuer der Irpaf

In **Zeile C10** ist der Gesamtbetrag der Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 10 des CUD 2001 oder Punkt 9 des CUD 2000) hervorgehen, anzugeben.

In **Zeile C11** ist der Gesamtbetrag der Regionalzusatzsteuer der Irpaf auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 11 des CUD 2001 oder 16 des CUD 2000) hervorgehen, anzugeben.

Sind im Teil I, Einkünfte aus nützlichen Sozialarbeiten erklärt worden, für welche der Kode 2 angegeben wurde so sind die entsprechenden Irpaf-Einbehalte und die regionalen Zusatzsteuern aus der Bescheinigung, entsprechend in den Spalten 2 und 3 der **Zeile F2** in Übersicht F, anzuführen.

In **Zeile C12** ist der Gesamtbetrag der Gemeindegemeinschaftsteuer der Irpaf auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 12 des CUD 2001 oder Punkt 18 des CUD 2000) hervorgehen, anzugeben.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aufschiebung der Einbehalte und der Regional- und Gemeindegemeinschaftsteuer der Irpaf, infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Beträge der gesamten Steuereinbehalte, sowie der Regional- und Gemeindegemeinschaftsteuer der Irpaf, einschließlich jener die wegen der Aufhebungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, anzugeben. In **Zeile F6** der Übersicht F sind die Steuerzahler verpflichtet, den Betrag anzugeben, der nicht einbehalten wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

*Die Bedingungen und die Berufsgruppen, auf welche die neue Steuerregelung betreffend die in einem geschlossenen Raum ausgeübte Tätigkeit angewandt wird, sind im Anhang unter "Freiberufliche Tätigkeit in einem geschlossenen Raum" angeführt.*

## 5.6

Übersicht D  
Sonstige Einkünfte

## ■ Einkünfte aus Kapitalvermögen

**ZUR BEACHTUNG:** Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, welche zwecks Steuer oder Ersatzsteuer dem Vorsteuereinbehalt unterliegen, sind nicht erklärungsspflichtig.

**ZUR BEACHTUNG:** Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler welche den Vodr. 730 einreichen auch verpflichtet die Übersicht RM des Vodr. UNICO 2001 Natürliche Personen einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, daß sie im Jahr 2000 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln, bezogen haben und nicht bereits die vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt worden ist.

In **Zeile D1** ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Gesamtsumme der folgenden Einkünfte, die im Jahr 2000, abzüglich der Vorsteuereinbehalte, bezogen wurden:
  - a) die Gewinne, auch in Sachwerten, deren Verteilung von Seiten der Gesellschaften und der Handelkörperschaften im Sinne des Art. 87, Absatz 1, Buchst. a) der TUIR innerhalb des ersten Betriebsjahres, das dem am 31. Dezember 1996 laufenden folgt, sowie von den Handelkörperschaften, gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchst. b) des TUIR, nach Abschluß des am 1. Jänner 1988 und innerhalb des ersten nach dem am 31. Dezember 1996 laufenden Geschäftsjahres beschlossen wurde; diesbezüglich ist der unter Punkt 10 der Bestätigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 angegebene Betrag, in Bezug auf die im Jahr 2000 ausbezahlten Gewinne, zu übertragen;
  - b) die Gewinne aus der Verteilung von Reserven und frankierten Fonds, die gemäß Art. 8, Absatz 1, des G. Nr. 408 vom 29. Dezember 1990 bzw. gemäß Art. 22 Absätze 1, 2 und 4 des GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, welches in das Gesetz Nr. 85 vom 22. März 1995 umgewandelt wurde, innerhalb des ersten Betriebsjahres das dem am 31. Dezember 1996 laufenden folgt, beschlossen wurde; diesbezüglich ist der unter Punkt 10 aus der Bestätigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 angegebene Betrag, in Bezug auf die im Jahr 2000 ausbezahlten Gewinne, zu übertragen;
  - c) die Gewinne, auch in Sachwerten, deren Verteilung von Seiten der Gesellschaften und der Handelkörperschaften im Sinne des Art. 87, Absatz 1, Buchst. a) und b) des TUIR ab dem zweiten Betriebsjahr, das dem am 31. Dezember 1996 laufenden folgt, beschlossen wurde und für welche den Gesellschaftern oder den Mitgliedern das Steuerguthaben gemäß Art. 14 des TUIR zugewiesen wurde; diesbezüglich ist in Bezug auf die im Jahr 2000 ausbezahlten Gewinne, der unter Punkt 7 angegebene Betrag, der aus der Bestätigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 hervorgeht, zu übertragen;
- In **Spalte 2** ist das Gesamtsteuerguthaben, das wie folgt errechnet wird, anzugeben:
  - 56,25 Prozent (neun sechzehntel) des Gewinnbetrages, der unter Buchst. a) angeführt ist;
  - 25 Prozent des Gewinnbetrages, der unter Buchst. b) angeführt ist;
  - 58,73 Prozent des Gewinnbetrages, der unter Buchst. c) angeführt ist;
- in **Spalte 3** ist der Anteil des Steuerguthabens aus Spalte 2, bezüglich der Gewinne aus Dividenden der in der EU ansässigen Tochtergesellschaften, welche innerhalb des ersten darauffolgenden Geschäftsjahres das dem am 31. Dezember 1996 laufenden folgt, beschlossen wurde, anzugeben. Diese Gewinne sind aus der Mitteilung an jeden Gesellschafter zu entnehmen, die von Seiten der italienischen Gesellschaft, welche die Gewinne ausschüttet, gemacht wird;
- in **Spalte 4** ist der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, anzugeben.

In **Zeile D2** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** die Gewinne, die im Jahr 2000, einschließlich der Vorsteuereinbehalte bezogen wurden, sowie die Gewinne aus Dividenden der in der EU ansässigen Tochtergesellschaften, dessen Verteilung von Seiten der Gesellschaften und der Handelkörperschaften gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchst. a) und b) des TUIR ab dem zweiten Betriebsjahr nach dem 31. Dezember 1996, beschlossen wurde und wofür den Gesellschaftern oder den Beteiligten das beschränkte Steuerguthaben gemäß Art. 11, Absatz 3-bis des TUIR zugewiesen wurde; die Verteilung der Gewinne wird vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet festgesetzt; diesbezüglich ist der unter Punkt 8 aus der Bestätigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 angegebene Betrag, in Bezug auf die im Jahr 2000 ausbezahlten Gewinne, zu übertragen;
- in **Spalte 4** ist der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, anzugeben.

In **Zeile D3** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Summe der nachfolgend angeführten Einkünfte, die im Jahr 2000, vor Abzug der Vorsteuereinbehalte, bezogen wurden:
  - a) die Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitaldarlehen und aus anderen Verträgen (Depots und Bankkontokorrents), einschließlich der Differenz zwischen dem bei Fälligkeit erhaltenen Betrag und dem Darlehen bzw. dem Depot oder dem Bankkonto. Es wird daran erinnert, daß die entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist und in vorbestimmter Höhe als ausgezahlt gelten. Wenn schriftlich keine Fälligkeitstermine festgelegt wurden wird angenommen, daß die Zinsen in dem, im Laufe des Besteuerungs-

Im Anhang sind im entsprechenden Posten Hinweise zur Steuerbehandlung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.



- zeitraumes angereiften Ausmaß, ausbezahlt wurden. Falls der Zinssatz nicht schriftlich festgelegt worden ist, werden die Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz berechnet;
- b) die Dauerrenten, die als Entgelt für die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe bzw. vom Schenkenden als Steuerauflage (Art. 1861 des BGB) geschuldet sind, sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 des BGB);
  - c) die bezogenen Entgelte für persönliche Sicherheitsleistungen (Fidejussionen) oder dingliche Sicherstellungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zugunsten Dritter durchgeführt wurden;
  - d) die Gewinne, einschließlich der Differenz zwischen dem bezogenen Gesamtbetrag oder Normalwert der bei Verfallsfrist bezogenen Güter und dem Gesamtbetrag bzw. dem Normalwert der eingebrachten Güter, die sich aus Beteiligungsverträgen an Gesellschaften ergeben, ausschließlich jener Gewinne in denen der Beitrag des Gesellschafters nur auf die Arbeitsleistung beruht (da die Beteiligungsquote, die in diesem Fall dem Gesellschafter zusteht, kein Kapitaleinkommen darstellt, sondern ein Einkommen aus selbständiger Arbeit, das als solches in der Zeile D4 erklärt werden muß). In Bezug auf die Erträge aus Beteiligungsverträgen an Gesellschaften, die in dieser Zeile angegeben sind, wird darauf hingewiesen, daß der Gesellschafter die etwaigen Beteiligungsquoten der Verluste des aktiven Unternehmens nicht in Abzug bringen kann, da es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt;
  - e) die Gewinne, einschließlich der Differenz zwischen dem bezogenen Gesamtbetrag oder Normalwert der bei Verfallsfrist bezogenen Güter und dem Gesamtbetrag bzw. dem Normalwert der eingebrachten Güter, die durch Verträge, mit welchen die Teilhaberschaft am Gewinn des Unternehmens ohne Beteiligung am Verlust festgesetzt wurde bzw. aus den Vertragsverhältnissen durch welche ein Vertragspartner die Beteiligung am Gewinn und am Verlust seines Unternehmens ohne Entgelt für eine bestimmte Einlage einbringt (Art. 2554, erster Absatz des ZGB), festgesetzt wird;
  - f) die Einkünfte, die von Gesellschaften oder Körperschaften entrichtet wurden, welche im kollektiven Interesse mehrerer Subjekte, die Geschäftsgebarung von Vermögensmassen zum Gegenstand haben. Diese Vermögensmassen bestehen aus Geldsummen oder Güter, die von Dritten zu getreuen Händen übertragen wurden bzw. aus den bezüglichen Investitionen stammen, einschließlich der Differenz zwischen dem erhaltenen Gesamtbetrag bei Verfallsfrist und dem Betrag der in Geschäftsgebarung übergeben wurde;
  - g) sonstige Zinsen, ausgenommen die als Vergütung bezogenen Zinsen, die verschieden von den obgenannten sind und jeder andere genau festgesetzte Erlös aus Kapitalanlagen, sowie alle anderen Erlöse die sich aus einer vertraglich festgesetzten Kapitalanlage ergeben. Die Vertragsverhältnisse, die auf ungewisse Ereignisse beruhen aus denen sich positive und negative Differenzgeschäfte ergeben, sowie die als Ersatz der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielten Erlöse, auch falls sich diese Erlöse aus der Abtretung der entsprechenden Kredite ergeben, sind ausgeschlossen. Weiters ausgeschlossen sind die Zulagen die auch in Form einer Versicherung als Schadenersatz für den Verlust derselben Einkünfte erzielt wurden. In dieser Zeile sind weiters die Verzugszinsen wegen aufgeschobener Zahlung bezüglich der Einkünfte aus Kapitalanlagen, anzugeben;
  - h) die Gewinne, die bei Austritt, bei Herabsetzung des überschüssigen Kapitals bzw. Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Gesellschaft oder Körperschaft für welche kein Steuerguthaben zusteht, erzielt wurden;
  - i) die Erträge, die sich aus Übertragungen und aus termingebundenen Auszahlungen auf Titel, die zur Bildung des gesamten Einkommens des Steuerzahlers beitragen, ergeben;
  - j) die Erträge, die sich aus dem Darlehen von Garantiescheinen, die zur Bildung des gesamten Einkommens des Steuerzahlers beitragen, ergeben;
  - k) die Gewinne, auch in Sachwerten, deren Verteilung von Seiten der Gesellschaften und der Handelskörperschaften im Sinne des Art. 87, Absatz 1, Buchst. a) und b) des TUIR ab dem zweiten Betriebsjahr nach dem am 31. Dezember 1996 laufenden, beschlossen wurde und für welche den Gesellschaftern oder den Beteiligten das Steuerguthaben gemäß Art. 14, des Tuir nicht zugewiesen wurde; die Verteilung dieser Gewinne wurde von den Subjekten gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchstabe b) des Tuir vor Abschluß des am 1. Jänner 1988 laufenden Betriebsjahres beschlossen. Diesbezüglich ist der Betrag der Gewinne, der unter Punkt 9 aus der Bestätigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 hervorgeht, in Bezug auf die im Jahr 2000 ausbezahlten Gewinne, zu übertragen;
  - l) die Gewinne, die von den Gesellschaften, die nicht im Handel tätig sind und von den Körperschaften die nicht ansässig sind gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchst. c) und d) der TUIR verteilt wurden. Eingeschlossen sind die Erträge aus Einrichtungen, in denen Kollektivinvestitionen beweglicher Güter ausländischen Rechtes, den gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht entsprechend, getätigt werden. Diesbezüglich ist der unter Punkt 9 und/oder 10 angegebene Betrag der Gewinne, der aus der Bestätigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 hervorgeht, in Bezug auf die im Jahr 2000 ausbezahlten Gewinne, zu übertragen.
- In **Spalte 4** den Gesamtbetrag der getätigten Steuereinbehalte angeben.

### ■ Einkünfte aus selbständiger Arbeit

In **Zeile D4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die mit dem entsprechenden Code gekennzeichnete Einkommensart:
- 1 die Bruttoentgelte in bar oder in Sachwerten, die im Laufe des Jahres auch als Gewinnbeteiligung bezogen wurden (ausgeschlossen sind die Beträge für welche Belege ausgestellt wurden und die Quittungen, die für die Rückvergütung von Reisespesen, Spesen für den Hotelaufenthalt und die Verpflegungskosten für Dienstleistungen getragen wurden, welche außerhalb der Wohnsitzgemeinde erbracht wurden und die sich auf den erhaltenen Auftrag beziehen) u.z. als:
  - Verwalter, Revisoren oder Rechnungsprüfer von Gesellschaften und Körperschaften mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit, vorausgesetzt daß diese unter den Gegenstand der eigenen



- Tätigkeit fallen (Vergütungen, die von Wirtschaftsberatern oder "Ragionieri" von Wirtschaftsprüfern oder in Gesellschaften oder Körperschaften beauftragten Revisoren, bezogen wurden);
- Mitarbeiter bei Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und ähnlichen, mit Ausnahme der Entgelte, welche als Urheberrecht ausbezahlt wurden;
  - Teilnehmer an Gremien und Kommissionen, falls die Teilnahme nicht durch Aufträge im Zusammenhang mit der spezifischen Tätigkeit des Arbeitnehmers zugewiesen wurde und unter die gleichgestellten Einkünfte laut Art. 47, Abs. 1, Buchst. b) des TUIR fällt oder als Person in der Ausübung eines öffentlichen Amtes gemäß Buchst. f) des 1. Absatzes desselben Art. 47 des Tuir;
  - für andere Arbeitsverhältnisse in geregelter und fortwährender Mitarbeit mit künstlerischem oder freiberuflichen Inhalt, die ohne Unterordnungspflicht ausgeübt wurden.
- Der Pauschalabzug von 5 Prozent für „Sonstige Spesen“ (der vom Subjekt berechnet wird, der den Steuerbeistand leistet) ist auf 6 Prozent zugunsten jener erhöht worden, die nur Einkünfte aus geregelter und fortdauernder Mitarbeit von nicht mehr als 40 Millionen Lire, gleich 20.658,28 Euro und Einkünfte aus der Hauptwohnung und deren Zubehöre besitzen.

**ZUR BEACHTUNG:** Entgelte aus geregelten und fortwährenden Arbeitsverhältnissen, die vom Ehepartner, den Kindern, den Pflege- oder Ziehkinder, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von den Vorfahren des Künstlers bzw. Freiberuflers bezogen wurden, tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei und müssen demzufolge nicht erklärt werden, falls sie vom Ehepartner, Elternteil bzw. vom Vorfahren entrichtet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Subjekt das den Steuerbeistand leistet, den Subjekten von Einkünften bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens Lire 9.600.000, gleich 4.957,99 Euro, einen zusätzlichen Absetzbetrag einräumen wird, der nur für einige Einkommensarten vorgesehen ist (Einkommen aus der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung dient und deren Zubehöre; periodische Geldzuweisungen bei gerichtlicher und effektiver Trennung, bei Auflösung und Annullierung der Ehe; Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen, für welche ein Absetzbetrag für die Dauer von weniger als einem Jahr zusteht).

- 2 die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken und industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentalische sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), u.z. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von auch nur gelegentlichen Werken und Erfindungen, die durch die Bestimmungen über die Urheberrechte geschützt sind, außer sie fallen unter den eigentlichen Gegenstand der Tätigkeit;
  - 3 die Zulagen, die anlässlich der Beendigung eines koordinierten und dauerhaften Arbeitsverhältnisses bezogen wurden und nicht einer gesonderten Besteuerung unterliegen (die Entschädigungen, können der gesonderten Besteuerung unterworfen werden, wenn das Recht auf Bezug aus einem schriftlichen Akt mit einem Datum vor Beginn des Arbeitsverhältnisses hervorgeht und falls sie aus Streitfragen bzw. Transaktionen im Bereich der Beendigung eines koordinierten und dauerhaften Arbeitsverhältnisses stammen). Die Entschädigungen, die nicht getrennt besteuert werden können, sind in ihrem ganzen Ausmaß zu erklären und können der Pauschalreduzierung als Spesenrückerstattung nicht unterworfen werden;
  - 4 die Vergütungen aus den Protesterhebungen die von den Gemeindesekretären durchgeführt werden;
  - 5 die Einkünfte aus den Beteiligungsverträgen und den Veträgen durch welche die Teilhaberschaft am Gewinn festgesetzt wurde, in dem Fall daß die Einbringung ausschließlich auf der Arbeitsleistung und auf die Gewinne beruht, die den Urhebern und den Gründungsmitgliedern der Aktiengesellschaften, der Komanditgesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** der Betrag des Bruttoeinkommens das 2000 bezogen wurde. Falls in Spalte 1 der Kode 1, 2 oder 4 angegeben wurde ist der Betrag der Vergütungen in dieser Spalte nach Abzug der entsprechenden Pauschalreduzierung einzutragen;
  - in **Spalte 4**, der Betrag der Steuereinbehalte.

### ■ Sonstige Einkünfte

In **Zeile D5** ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, welches vom einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:
  - 1 für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
  - 2 für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung von Liegenschaften bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Nachfolge bzw. Schenkung erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf bzw. dem Bau und der Abtretung als Hauptwohnung des Abtreters bzw. seiner Familienangehörigen verwendet wurden;
  - 3 für Entgelte aus dem Fruchtgenuß und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;

- 4 für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinnsätze, Zehntel, vierzigster Teil des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- 5 für Einkünfte von Grundstücken und Gebäuden, die im Ausland liegen;
- 6 für Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken, industriellen Erfindungen und Formeln bezüglich Erfahrungen im industriellen, kommerziellen bzw. wissenschaftlichen Bereich, welche von den Rechtsnehmern (zum Beispiel Erben und Legataren des Urhebers oder des Erfinders) bzw. von Subjekten, die gegen Entgelt das Recht auf die Nutzung erworben haben, unentgeltlich bezogen wurden;
- 7 für Entgelte aus Handelstätigkeiten, welche nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden;
- 8 für Entgelte, die aus einer nicht gewöhnlich ausgeübten selbständigen Arbeit stammen, bzw. die sich aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Genehmigens ergeben (unter welche die sogenannte "Zulage für den Verzicht" fällt, die aufgrund der nicht erfolgten Einstellung von Personal bezogen wurde, das Personal gemäß G. Nr. 482 vom 2. April 1968 in den Dienst eingeführt wurde);

**ZUR BEACHTUNG:** Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewöhnlich durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese zugunsten des Künstlers oder des Freiberuflers ausgeübt wurden.

- in **Spalte 2** das im Jahr 2000 bezogene Bruttoeinkommen.  
Falls in Spalte 1 der **Kode 1** oder **2** angegeben wurde, sind die Bruttoentgelte nach Abzug der INVIM anzugeben; falls der **Kode 5** angeführt wurde, ist der Nettobetrag einzutragen, welcher im Jahre 2000 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterworfen wurde, oder in dem Fall, daß die Steuerzeiträume nicht übereinstimmen, ist der Gesamtbetrag anzugeben, der dem ausländischen Steuerzeitraum entspricht, der im Laufe des italienischen Steuerzeitraumes verfällt; falls im ausländischen Staat die Liegenschaft nicht der Besteuerung unterworfen werden kann, ist diese nicht zu erklären vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat. Falls die Liegenschaften im Ausland mittels Anwendung der Schätzwerte oder aufgrund ähnlicher Kriterien besteuert werden, ist der Betrag nach Abzug der dort anerkannten Spesen anzugeben, welcher aus der im Ausland durchgeführten Bewertung hervorgeht; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben gemäß Art. 15 des Tur für die im Ausland bezahlten Steuern zu. Falls das Einkommen aus der Miete der Liegenschaft im Ausland in diesem Land nicht der Einkommenssteuer unterliegt, ist der bezogene Mietzins für die Pauschalabsetzung der Spesen nach der Reduzierung von 15 Prozent anzugeben. Falls dieses Einkommen im Ausland einer Steuer unterliegt, ist der in diesem Staat erklärte Gesamtbetrag ohne Absetzung der Spesen anzugeben; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern zu.  
Falls der **Kode 6** angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, die die Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den pauschal bezogenen Betrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;
- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den **Kodes 1, 2, 3, 7** und **8** gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.  
Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, daß dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obgenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.

**ZUR BEACHTUNG:** die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen nicht die entsprechenden Entgelte überschreiten, und für jeden Entgelt, dürfen nicht die Entgelte überschreiten, welche die durchgeführten Vorfälle getragen wurden. Der Steuerpflichtige muß eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die von den Kodes 1, 2, 3, 7 und 8 gekennzeichneten Einkünfte der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Vorfälle und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Übersicht muß eingereicht bzw. auf Ersuchen des Letzteren, an das zuständige Steueramt übermittelt werden.

- in **Spalte 4** der Betrag des Akontoeinbehaltes.

**5.7****Übersicht E  
Aufwendungen  
und Ausgaben**

In **Übersicht E** ist folgendes anzugeben:

- im **Teil I** die Aufwendungen, für welche die Absetzung von 19 Prozent anerkannt wird;
- im **Teil II** die Aufwendungen, welche vom Gesamteinkommen abgezogen werden können;
- im **Teil III** die Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten des Bauvermögens für welche ein Absetzbetrag von 41% oder von 36% zusteht.
- im **Teil IV** die erforderlichen Daten, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, die den Bewohnern von Wohnungen, die als Hauptwohnung benutzt wird, und/oder für den Unterhalt der Blindenhunde zusteht.

Die Absetzung und der Abzug sind jedoch nur dann möglich, wenn die Aufwendungen im Jahr 2000 im eigenen Interesse getragen wurden.

Die Spesen für die Gesundheit, die Lebens- und Unfallversicherungsprämien, die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgebeiträge und die Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen der Sekundär- oder Universitätsausbildung gelten als absetzbar auch wenn die Aufwendung im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Personen getragen wurden.

Werden die Aufwendungen für die Kinder getragen, dann steht die Absetzung nur jenem Elternteil zu, auf welche der Spesenbeleg lautet. Lautet die Bestätigung hingegen auf den Namen des Kindes, sind die Ausgaben auf beide Eltern im Verhältnis zu ihrem Lebensunterhalt aufzuteilen. Falls die Eltern die Spesen in einem Ausmaß aufteilen möchten, welches anders ist als 50 Prozent, müssen sie im Spesenbeleg den Aufteilungsprozentsatz angeben. Falls einer der Ehegatten steuerlich zu Lasten des anderen ist, kann Letzterer zwecks Berechnung der Absetzung klarerweise die gesamten Ausgaben anführen.

**ZUR BEACHTUNG:** Ab dem Jahr 2000 steht auch für nicht zu Lasten lebende Familienmitglieder in dem Fall eine Absetzung von 19 Prozent der Gesundheitsspesen zu, daß eine Krankheit vorliegt für welche eine Freistellung der Arztspesen vorgesehen ist. Dies für den Teil des Steuerbetrages der den vom Steuerzahler geschuldenen Betrag, überschreitet.

Die Arztkosten und die Spesen für die fachärztliche Pflege Behinderter aus Zeile **E25**, sind auch für jene Familienmitglieder abzugsfähig, die im Abschnitt 5.1 (zu Lasten lebende Familienangehörige) angeführt sind. Die Spesen für diese Familienangehörigen sind auch dann abzugsfähig, wenn diese steuerlich nicht zu Lasten sind.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Erben haben Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen) für die von ihnen getragenen Ausgaben für die Gesundheit des Verstorbenen nach seinem Ableben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften haben für einige von der Gesellschaft getragene Aufwendungen in dem Ausmass Anspruch auf den entsprechenden Absetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen) wie von Art. 5 des Tuir vorgesehen ist. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "von den einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" und in den **Zeilen E20, E27, E28, E29** und **E30** anzuführen.

■ **Teil I - Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent vorgesehen ist**  
In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen für welche ein Steuerabsetzbetrag von **19 Prozent** zusteht.

• **Spesen für die Gesundheit**

In den **Zeilen E1, E2** und **E3** ist der volle Betrag der Spesen für die Gesundheit anzugeben. Das Subjekt das den Steuerbeistand leistet wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

In **Zeile E1** sind die getragenen Spesen anzugeben für:

- Chirurgische Leistungen;
- Analysen, Röntgenaufnahmen, Forschungen und Applikationen;
- fachärztliche Behandlungen;
- Kauf oder Miete von sanitären Prothesen;
- Leistungen eines praktischen Arztes (eingeschlossen sind die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren);
- Einlieferungen, die mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt zusammenhängen. Bei Einlieferung eines alten Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim kann der Tagessatz bzw. die Kosten für spezifische Pflege nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines alten behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für **Zeile E25**);

- Kauf von Medikamenten;
- Ausgaben für den Kauf bzw. die Miete von sanitären Geräten (wie zum Beispiel: Aerosolapparat oder Blutdruckmesser);
- Auslagen für eine Organverpflanzung;
- Beträge der bezahlten Tickets, falls die obenerwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Ab dem Jahr 2000 kann man eine Steuerabsetzung von 19% auch für spezifische Sonderleistungen beanspruchen.

Dabei sind die getragenen Spesen für folgende spezifische Sonderleistungen zu berücksichtigen:

- Krankenpflagedienst und Rehabilitationsdienst;
- Leistungen des Personals mit einer Berufsausbildung im Vor- und Fürsorgedienst, sowie Leistungen des Personals, das ausschließlich direkten Betreuungsdienst ausübt;
- Leistungen des Personals, das die Vor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweisen kann;
- Leistungen des Personals, das die Ausbildung für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie aufweisen kann.

**ZUR BEACHTUNG:** Im Betrag der in Zeile E1 anzuführen ist, sind auch die Gesundheitsspesen (erhöht um den Freibetrag) einzuschliessen, die im Punkt 26 des CUD-2001 (oder des CUD 2000) angeführt sind.

Die Spesen für die Gesundheit für welche die Befreiung an der Beteiligung der Spesen für das öffentliche Sanitätswesen vorgesehen ist, können auch von Familienangehörigen getragen worden sein, die im Abschnitt 5.1 angeführt sind. Dabei handelt es sich um Spesen für Personen die nicht zu Lasten des Steuerzahlers sind.

Der genannte Steuerzahler ist auch in dem Fall, daß diese Spesen bereits in **Zeile E1** angeführt wurden verpflichtet, diese Spesen im Raum, der zwischen den Klammern der Zeile liegt, anzugeben.

Ab dem Jahr 2000 kann der Spesenanteil für diese Krankheiten, für welche der Absetzbetrag von 19 Prozent zusteht aber nicht mit dem vom Steuerzahler geschuldeten Betrag verrechnet werden konnte, in den Grenzen die in den Anleitungen zur Abfassung der **Zeile E2** enthalten sind, in die Steuererklärung des Familienmitgliedes übertragen werden, der diese Ausgaben getragen hat. Für diesem Zweck ist im Raum der Abrechnungsaufstellung des Vordruckes 730, der für Mitteilungen vorgesehen ist, der Gesamtbetrag der Ausgaben anzugeben, der nicht mit dem Betrag verrechnet werden konnte, der vom Steuerzahler geschuldet wird.

In **Zeile E2** sind in Bezug auf die nicht zu Lasten lebenden Familienangehörigen, die Spesen für die Gesundheit anzugeben, die in Bezug auf Krankheiten getragen wurden für welche die Befreiung an der Beteiligung der Spesen für das öffentliche Sanitätswesen vorgesehen ist und zwar für den Teil des Absetzbetrages, der nicht mit dem vom Steuerzahler geschuldeten Betrag, verrechnet werden kann.

Der Höchstbetrag der Spesen für die Gesundheit auf welchem die Absetzung von 19% zusteht beträgt in diesen Fällen Lire 12 Millionen, gleich Euro 6.197,48.

Der Absetzbetrag, der auf die Summe der Ausgaben aus den **Zeilen E1** und **E2** zusteht kann nur für den Teil berechnet werden, der den Betrag von L. 250.000, gleich 129,11 Euro überschreitet.

In **Zeile E3** sind die Spesen anzugeben, welche für Geräte zur Fortbewegung, Beförderung und Hebung von Personen und für die technischen und informatischen Mittel, die der Unabhängigkeit von fremder Hilfe und der Eingliederung von Behinderten im Sinne des Art.3 des G. Nr.104 vom 5.2.1992 (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen bzw. sensorischen, progressiven oder auch stabilen Behinderung leiden, welche Lern- und Eingliederungsschwierigkeiten in die Arbeitswelt mit sich bringt und eine soziale Benachteiligung zur Folge hat) dienen, getragen wurden und für welche die Absetzung des Gesamtbetrages zusteht. Darunter fallen nicht nur Subjekte, welche von der Ärztekommision gemäss Art.4 des G. Nr.104 von 1992 als solche anerkannt wurden, sondern auch Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, zu Zivil- Arbeits- oder Kriegsinvaliden erklärt wurden.

Kriegsinvaliden gemäss Art.14 des E.T. Nr.915 von 1978 und diesen gleichgestellten Subjekte sind als Behinderte anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäss Art.4 des G. Nr.104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, welche den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt werden.

Die im Sinne des Art.3 des G. Nr.104/92 anerkannten Behinderten können das eigene Be-

finden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muß, wenn dieser eine Ablichtung des Identitätsausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

**ZUR BEACHTUNG:** Im Betrag, der in Zeile E3 anzuführen ist, sind auch die im Punkt 27 des CUD-2001 (oder des CUD 2000) angeführten Ausgaben, einzuschliessen.

In **Zeile E4** sind die Spesen für den Ankauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den bleibenden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten gemäss Art.3 des G. Nr.104 von 1992, angepasst wurden;
- für nicht angepasste Fahrzeuge für den Transport von Blinden oder Taubstummen.

Der Absetzbetrag steht nur für ein Fahrzeug zu (dabei sind Motor- und Kraftfahrzeuge gemeint) und kann auf einen Höchstbetrag der Spesen bis 35 Millionen, gleich 18.075,99 Euro, berechnet werden.

Die Absetzung steht in einem Zeitraum von vier Jahren nur einmal zu, mit Ausnahme jener Fälle, in denen das genannte Fahrzeug im öffentlichen Auto-Register gelöscht wurde. Sollte es sich ergeben, daß das Fahrzeug gestohlen und nicht gefunden wurde, ist vom genannten Höchstbetrag, die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abzuziehen.

Die Absetzung kann in vier gleichbleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall ist in **Zeile E4**, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will. Wurden die Ausgaben im 1998 und im Jahr 1999 getragen und ist in der Einkommenserklärung in Bezug auf das jeweilige Jahr die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleichbleibenden Raten, bevorzugt worden, so ist:

- der Gesamtbetrag der Spesen (übereinstimmend mit jenem der im Vordr. 730 bzw. im Vordr. UNICO 2000 für das Jahr 1998 und 1999, angeführt wurde) anzugeben;
- die Anzahl der Raten in das Kästchen einzutragen, die der Steuerzahler im Jahr 2000 in Anspruch nehmen möchte (3. bzw. 2. Rate).

**ZUR BEACHTUNG:** Im Betrag, der in Zeile E4 anzuführen ist, sind auch die Spesen aus Punkt 28 des CUD 2001 (bzw. des CUD 2000), einzuschliessen.

In den Zeilen **E1, E2, E3** und **E4** sind einige Spesen für das Gesundheitswesen nicht anzugeben und zwar jene, die im Jahr 2000 getragen und im selben Jahr von Dritten rückerstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die Spesen im Falle von Schäden an Personen, die von Dritten verursacht und vom Verursacher selbst bzw. von anderen Personen an dessen Stelle, ersetzt wurden;
- die rückerstatteten Gesundheitsspesen, die aufgrund von Beiträgen, die vom Substituten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, Verträgen, Abkommen und Betriebsvorschriften an Körperschaften und Kassen für den sanitären Beistand, ausschließlich für Fürsorgezwecke entrichtet wurden und welche bis zu einem Höchstbetrag von L. 7.000.000, gleich 3.615,20 Euro, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit, beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge ist im Punkt 25 des CUD 2001 (bzw. im Punkt 22 des CUD 2000), der dem Arbeitnehmer übergeben wurde, angeführt. Falls in den Anmerkungen des CUD die Quote der Beiträge für das Gesundheitswesen angeführt ist, die höher als die genannte Grenze ist und folgedessen zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, können die eventuell rückerstatteten Gesundheitsspesen, prozentmässig angeführt werden.

Zu Lasten des Steuerzahlers hingegen bleiben:

- die Spesen für die Gesundheit, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Versicherungsprämien rückerstattet wurden (für welche der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Spesen für die Gesundheit, die aufgrund von Versicherungen rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen bzw. von diesem mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Arbeitnehmers bezahlt wurden. Das Vorhandensein der vom Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer für diese Versicherung eingezahlten Prämien, ist im Punkt 24 des CUD 2001 (bzw. im Punkt 21 des CUD 2000), der dem Arbeitnehmer übergeben wurde, angeführt;

In **Zeile E5** sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben. Diese Absetzung steht im Laufe von vier Jahren nur ein Mal zu, außer bei Verlust des Tieres.

Die Absetzung steht in Bezug auf den Ankauf eines einzigen Hundes und zwar auf den vollen Betrag der getragenen Ausgaben zu.

Die Absetzung kann in vier Jahresraten mit gleichbleibendem Betrag aufgeteilt werden; in diesem Fall ist in Zeile E5 im eigens vorgesehenen Kästchen die Nummer "1" anzugeben, um darauf hinzuweisen, daß man die erste Rate und den gesamten Betrag der getragenen Kosten in Anspruch nehmen möchte.

Ausführliche Informationen bezüglich der Spesen für die Gesundheit, einschließlich der Spesen für Motorräder und Kraftfahrzeuge sowie Erläuterungen über eventuelle im Ausland getragene Spesen, werden im Anhang unter "Spesen für die Gesundheit" angeführt.



In **Zeile E6** sind die tierärztlichen Spesen innerhalb einer Höchstgrenze von L. 750.000, gleich 387,34 Euro anzugeben, welche für einige Tierkategorien, die mit Dekret des Finanzministeriums zu ermitteln sind, getragen wurden. Die zustehende Absetzung wird auf den Teil berechnet werden, welcher den Betrag von L. 250.000, gleich 129,11 Euro überschreitet. Für tierärztliche Spesen, welche für einen Gesamtbetrag von Lire 900.000, gleich 464,81 Euro getragen wurden, steht eine Absetzung von 19 Prozent auf L. 500.000, gleich 258,23 Euro zu.

#### • **Passivzinsen**

In den **Zeilen** von **E7** bis **E11** sind ausschließlich die im Jahr 2000 bezahlten Beträge, unabhängig von der Fälligkeit der Rate, anzugeben.

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden.

Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch die Mehrbeträge, die aufgrund von Kursschwankungen für in ECU bzw. in sonstigen Devisen aufgenommene Darlehen entrichtet wurden, sowie die den Instituten aufgrund der Vermittlungstätigkeit zustehenden Gebühren, die Steueraufwendungen (einschließlich der Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek), die sogenannte "Provision" für die Ratenabweichungen, die Bearbeitungs- und Notarspesen und jene für technische Schätzungen, usw.

Kein Recht auf Absetzung besteht für folgende Zinsen:

- Darlehen, welche im Jahr 1991 oder 1992 für Gründe aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus anderen Gründen aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jeder von ihnen, für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen. Die Absetzung für den Teil von anderen Personen kann nicht beansprucht werden, auch falls es sich um steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige handelt.

**ZUR BEACHTUNG:** In den Zeilen E7 und E8 sind auch die Passivzinsen auf Hypothekendarlehen einzuschliessen, die in den Punkten 29 und 30 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) angeführt sind.

In **Zeile E7** sind die Passivzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche für den Ankauf von Immobilien, die als Hauptwohnung dienen, aufgenommen wurden.

Für Darlehensverträge, die nach dem **1. Jänner 1993** abgeschlossen wurden, gelten folgende Richtlinien:

- die Absetzung ist zulässig, falls die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf (bzw. innerhalb 8. Juni 1994 nur für die Darlehensverträge, die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossen wurden) als Hauptwohnung benutzt wurde und der Kauf in den sechs vorhergehenden bzw. darauffolgenden Monaten nach Abschluß des Darlehensvertrages erfolgt ist. Der besagte Zeitraum ist nicht in Betracht zu ziehen, falls der ursprüngliche Vertrag gelöscht und ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, dessen Betrag nicht höher ist als die zu erstattende Quote des Kapitals, die um die Spesen und Aufwendungen durch die Löschung des alten Darlehens und mit der Aufnahme des neuen Darlehens erhöht wurden. Darunter fallen die Mehrbeträge, die infolge der Kursschwankungen entrichtet wurden, die Kommissionsgebühren, die den Banken für ihre Vermittlungstätigkeit zustehen, die Steueraufwendungen (einschließlich der Steuer für die Eintragung bzw. Löschung der Hypothek und die Ersatzsteuer auf das geliehene Kapital), die Strafe wegen vorverlegter Löschung des Darlehens, die sogenannte "Provision" für die Abweichung, die Bearbeitungs- und Notarspesen, sowie die Spesen für den technischen Sachverständigen usw. Die Notariatskosten schliessen sowohl die Notariatsgebühr für den Abschluss des Darlehensvertrages (aber nicht die Spesen, welche mit Bezugnahme auf den Kaufvertrag getragen wurden) als auch die Spesen, die vom Notar auf Rechnung des Kunden getragen wurden, wie zum Beispiel, wie die Eintragung und die Löschung der Hypothek. Außerdem besteht keine Verwirkung des Rechts auf die Absetzung, falls die Immobilieneinheit wegen Versetzung aus arbeitsbedingten Gründen nach dem Kauf innerhalb von sechs Monaten nicht als Hauptwohnung benutzt wird;
- die Absetzung steht auf einem Höchstbetrag von Lire 7.000.000, gleich 3.615,20 Euro, zu. Im Falle einer Mitinhaberschaft des Darlehensvertrages bzw. mehrerer Darlehensverträge bezieht sich die Grenze von Lire 7.000.000, gleich 3.615,20 Euro, auf den Gesamtbe-

Für Immobilien, deren Zweckbestimmung abgeändert wurde, siehe im Anhang "Hypothekendarlehen bezüglich Immobilien für welche die Zweckbestimmung abgeändert wurde".

**Darlehensverträge, die ab 1993 abgeschlossen wurden**

- trag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehegatten lautet, kann jeder der beiden einen Maximalbetrag von Lire 3.500.000, gleich 1.807,60 Euro, angeben);
- die Absetzung ist auch zulässig falls das Darlehen abgeschlossen wurde um einen zusätzlichen Besitzanteil der Immobilieneinheit zu kaufen;
  - die Absetzung ist auch für Darlehensverträge zulässig, die mit Personen, welche im Gebiet eines EU-Staates ansässig sind, abgeschlossen wurden;
  - die Absetzung steht auch dem "nackten Eigentümer" der Liegenschaft zu (und zwar dem Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher ein Fruchtgenuss zu Gunsten einer anderen Person lastet) vorausgesetzt, daß alle vorgesehenen Bedingungen zutreffen, während dem Nutzniesser die Absetzung nie zusteht, da dieser die Immobilieneinheit nicht kauft;
  - das Recht auf Absetzung verwirkt ab dem Steuerzeitraum, der auf jenem folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird. Dieser Umstand tritt auch infolge einer gerichtlichen und effektiven Trennung, sowie bei Auflösung oder Annullierung der Ehe oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit, ein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Ehepartner der die Immobilie weiterhin als Hauptwohnung verwendet, das Anrecht auf den Absetzbetrag hat, und zwar für den eigenen Zinsenanteil innerhalb eines Höchstbetrages von Lire 3.500.000, gleich 1.807,60 Euro.
  - die Absetzung steht nicht zu, falls der Darlehensvertrag eigenständig abgeschlossen wurde, um einen Zubehöriteil der Hauptwohnung anzukaufen.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf von Immobilien, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellen, abgesehen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnortes.

#### **Darlehensverträge, welche vor 1993 abgeschlossen wurden**

Für die **vor 1993** abgeschlossenen Darlehensverträge gelten folgende Richtlinien:

- die Absetzung steht auf einem Maximalbetrag von Lire 7.000.000, gleich 3.615,83 Euro für jeden Inhaber des Darlehens zu, falls die Immobilieneinheit innerhalb 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und falls der Steuerpflichtige während des übrigen Jahreszeitraumes und den darauffolgenden Jahren die Hauptwohnung aus nicht arbeitsbedingten Gründen gewechselt hat. Auch in diesem Fall besteht das Anrecht auf die Absetzung, wenn der ursprüngliche Vertrag gelöscht und ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, dessen Betrag die restliche Quote des Kapitals nicht überschreitet, die zu erstatten ist und welche um die Spesen und Aufwendungen erhöht wurde. In diesem Fall ist die Steuerregelung für das gelöschte Darlehen weiterhin anzuwenden.

In **Zeile E8**, sind bis zu einem Höchstbetrag von Lire 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien anzugeben, die verschieden sind von jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden und vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen aus Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. erfolgt eine Abänderung falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Empfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteiltem Besitz und von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Genossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

Mit Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch von den Unterlagen bescheinigt werden, welche der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, erstellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 1. Jänner 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerpflichtigen gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlußdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde. Die Absetzung steht auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der mit dem verstorbenen Ehepartner, Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war, unter der

Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens geregelt wird (falls die anderen Bedingungen gegeben sind). Das gilt auch im Fall, dass die Erben in das Darlehensverhältnis einsteigen und auch, falls das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird, wie zum Beispiel vom hinterbliebenen Ehepartner, der das Wohnrecht besitzt (aber nur, falls die anderen Voraussetzungen gegeben sind).

**ZUR BEACHTUNG:** *Unter Beibehaltung der oben erwähnten Bedingungen für die Löschung eines Darlehensvertrages und die Aufnahme eines neuen Vertrages ist es dennoch möglich die Absetzung bei einer Löschung des Darlehensvertrages, in Anspruch zu nehmen. Siehe dazu siehe im Anhang unter "Neuverhandlung eines Darlehensvertrages".*

Informationen in Bezug auf die Arten der Instandhaltungs-, Restaurierungs- und Umstrukturierungsarbeiten an Gebäuden sowie für die Modalitäten zur Inanspruchnahme der Absetzung, werden im Anhang unter "Darlehensverträge für Arbeiten zur Wiedergewinnung von Gebäuden" angeführt.

In **Zeile E9** sind die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden. Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens Lire 5.000.000, gleich 2.582,28 Euro zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Kondominium abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

**ZUR BEACHTUNG:** *In Zeile E9 sind die Schuldzinsen aus Darlehen einzuschliessen, die unter Punkt 31 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) angeführt sind.*

Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter "Hypothekendarlehen für den Bau und die Wiedergewinnung der Hauptwohnung

In **Zeile E10** sind die Schuldzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau der Hauptwohnung aufgenommen wurden. Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von Lire 5.000.000, gleich 2.582,28 Euro zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnortes.

**ZUR BEACHTUNG:** *In Zeile E10 sind auch die Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die eventuell im Punkt 32 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) eingeschlossen sind.*

In **Zeile E11** sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein kann als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

**ZUR BEACHTUNG:** *In Zeile E11 sind die Schuldzinsen auf Darlehen einzuschliessen, die im Punkt 33 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) angeführt sind.*

#### • **Versicherungsprämien**

In **Zeile E12** sind die Prämien für Lebensversicherungen, für Unfallversicherungen und für nicht gesetzlich vorgeschriebene Fürsorgebeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von nicht mehr als Lire 2.500.000, gleich 1.291,14 Euro anzugeben, auch wenn diese im Ausland bzw. an ausländische Versicherungsgesellschaften, bezahlt wurden. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht.

Unter die nicht pflichtigen Fürsorgebeiträge fallen jene, die für den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung entrichtet wurden, einschliesslich jener für das Fortbestehen oder die freiwillige Eintragung in die getrennte INPS-Verwaltung (zum Beispiel für Personen von über fünfundsiebzig Jahren) und zwar in dem Ausmass, das effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen geblieben ist, wie aus den entsprechenden Unterlagen hervorgeht, und jene für den Rückkauf der Studienjahre für das Doktorat und des Militärdienstes, sowie für die Zusammenlegung verschiedener Versicherungsperioden.

**ZUR BEACHTUNG:** *Im Betrag, der in Zeile E12 anzuführen ist, sind auch die Versicherungsprämien aus Punkt 34 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) einzuschliessen.*

- **Spesen für Fortbildungskurse**

In **Zeile E13** sind die im 2000 getragenen Spesen für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen (einschließlich der Eintragung für Jahre außerhalb der vorgesehenen Studienjahre), die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, welcher die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E13 sind die Spesen einzuschliessen, die im Punkt 35 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) angeführt sind.

- **Freiwillige Zuwendungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien**

In **Zeile E14** sind die freiwilligen Zuwendungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien anzugeben, die zwischen einem Mindestbetrag von Lire 100.000, gleich 51,65 Euro und einem Höchstbetrag von Lire 200 Millionen, gleich 103.291,38 Euro liegen. Die Zuweisung muß mittels Post- oder Banküberweisung zu Gunsten einer oder mehrerer politischer Bewegungen und Parteien erfolgen; diese können die freiwilligen Zuwendungen, durch ein einziges nationales Kontokorrent als auch durch mehrere Kontokorrents sammeln. Die Absetzung steht nicht zu, falls der Steuerzahler in der Einkommenserklärung 1999 Verluste erklärt hat, die ein negatives Gesamteinkommen ergeben haben.

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E14 sind die Zuwendungen aus Punkt 36 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) anzugeben.

- **Freiwillige Zuwendungen zugunsten der ONLUS**

In **Zeile E15, Spalte 2**, sind die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der Vereinigungen für das Allgemeinwohl ohne Gewinnzwecke (ONLUS), bis zu einem Höchstbetrag von Lire 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro anzugeben.

In dieser Zeile sind auch freiwillige Geldzuwendungen zugunsten von Völkern anzugeben, die von Katastrophen bzw. von sonstigen ausserordentlichen Ereignissen betroffen wurden und zwar auch dann, wenn sich diese im Ausland ereignet haben und durch folgende Organisationen durchgeführt wurden:

- ONLUS;
- Internationale Organisationen, von denen Italien ein Mitglied ist;
- Sonstige Stiftungen, Genossenschaften, Ausschüsse und Körperschaften, welche durch einen Gründungsakt bzw. durch ein Statut in Form eines öffentlichen Aktes bzw. durch eine beglaubigte oder registrierte Privaturkunde gegründet wurden und in den eigenen Zielsetzungen humanitäre Eingriffe zugunsten der Bevölkerung vorsehen, die von Katastrophen bzw. von ausserordentlichen Ereignissen betroffen wurden;
- Nicht wirtschaftliche, öffentliche, staatliche, regionale und lokale Verwaltungen;
- Gewerkschaftliche Berufsgenossenschaften.

Für die Besteuerungsperiode 2000, steht die Absetzung auch freiwillige Geldzuwendungen, die im Jahr **1999** zugunsten der Bevölkerung durchgeführt wurde, die von Katastrophen bzw. sonstigen ausserordentlichen Ereignissen getroffen wurde, auch falls diese im Ausland ereignet haben, zu.

Diese Zuwendungen müssen in **Spalte 1** der **Zeile E15** bis zur Höchstgrenze von Lire 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro, angeführt werden.

Wurden im Laufe des Jahres 1999 auch zugunsten der ONLUS freiwillige Zuwendungen durchgeführt muss vom Höchstbetrag von 4.000.000 Lire, der Betrag aus Zeile E12 des Vordr. 730/2000 bzw. aus Zeile RP12 des Vordr. UNICO 2000 (oder aus Zeile 37 des CUD 2000) abgezogen werden. In Spalte 1 muss der geringere Betrag zwischen dem so berechneten Unterschied und zwar der tatsächlich entrichtete Betrag angeführt werden.

Zum Beispiel: ein Steuerzahler hat im Jahr 1999, 2.000.000 Lire zugunsten der von Katastrophen betroffenen Bevölkerung und 3.000.000 Lire zugunsten der ONLUS gespendet (und hat diesen Betrag in der vorhergehenden Erklärung angeführt) so kann er in Spalte 1 den Höchstbetrag von Lire 1.000.000 angeben, der wie folgt berechnet wurde:

Höchstbetrag	L. 4.000.000
Einzahlung im 1999 zugunsten der ONLUS (Zeile E12 - 730/2000 bzw. RP12 UNICO-2000)	L. 3.000.000
Unterschiedsbetrag	L. 1.000.000
Im 1999 zugunsten der Bevölkerung entrichtet	L. 2.000.000
Betrag, der in Zeile E15, Spalte 1 anzugeben ist	L. 1.000.000

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E15 sind die Zuweisungen einzuschliessen, die im Punkt 37 des CUD 2001 (bzw. des CUD 2000) angeführt sind.

- **Freiwillige Zuwendungen zugunsten der Amateursportvereine**

In **Zeile E16** sind die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Betrag anzugeben, der nicht höher als 2.000.000, gleich 1.032,91 ist, welche zugunsten von Amateursportvereine, durchgeführt wurden.

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E16 sind die Zuwendungen einzuschliessen, die im Punkt 38 des CUD 2001 angeführt sind.

- **Vereinsbeiträge zugunsten von Gesellschaften zur gegenseitigen Hilfeleistung**

In **Zeile E17** sind die Vereinsbeiträge, für einen Höchstbetrag von nicht mehr als Lire 2.500.000, gleich 1.291,14 Euro anzugeben, welche von den Mitgliedern an Gesellschaften zur gegenseitigen Hilfeleistung, die ausschließlich in den Bereichen nach Art.1 des G. Nr.3818 vom 15. April 1886 tätig sind, entrichtet wurden, damit den Mitgliedern bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit bzw. im Alter eine Unterstützung gewährt bzw. im Falle des Ablebens, den Familien eine Hilfe zugesichert werden kann.

**ZUR BEACHTUNG:** Der Anspruch zur Absetzung besteht nur für Beiträge, die ausschließlich mit Hinsicht auf die eigene Position, entrichtet wurden.

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E17 sind die Zuweisungen aus Punkt 39 des CUD 2001 (oder 38 des CUD 2000) anzuführen.

Die Zuwendungen aus den **Zeilen E15, E16** und **E17** müssen durch Post- oder Banküberweisung bzw. mittels Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Zirkularschecks (letztere Einzahlungsarten müssen aus einer Bestätigung hervorgehen, welche von der Gesellschaft zur gegenseitigen Hilfeleistung bzw. von der ONLUS bzw. von Subjekten, die in den Anleitungen der Zeile E15 angeführt sind und von den Amateursportvereinen ausgestellt wurde), durchgeführt werden.

- **Bestattungskosten**

In **Zeile E18** sind die getragenen Bestattungskosten im Zusammenhang mit dem Ableben von Familienangehörigen, die im Abschnitt 5.1 aufgelistet sind, sowie für Pflege- und Ziehkinder bis zu einem Höchstbetrag von Lire 3.000.000, gleich 1.549,37 Euro für jeden einzelnen Todesfall anzugeben;

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E18 sind die Ausgaben aus Punkt 40 des CUD 2001 (oder des CUD 2000) einzuschliessen.

- **Freiwillige Zuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“**

In **Zeile E19** ist für der Gesamtbetrag der Geldzuweisungen zugunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“, anzugeben.

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen, der nicht höher sein kann als 30 Prozent des gesamten Einkommens.

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E19 sind die Ausgaben aus Punkt 41 des CUD 2001 (oder 39 des CUD 2000) einzuschliessen.

- **Sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht**

In **Zeile E20** sind alle anderen Aufwendungen anzugeben, für welche die Steuerabsetzung vorgesehen ist und die mit jenen aus vorhergehenden Zeilen des Teiles nicht übereinstimmen (insbesondere: Pflichtausgaben für Güter aus Zwangswirtschaft; freiwillige Geldzuweisungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten; freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften, die im Bereich des Schauspiels tätig sind; freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen mit Privatrecht, die im musikalischen Bereich tätig sind).

**ZUR BEACHTUNG:** In Zeile E20 sind die Spesen aus Punkt 42 des CUD 2001 (oder im Punkt 41 des CUD 2000) nach Abzug der eventuell in den vorhergehenden Zeilen angeführten Beträge, einzuschliessen.

Informationen bezüglich der sogenannten "sonstigen Aufwendungen" sind im Anhang unter "sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht" angeführt.



## ■ Teil II - vom Gesamteinkommen abzugsfähige Aufwendungen

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzugeben, welche vom Gesamteinkommen abzugsfähig sind und falls gegeben auch jene Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beitragen hätten sollen und dergleichen, welche hingegen der Besteuerung unterworfen wurden.

**ZUR BEACHTUNG:** In den Zeilen von **E21** bis **E27** können die abzugsfähigen Aufwendungen, die vom Steuersubstituten bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit anerkannt und in den Punkten von 44 bis 50 des CUD 2001 bzw. in den Punkten von 42 bis 47 des CUD 2000 angeführt wurden, nicht angegeben werden.

### • Pflichtbeiträge

In **Zeile E21** sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge anzugeben, deren Nichteinhaltung mittelbare bzw. unmittelbare Strafen mit sich bringen.

Unter diesen Punkt fallen auch:

- die im Jahr 2000 effektiv entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, welche mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden.
- der Beitrag von 10 bzw. 13 Prozent, der an die getrennte Verwaltung der INPS eingezahlt wurde und zwar im Ausmaß, das effektiv zu Lasten des Steuerzahlers verblieben ist (ein Drittel des Betrages, welcher vom Subjekt, das die Bezüge auszahlt entrichtet wurde und aus den entsprechenden Unterlagen entnehmbar ist);
- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - ex Scav - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Betrages, der sich auf die Angestellten bezieht).

Im Falle von Beiträgen, welche auf Rechnung Dritter entrichtet wurden, und angenommen, daß das Gesetz den Rückgriffsanspruch vorsieht, steht die Absetzung jener Person zu, für welche die Beiträge entrichtet wurden. Zum Beispiel bei einem Familienunternehmen von Handwerkern und Gewerbetreibenden ist der Inhaber des Unternehmens verpflichtet, die Fürsorgebeiträge, für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen zu entrichten; nachdem aber der Inhaber durch das Gesetz, den Rückgriffsanspruch auf die Mitarbeiter hat, kann er diese Beiträge niemals abziehen, auch dann nicht, wenn er den Rückgriff nicht effektiv durchgeführt hat. Die Mitarbeiter können hingegen besagte Beiträge nur dann abziehen, falls der Inhaber des Unternehmens effektiv diesen Rückgriff durchgeführt hat.

### • Beiträge für Haus- und Familienangestellte

In **Zeile E22** sind die Pflichtbeiträge für die Vor- und Fürsorge der Hausangestellten und der Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder anzugeben (z.B.: Colf, Baby-sitter, und Hilfeleistung für ältere Personen) bis zum Höchstbetrag von 3 Millionen Lire, gleich 1.549,37 Euro, anzugeben.

### • Beiträge und Zuwendungen zugunsten von religiösen Einrichtungen

In **Zeile E23** sind die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Vereinigung der italienischen, jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden sind auch die entrichteten Jahresbeiträge abzugsfähig.

Jede dieser Zuwendungen (einschließlich der Jahresbeiträge an die jüdischen Gemeinden) ist bis zu einem Höchstbetrag von Lire 2.000.000, gleich 1.032,91 Euro abzugsfähig.

Die Steuerzahler müssen die Bestätigungen der Einzahlungen im Postkontokorrent, die Zahlungsquittungen sowie die Belege der Banküberweisungen der oben genannten Zuwendungen, aufbewahren.

### • Beiträge für unterentwickelte Länder

In **Zeile E24** sind die entrichteten Beiträge für unterentwickelte Länder anzugeben. Diese Beiträge sind im Ausmaß von höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens abzugsfähig.

Die interessierten Steuerzahler müssen die Einzahlungsbestätigungen im Postkontokorrent, die Zahlungsquittungen und die Belege der Banküberweisungen von den genannten Beiträgen, aufbewahren.

**ZUR BEACHTUNG:** Falls für dieselben Beträge die Absetzung, welche für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten des ONLUS (**Zeile E15**) vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden möchte, kann diese abzugsfähige Aufwendung nicht in Anspruch genommen werden und folgedessen ist diese Zeile nicht abzufassen.

• **Ärztliche und spezifische Ausgaben für die Pflege von behinderten Personen**

In **Zeile E25** ist der Betrag für die allgemeinen ärztlichen Spesen und für die spezifische Pflege anzugeben, die von Buchst. b) des Art. 10 des Tuir vorgesehen sind und von Behinderten nach Art. 3 des G. Nr. 104 vom 5. Februar 1992 getragen wurden (d.h. Subjekte, welche unter einer körperlichen, psychischen oder sensorischen Behinderung, sei es progressiv oder stabilisiert leiden, und welche Lern- und Eingliederungsschwierigkeiten in die Arbeitswelt verursachen und eine soziale Benachteiligung bzw. Ausgrenzung zur Folge haben) unabhängig davon, ob sie die Begleitulage beziehen oder nicht.

Darunter fallen Subjekte, die von der Ärztekommision gemäss Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt wurden wie auch alle anderen Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, die zur Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind, als Invaliden anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäss Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als Behinderte anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäss Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, welche den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt werden.

Die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 anerkannten Behinderten können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muß, wenn dieser eine Ablichtung des Identitätsausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

Als Ausgaben für den spezifischen Beistand, der von Behinderten getragen wurde, sind folgende Spesen zu betrachten:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschliesslich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Bei Einlieferung eines Behinderten in ein Pflegeheim, ist es nicht möglich die gesamten, für den Aufenthalt entrichteten Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern nur jener Teil, der die ärztlichen Spesen und die Auslagen für die fachbezogene Betreuung betrifft. Für diesen Zweck ist es nötig, dass die Spesen in der vom Pflegeheim ausgestellten Bescheinigung, getrennt aufscheinen.

**ZUR BEACHTUNG:** Die Spesen für chirurgische und fachbezogene Leistungen, für Zahn- und Ersatzprothesen, für Begleit-, Bewegungs-, Geh- und Hebmittel sowie für technische und computergesteuerte Geräte, die für die Selbständigkeit und für die Eingliederung notwendig sind und von den Behinderten getragen wurden, fallen unter die Spesen, die im 1. Teil, in den Zeilen E1, E2 und E3 anzuführen sind und für welche die Absetzung vorgesehen ist.

• **Regelmässige Zuweisungen für den Ehepartner**

In **Zeile E26** sind die regelmässigen Anweisungen anzuführen, die im Falle einer gerichtlichen und effektiven Trennung bzw. bei Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. bei Beendigung der zivilrechtlichen Wirkung der Ehe, mit Ausnahme der Unterhaltszahlungen für Kinder, vom Ehepartner, entrichtet wurden, auch falls dieser im Ausland ansässig ist und zwar im Ausmaß, wie in der Verfügung der Gerichtsbehörde angeführt. Falls in dieser Verfügung der Anteil der regelmässigen Anweisung an den Ehegatten, von den Unterhaltszahlungen für die Kinder nicht zu unterscheiden ist, wird die Hälfte des Betrages dem Ehepartner zugeordnet.

• **Weitere abzugsfähige Aufwendungen**

In **Zeile E27** sind alle abzugsfähigen Aufwendungen anzuführen, die sich von den Aufwendungen, welche in den vorhergehenden Zeilen angeführt sind, unterscheiden (im Besonderen: Renten, Leibrenten und Unterhaltsbeiträge; Abgaben, Zinsen und Erbzinsen, die auf Einkünfte aus Liegenschaften lasten; ausbezahlte Entschädigungen für den Verlust des Einführungswertes; Beträge, welche an das ausschüttende Subjekt rückerstattet wurden, falls diese in den vorhergehenden Jahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben; Beträge welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beitragen hätten sollen, sowie diesen gleichgestellte Einkünfte, welche hingegen der Besteuerung unterworfen wurden; 50 % der rückständigen Steuern; 50% der Spesen, die von den Adoptiveltern ausländischer Minderjähriger getragen wurden).

Weiter Erläuterungen zu diesen Aufwendungen sind im Anhang unter "Sonstige abzugsfähige Aufwendungen" enthalten.

Schenkungen und Spenden zugunsten von Körperschaften, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätig sind, können nicht vom Gesamteinkommen abgezogen werden, mit Ausnahme der in dieser Hinsicht für **Zeile E15** gemachten Angaben.

■ **Teil III - Eingriffe zur Wiederherstellung des Bauvermögens, für das ein Absetzbetrag von 41 % und/oder von 36% zusteht.**

In diesem Teil sind die Kosten anzugeben, die im 1998, 1999 und im 2000 für Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden und an einzelnen Wohnungen von Immobilien jeglicher Katasterkategorie auch mit landwirtschaftlichem Charakter, sowie an den entsprechenden Zubehörteilen die im Besitze waren bzw. aufgrund eines anderen dinglichen Rechtes besessenen wurden, getragen worden sind. In diesem Teil sind auch die in den Jahren 1996 und 1997 getragenen Spesen, beschränkt auf die Wiederherstellungsarbeiten anzugeben, die aufgrund des Erdbebens von 1996 in den Regionen Emilia Romagna und Kalabrien vorgenommen wurden, um die Immobilieneinheiten wieder herzustellen, für welche eine Nichtbewohnbarkeitserklärung von Seiten der Gemeinden vorliegt, bzw. welche aufgrund von Bescheinigungen des mit einer Verfügung des Ministers für den Zivilschutz ernannten und delegierten Kommissär als unbewohnbar, erklärt wurden.

Diese Spesen geben Anrecht auf eine Steuerabsetzung im Ausmass von 36 Prozent, falls sie im Jahr 2000 getragenen wurden und im Ausmass von 41 Prozent für vorher getragene Spesen. Dieser Absetzbetrag ist in 5 bzw. 10 gleichbleibenden Raten aufzuteilen. Die Wahl der Ratenanzahl, in welche der Absetzbetrag des Jahres aufzuteilen ist, kann nicht abgeändert werden.

**ZUR BEACHTUNG:** Für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand von Wiederherstellungsarbeiten des Bauvermögens ist, muß eine einzelne Zeile abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss die entsprechende Zeile für die Wiederherstellung des Bauvermögens von gemeinschaftlichen Teilen von Wohngebäuden abgefasst werden.

Für diesen Zweck ist in den **Zeilen** von **E28** bis **E30** folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1**, das Jahr in dem die Spesen getragen wurden;
- in **Spalte 2**, die Steuernummer des Subjektes das eventuell auch für den Erklärer, den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte auf die Liegenschaft, die im Art.5 des Iuir angeführten Subjekte usw. Die Spalte ist nicht abzufassen, falls der Erklärer selbst die Mitteilung gemacht hat). Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben;
- in **Spalte 3**, für die im 2000 getragenen Spesen ist im Kästchen, das der Anzahl der Raten (5 oder 10) entspricht, eine „1“ anzuführen, in denen der Steuerabsetzbetrag aufgeteilt werden soll.  
Für die vor dem Jahr 2000 getragenen Spesen, ist das Kästchen "Anzahl der Raten", das mit der Nummer "5" gekennzeichnet ist abzufassen, falls der Steuerzahler die Aufteilung des Steuerabsetzbetrages in fünf Raten gewählt hat bzw. das Kästchen gekennzeichnet mit der Nummer "10", falls der Steuerzahler die Aufteilung in 10 Raten gewählt hat. Im Kästchen ist die Anzahl der Raten anzugeben, die der Steuerzahler für 2000 zur Anwendung bringt. Zum Beispiel ist für die im 1998 getragenen Spesen von 20 Millionen, gleich 10.329,14 Euro, für welche die Aufteilung von fünf Raten gewählt wurde 20 Millionen, gleich 10.329,14 Euro, in Spalte 4 und die Nummer 3 im Kästchen der Spalte 3, gekennzeichnet mit Nummer „5“, anzugeben.
- in **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der Spesen auch falls diese in den Vorjahren getragen wurden.

■ **Teil IV – Sonstige Absetzbeträge**

- **Steuerabsetzbeträge, die den Mietern von Immobilien, die als Hauptwohnung beansprucht werden, zustehen**

**Zeile E31** ist von Steuerzahlern abzufassen, die Inhaber eines Mietvertrages für Immobilien sind, die als Hauptwohnung in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, dass der Mietvertrag gemäß Gesetz Nr. 431 von 1998 (s.g. Konventionalverträge) abgeschlossen wurde. Bei Fehlen dieser Verträge steht der Absetzbetrag trotzdem zu, falls die Verträge die Bedingungen gemäss Art. 4, Absatz 3 des G. Nr. 431 von 1998 berücksichtigen.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Mietverträge zwischen öffentlichen Körperschaften und privaten Vertragspartnern zu (zum Beispiel Steuerzahler, die Inhaber eines Mietvertrages mit den Instituten von Volkswohnbauten sind, können den Absetzbetrag nicht in Anspruch nehmen).

In diesem Fall ist in Zeile E31 für die Inanspruchnahme des Abzuges von der Bruttosteuer folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage in denen die vermietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 2**, der zustehende Prozentanteil des Abzuges, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte lautet. Zum Beispiel, lautet Mann und Frau Mitinhaber des Mietvertrages der Hauptwohnung müssen sie „50“ anführen. Wird der Mietvertrag von einem einem einzigen Subjekt abgeschlossen ist „100“ anzugeben, da der volle Absetzbetrag zusteht.

Die Bedingungen, die Modalitäten und die erforderlichen Unterlagen zwecks Zulassung zur Absetzung, sind im Anhang unter "Spesen für die Wiederherstellungsarbeiten des Bauvermögens" angeführt.

- Der Steuerabzug wird vom Subjekt der den Steuerbeistand leistet zugewiesen und beträgt:
    - **Lire 960.000**, gleich 495,80 Euro, wenn das Gesamteinkommen 30 Millionen Lire, gleich 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
    - **Lire 480.000**, gleich 247,90 Euro, wenn das Gesamteinkommen über 30 Millionen Lire, gleich 15.493,71 Euro liegt und 60 Millionen Lire, gleich 30.9887,41 Euro, nicht überschreitet.
- Liegt das Gesamteinkommen über den genannten Beträgen, steht kein Abstezbetrag zu.

#### • Abzug für den Unterhalt der Blindenhunde

In **Zeile E32** ist das Kästchen anzukreuzen, damit der Pauschalabzug von 1 Million Lire, gleich 516,46 Euro für den Unterhalt der Blindenhunde in Anspruch genommen werden kann. Der Abstezbetrag steht ausschliesslich dem Blinden (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), abgesehen von den Unterlagen für die effektiv getragenen Ausgaben, zu.

## 5.8

### Übersicht F Sonstige Angaben

#### ■ Teil I - Akontozahlungen für das Jahr 2000

In **Zeile F1** ist der Betrag der Akontozahlungen des Jahres 2000, nach Abzug der geschuldeten Erhöhungen anzugeben, die für die Ratenzahlungen bzw. verspäteten Einzahlungen geschuldet sind.

Falls die Akontozahlungen in Euro entrichtet wurden und der Steuerzahler die Erklärung in Lire abfassen möchte, müssen auch die Beträge der genannten Einzahlungen in Lire angeführt werden.

Hat der Steuerzahler im Vorjahr für die Akontozahlungen, die direkt vom Gehalt bzw. von der Pensionsrate des eigenen Steuersubstituten einbehalten wurden, den Steuerbeistand in Anspruch genommen, muss er folgendes Angeben:

- In **Zeile F1, Spalte 1** den Betrag aus Punkt 16 des CUD 2001 (oder aus Punkt 11 des CUD 2000);
- In **Zeile F1, Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 17 des CUD 2001 (oder aus Punkt 12 des CUD 2000);

Eventuelle zusätzlichen Einzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet, müssen mit den Einbehalten und/oder den schon entrichteten Zahlungen summiert werden.

Für Steuerzahler, welche auch heuer eine gemeinsame Erklärung einreichen, muss die Zeile F1 des Vordruckes 730/2001 der Erklärers abgefasst werden.

**ZUR BEACHTUNG:** *Angeführt werden müssen auch die Irpef-Akontozahlungen, die durch die Bestimmungen für die ausserordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "ausserordentliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb den Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret, für die Wiederaufnahme der Eintreibung von ausgesetzten Beträgen, vorgesehen ist.*

#### ■ Teil II - Sonstige getragene Einbehalte

In **Zeile F2** ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, sind die Einbehalte auf die Akontozahlungen anzuführen, die verschieden sind von jenen, die in den vorhergehenden Übersichten angeführt sind (wie zum Beispiel jene, die von der Inps den Beziehern von Einkünften aus der Landwirtschaft und den Viehzüchtern auf die Förderungsbeiträge der Unire zugewiesen wurden).
- In **Spalte 2**, die Irpef-Einbehalte auf Entgelten, die das Subjekt für Arbeiten von sozialer Bedeutung bezogen und in den Teil 1 der Übersicht C übertragen hat und welche mit dem Kode 2 (Punkt 10 im CUD 2001 bzw. im Punkt 9 des CUD 2000), gekennzeichnet sind.
- In **Spalte 3**, ist der regionale Irpef-Steuerzuschlag von Entgelten anzugeben, die von Subjekten für Arbeiten von sozialer Bedeutung bezogen wurden (Punkt 11 des CUD 2001 oder Punkt 16 des CUD 2000).

#### ■ Teil III - Überschuss aus den vorhergehenden Erklärungen

In **Zeile F3** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der eventuelle Irpef-Überschuss aus der Erklärung der Einkünfte für **1999** (Betrag aus Spalte 3 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2000) bzw. aus Punkt 19 des CUD 2001 (oder aus Punkt 14 des CUD 2001) bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre, falls der Erklärer im folgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren;
- in **Spalte 2**, der Betrag des IRPEF-Überschusses, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 ausgeglichen wurde.
- in **Spalte 3**, den eventuellen Überschuss der Ersatzsteuer von Einkünften, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2000), in Spalte 3 der Zeile RX6 des Vordr. UNICO 2000 übertragen;
- in **Spalte 4**, den Betrag der Ersatzsteuer des Guthabens, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 ausgeglichen wurde.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Überschuss der Steuern aus der Steuererklärung".



In **Zeile F4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Kode der Region des Steuerdomizils zum 31. Dezember 1999. Diese Angabepflicht besteht nur dann, falls die folgenden Spalten diese Zeile abgefasst sind. Für die Kodes der Regionen siehe im Anhang unter „Tabelle der Kodes der Regionen“;
- in **Spalte 2**, der eventuelle regionale Irpef-Überschuss aus Punkt 20 des CUD 2001 für die Einkünfte des Jahres 2000 (oder aus Punkt 15 des CUD 2000) bzw. aus der Erklärung des Jahres 1999 (Betrag aus Spalte 3 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2000);
- in **Spalte 3**, der regionale Irpef-Zuschlag, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 ausgeglichen wurde.
- In **Spalte 4**, der eventuelle Überschuss des Irpef Zuschlages der Gemeinde aus Punkt 21 des CUD 2001 für die Einkünfte des Jahres 2000 bzw. aus der Erklärung der Einkünfte von 1999 (Betrag aus Spalte 3 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2000);
- In **Spalte 5**, der Betrag des Irpef Zuschlages der Gemeinde, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 ausgeglichen wurde.

#### ■ TEIL IV - Angaben in Bezug auf die Quoten von Rückerstattungen für den ärztlichen Beistand 1993

Dieser Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, die durch die Einreichung des Vordr. 730/2001, achtzig Prozent der persönlichen Fixquote von **Lire 85.000**, gleich 43,90 Euro zurückbekommen möchten, die für den Beistand des Basisarztes im 1993 im Sinne des G. Nr. 438 vom 14. November 1992 entrichtet wurde (s.g. Abgabe für den Vertrauensarzt der Familie). Nicht abzufassen ist dieser Teil hingegen von Steuerzahlern, welche die Rückerstattung von achtzig Prozent der „Abgabe für den Vertrauensarzt der Familie“ vom Steuersubstituten, dem der entsprechende Antrag vorgelegt wurde, schon erhalten haben bzw. erhalten werden. In Zeile F5, Spalte 1 ist der Gesamtbetrag der persönlichen Fixquote anzugeben, die für den Beistand des Basisarztes entrichtet wurde. In diesem Betrag muss auch der Betrag eingeschlossen sein, der eventuell für Familienangehörige entrichtet wurde.

#### ■ TEIL V - Ausgesetzte Irpef-Einbehalte und Irpef-Akontozahlungen bei ausserordentlichen Ereignissen

In **Zeile F6** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Betrag der Irpef-Einbehalte und Irpef-Akontozahlungen, deren Zahlung durch Verfügungen, welche infolge der außerordentlichen Ereignisse erlassen wurden, ausgesetzt wurde;
- in **Spalte 2** der regionale Irpef-Zuschlag, dessen Zahlung durch die Auswirkung der erlassenen Verfügungen infolge der außergewöhnlichen Ereignisse, ausgesetzt wurde.
- in **Spalte 3**, der kommunale Irpef-Zuschlag, dessen Zahlung durch die Auswirkung der Verfügungen, welche infolge der außergewöhnlichen Ereignisse erlassen wurden, ausgesetzt wurde.

#### ■ TEIL VI - Angaben zu den Saldo- und den eventuellen Akontozahlungen

Falls der Steuerzahler der Meinung ist, keine Irpef-Akontozahlung tätigen zu müssen (zum Beispiel aufgrund der getragenen Aufwendungen bzw. aufgrund der ausgebliebenen Einkünfte), ist das eigens dafür vorgesehen **Kästchen 1** in **Zeile F7** anzukreuzen.

Falls er jedoch glaubt, für das Jahr 2001 eine geringere Irpef-Akontozahlung zu schulden, muß er in **Spalte 2** der **Zeile F7** den geringeren Betrag angeben, welcher vom Steuersubstituten im Laufe des Jahres 2001 einzubehalten ist und das Kästchen 1 ist nicht anzukreuzen.

Falls der Steuerzahler hingegen beabsichtigt, die geschuldeten Saldozahlungen, die eventuelle Akontozahlung von 20 Prozent auf Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen und die eventuelle erste Irpef-Akontorate ratenweise zu entrichten, muß er im **Kästchen 3** der **Zeile F7** anführen, in wievielen Raten (von 2 bis 5) er diese Zahlungen aufteilen möchte.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, welcher den Steuerausgleich vornimmt, die für die ratenweise Tilgung der Schuld angefallenen Zinsen, mit monatlich 0,50 Prozent berechnen.

#### ■ TEIL VII - Angaben zu den im Ausland erzielten Einkünften

Damit das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, das Guthaben der im Ausland erzielten Steuern berechnen kann, sind in **Zeile F8**, die im Ausland erzielten Einkünfte, für welche das Guthaben zusteht und die bereits in den Übersichten C und D vorliegender Erklärung angegeben worden sind, zu übertragen. In derselben Zeile sind auch die im Ausland bezahlten Steuern anzugeben, welche innerhalb der Abgabefrist der Erklärung, für die oben genannten Einkünfte, entrichtet worden sind.

#### ■ TEIL VIII - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

##### ENTLOHNUNGEN BEI AUFLÖSUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN

In **Zeile F9** sind die Entlohnungen bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen aus nicht selbständiger Arbeit und aus geregelter und fortwährender Mitarbeit anzugeben, die der getrennten Besteuerung unterliegen und von Subjekten ausbeahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Vorsteuereinbehalte vorzunehmen. Dabei ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Bezuges gekennzeichnet mit dem Kode:  
**1** bei Abfertigungen für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen nicht selbständiger Arbeit;

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "ausserordentliche Ereignisse".



- 2 bei Akontozahlung auf die Abfertigungen für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen nicht selbständiger Arbeit;
  - 3 bei Vorauszahlung auf die Abfertigungen für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen nicht selbständiger Arbeit;
  - 4 für sonstigen Abfertigungen, die Abfertigungen und Beträge eingeschlossen, die durch gerichtliche Verordnungen oder für Abfindungen, mit Hinsicht auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht selbständiger Arbeit, bezogen wurden;
  - 5 bei Abfertigungen für die Auflösung von geregelter und fortdauernder Mitarbeit die der getrennten Besteuerung unterwerfbar sind, jene Bezüge also, deren Anspruch aus einem Vertrag mit Datum vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. aus gerichtlichen Maßnahmen oder vergleichswise Regelungen in Bezug auf die Auflösung des Verhältnisses, hervorgehen;
  - 6 bei Akontozahlungen auf die Abfertigung für die Auflösung von geregelter und fortdauernder Mitarbeit, die der getrennten Besteuerung unterwerfbar sind;
  - 7 bei Vorauszahlungen auf die Abfertigung für die Auflösung von geregelter und fortdauernder Mitarbeit, die der getrennten Besteuerung unterwerfbar sind;
- in **Spalte 2** das Jahr in dem das Anrecht auf den Bezug entstanden ist;
  - In **Spalte 3** der im 2000 bezogene Betrag;
  - in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Abfertigungen, wobei zu beachten ist, falls in Spalte 1, der Kode 4 oder 5 angegeben wurde, beinhaltet der anzugebende Betrag alle bezogenen Summen und Werte, auch falls diese als Entschädigung bzw. im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren bezogen worden sind, wurden nur die getragenen Anwaltskosten abgezogen;
  - in **Spalte 5** den Bemessungszeitraum (Jahre und Monate) der Abfertigung für nicht selbständige Arbeit, mit Ausnahme der eventuell vereinbarten Perioden des Dienstalters.

**ZUR BEACHTUNG:** Für die Einkünfte aus Zeile F9 wird die Finanzverwaltung die Eintragung in die Hebeliste der geschuldeten Steuern vornehmen ohne Zinsen und Strafen zu erheben (bzw. die zustehenden Rückvergütungen durchführen) und die ordentliche Besteuerung anwenden falls dies für den Steuerzahler von Vorteil ist.

## EINKÜNFTE AUS KAPITALBESITZ

In **Zeile F10**

- **Spalte 1** ist anzugeben:
  - der **Kode 1** falls es sich um folgende Einkünfte aus Kapitalbesitz handelt, die im 2000 von den Erben bzw. von den Vermächtnisnehmern aufgrund des Ablebens des Anspruchsberechtigten bezogen wurden:
    - a) Erträge auch in Sachwerten, deren Ausschüttung von den Gesellschaften, gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach jenem zum 31. Dezember 1996, sowie von Handelsbetrieben gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchst b) des Tuir, nach Beendigung des Geschäftsjahres zum 1. Jänner 1988 und innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach jenem zum 31. Dezember 1996 beschlossen wurde; zu diesem Zweck ist der Betrag der Erträge aus Punkt 10 der Bescheinigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600/ 1973 bezüglich der Erträge, welche im Jahr 2000 ausgeschüttet wurden, zu übertragen;
    - b) Erträge, welche aus der Ausschüttung von Reserven und befreiten Fonds im Sinne des Art. 8, Absatz 1 des G. Nr. 408 vom 22. Dezember 1990 oder im Sinne des Art. 22, Absätze 1, 2 und 4 des GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, umgewandelt in Gesetz Nr. 85 vom 22. März 1995 stammen und der Beschluss zur Ausschüttung innerhalb des Geschäftsjahres, nach jenem zum 31. Dezember 1996 gefasst wurde; zu diesem Zweck ist der Gesamtbetrag der Erträge aus Punkt 10 der Bescheinigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 bezüglich der Erträge, welche im Jahr 2000 ausgeschüttet wurden, zu übertragen;
    - c) Erträge auch in Sachwerten, deren Verteilung von den Gesellschaften oder Handelsbetrieben gemäß Art. 87, Abs. 1, Buchst a) und b) des Tuir, ab dem zweiten Geschäftsjahr nach jenem zum 31. Dezember 1996 beschlossen wurde und für welche den Gesellschaftern oder Beteiligten das Steuerguthaben gemäß Art. 14 des Tuir zuerkannt wird; zu diesem Zweck ist der Betrag der Erträge zu übertragen, der im Punkt 7 der Bescheinigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 hinsichtlich der Gewinne, welche im Jahr 2000 ausbezahlt wurden, aufscheint;
    - d) Erträge auch in Sachwerten, deren Verteilung von den Gesellschaften oder Handelsbetrieben gemäß Art. 87, Abs. 1, Buchst a) und b) des Tuir, ab dem zweiten Geschäftsjahr nach jenem zum 31. Dezember 1996 beschlossen wurde und für welche den Gesellschaftern oder Beteiligten das Steuerguthaben gemäß Art. 14 des Tuir zuerkannt wird; zu diesem Zweck ist der Betrag der Erträge zu übertragen, der im Punkt 9 der Bescheinigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600/1973 hinsichtlich der Gewinne, welche im Jahr 2000 ausbezahlt wurden, aufscheint;
    - e) Gewinne, welche von nicht kommerziellen Körperschaften und von nicht ansässigen Gesellschaften und Körperschaften, gemäß Art. 87, Absatz 1, Buchst c) und d) des Tuir ausgeschüttet wurden, einschließlich der Entgelte, welche aus Einrichtungen gemeinsamer Kapitalanlage in Wertpapierfonds ausländischen Rechtes stammen und nicht den gemeinschaftlichen Richtlinien entsprechen; zu diesem Zweck ist der Betrag der Gewinne zu übertragen, welcher im Punkt 9 und/oder 10 der Bescheinigung gemäß Art. 7-bis des DPR Nr. 600 von 1973 hinsichtlich der Gewinne, welche im Jahr 2000 ausbezahlt wurden, aufscheint;
  - den **Kode 2** bezüglich der Einkünfte, die in den zugewiesenen Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, welche den Beteiligten von Gesellschaften, die der Steuer der juristischen Personen unterliegen, im Falle von Rücktritt, Kapitalreduzierung oder Liquidation auch Konkursliquidation zugewiesen wurden, falls der Zeitraum, der zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Rücktrittsmeldung, dem Beschluss der Kapitalreduzierung oder des Beginns der Liquidation, fünf Jahre überschreitet.

- In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, falls man für die ordentliche Besteuerung optiert. Diese Option ist für Einkommen, die mit dem Kode 1 gekennzeichnet sind, nicht möglich.
- In **Spalte 3** ist anzuführen:
  - das Eröffnungsjahr der Nachfolge, falls in Spalte 1, der Kode 1 angegeben wurde;
  - das Jahr in welchem das Bezugsrecht entstanden ist, das heißt, bei Einkünften, welche während einer Liquidierung auch Konkursliquidierungen bezogen wurden, das Jahr, in welchem diese angefangen hat, falls in Spalte 1, der Kode 2 angeführt wurde.
- In **Spalte 4** ist anzugeben:
  - falls in Spalte 1 der Kode 1 angeführt wurde, die vom Erben oder Legataren bezogenen Dividenden;
  - falls in Spalte 1 der Kode 2 angeführt wurde, die bezogenen Summen oder der Normalwert der zugewiesenen Güter.
- In **Spalte 5** ist anzugeben:
  - falls in Spalte 1 der Kode 1 angeführt ist, der Gesamtbetrag der Steuerguthaben, welche folgendermassen ermittelt wurden um im Verhältnis zur Gewinnbeteiligung, die vom Erben erklärt wurde, herabzusetzen ist:
    - 56,25 Prozent (neun Sechszehntel) des Gesamtbetrages der Erträge gemäß Buchst a);
    - 25 Prozent des Betrages der Erträge gemäß Buchst b);
    - 58,73 Prozent des Betrages der Erträge gemäß Buchst c).
 Was den Gesamtbetrag der Erträge gemäß Buchst d) und e) anbelangt, so steht auf diesen kein Steuerguthaben zu;
  - falls in Spalte 1 der Kode 2 angeführt wurde, ist das Steuerguthaben auf Dividenden zu übertragen, das aus den Unterlagen der Gesellschaft hervorgeht, die das entsprechende Einkommen ausbezahlt hat.

In diesem Teil dürfen die Erträge nicht erklärt werden, welche von den Erben oder Legataren bei Ableben des Berechtigten bezogen wurden und für welche ein Steuerguthaben im begrenzten Ausmass zu steht, da diese im UNICO 2001 - Natürliche Personen, zu erklären sind.

- In **Spalte 6** ist der Teil der Erträge aus Spalte 4 anzuführen, welche sich aus Dividenden von Tochtergesellschaften ergeben, die innerhalb der EU ansässig sind und deren Ausschüttung innerhalb dem Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 1996 beschlossen wurde. Diese Erträge sind aus dem Schreiben zu entnehmen, das jedem einzelnen Gesellschafter von der italienischen Gesellschaft, welche die Erträge ausschüttet, mitgeteilt wurde aber nur falls in Spalte 1, der Kode 1 oder 3 übertragen wurde.
- In **Spalte 7** ist der Anteil der Erbschaftssteuern anzugeben, und zwar im Verhältnis zu den erklärten Kapitalerträgen.
- In **Spalte 8** sind die Steuereinbehalte bezüglich der erklärten Einkünfte anzuführen.

#### **STEUERN UND AUSGABEN, DIE IM 2000 RÜCKERSTATTET WURDEN, SOWIE SONSTIGE EINKÜNFTE, DIE DER GETRENNTEN BESTEUERUNG UNTERLIEGEN**

In **Zeile F11** sind folgende getrennt besteuerebare Einkünfte anzuführen, wobei anzugeben ist:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, versehen mit den nachstehenden Kodes:
  - 1** für die im Jahre 2000 von den Erben oder Legataren aufgrund des Ablebens des Berechtigten erzielten Einkünfte, die aus nicht für gewöhnlich ausgeübter selbständiger Tätigkeit, bzw. aus der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, Unterlassens oder Genehmigens, stammen;
  - 2** für Einkünfte, die im Jahre 2000 von den Erben oder Legataren durch das Ableben des Berechtigten erzielt wurden und aus dem Verhältnis einer geregelten und fortdauernden Mitarbeit stammen, mit Ausnahme der Dienstaltersentschädigungen, welche in der Steuererklärung nicht angeführt werden müssen;
  - 3** für Einkünfte, welche zugunsten des Verstorbenen bereits angereift sind, im Jahre 2000 von den Erben oder Legataren durch das Ableben des Berechtigten erzielt wurden und aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken oder industriellen Erfindungen und ähnlichem des Urhebers bzw. Erfinders stammen (Patente, Zeichnungen, ornamentale und zweckmäßige Muster, Know-How, Bücher und Artikel für Zeitschriften bzw. Zeitungen usw.);
  - 4** für Einkünfte, welche von den Erben oder Legataren hinsichtlich der von den Gemeindesekretären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung, im Jahre 2000 bezogen wurden;
  - 5** für die im Jahre 2000 von den Erben oder Legataren bezogenen Einkünfte, mit Ausnahme der Erträge aus Grund- und Bodenbesitz, des Betriebseinkommens und der Einkünfte, die aus der Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen und verschieden sind von jenen, die eventuell bereits in Zeile F10 oder unter den anderen vorhergehenden Kodes angeführt wurden. Nicht zu erklären sind diese, falls sie von Subjekten ausbezahlt wurden, welche die Quellsteuereinbehalte durchführen müssen:
    - der zustehende Anteil der Rente und des Gehaltes;
    - die Dienstaltersentschädigungen und ähnliche Entschädigungen;
    - die rückständigen Bezüge aus nicht selbständiger Tätigkeit und diesen gleichgestellte Einkünfte;
    - die Entschädigungen, welche bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von geregelter und fortdauernder Mitarbeit bezogen wurden, falls das Recht auf Entschädigung aus einem Akt sicheren Datums bei Beginn des Verhältnisses hervorgeht;
  - 6** für Lebensversicherungsprämien des Steuerpflichtigen, für welche die Absetzung in Anspruch genommen wurde und die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind, falls der Vertrag im Laufe des Fünfjahreszeitraumes, vorzeitig aufgelöst wurde;
  - 7** für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Tätigkeit sowie etwaige Ersatzeinnahmen, die von einem Subjekten entrichtet wurden, der von Gesetzeswegen nicht verpflichtet ist, Steuereinbehalte auf rückständige Bezüge vorzunehmen, da diese der getrennten Besteuerung unterliegen;
  - 8** für Entschädigungen, die als Schadenersatz entrichtet wurden auch in Form von Versicherungen für die entgangenen Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, wie auch der sonstigen Einkünfte, die in Übersicht D angegeben sind und sich auf mehrere Jahre beziehen;
  - 9** für Beträge, die als Steuerrückerstattungen erzielt wurden, oder sich auf Aufwendungen beziehen, der Beitrag an den nationalen Gesundheitsdienst und die ILOR eingeschlossen, welche in

den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als "abzugsfähige Aufwendungen" abgezogen wurden und im Jahre 2000 Gegenstand einer Steuerentlastung, einer Rückerstattung oder einer sonstigen Rückzahlung von Seiten der Finanzämter oder Dritter waren, einschließlich des Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbestandes;

- 10** für Beträge, die als Rückerstattung von Aufwendungen, welche zur Absetzung berechtigen, erzielt wurden und im Jahre 2000 Gegenstand von Rückerstattungen bzw. von Rückzahlungen von Seiten Dritter, die Steuersubstitute eingeschlossen, waren. Unter diese Beträge fallen auch jene, die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendet wurden, die nicht dem Kapitalanlagekonto in Rechnung gestellt wurden und in einer Steuerperiode nach jener entrichtet wurden, in welcher der Steuerzahler die Absetzung bezüglich der Passivzinsen beansprucht hat, ohne die oben genannten Beiträge zu berücksichtigen. Ausserdem fällt auch der Anteil der Passivzinsen auf Darlehen für Eingriffe zur Bausanierung unter diese Beträge, für welche der Steuerpflichtige die Steuerabsetzung in den vorhergehenden Jahren beansprucht hat, und zwar in Höhe des Darlehens, das nicht zur Deckung der Sanierungskosten verwendet wurde. Wenn zum Beispiel der Steuerpflichtige im Jahre 1997 Passivzinsen für einen Betrag von Lire 4.000.000 gegenüber einem Darlehen von Lire 60.000.000 angeführt hat, und für die Sanierung nur 30.000.000 beansprucht hat, muss in Zeile F11 der Betrag von Lire 2.000.000 gleich 1.032,91 Euro angegeben werden;
- 11** die durch entgeltliche Abtretung von Grundstücken erzielten Mehrwerte, welche gemäß der zum Zeitpunkt der Abtretung geltenden Stadtplanung als Baugrund vorgesehen sind. Unter Grundstücke, die als Baugrund dienen können, versteht man jene Grundstücke, die im allgemeinen Bauleitplan als solche gekennzeichnet sind oder, bei Fehlen desselben, in anderen zum Zeitpunkt der Abtretung gültigen städtebaulichen Urkunden aufscheinen. In diesem Fall wird der Mehrwert auch erzielt, wenn das Grundstück durch Nachfolge oder Schenkung erworben wurde, bzw. wenn dieses vor mehr als fünf Jahren gegen Entgelt gekauft wurde;
- 12** Die Mehrwerte und andere Beträge gemäß Art. 11, Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, welche als Enteignungsentschädigung oder als sonstige Entschädigung im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Die Angabe dieser Einkünfte in der Erklärung betrifft nur jene Steuerpflichtigen, welche Beträge bezogen haben, die dem Steuereinbehalt an der Quelle unterliegen und beabsichtigen, für diese Mehrwerte die ordentliche Besteuerung in Anspruch zu nehmen (getrennte Besteuerung oder Option für die ordentliche Besteuerung), wobei der genannte Einbehalt abgerechnet wird, der in diesem Fall nur als Akonto zu betrachten ist. Zwecks Ermittlung der einzelnen Produktionsfaktoren der erwähnten Mehrwerte ist im Anhang unter "Enteignungsentschädigung" nachzusehen;
- 13** Einkünfte, welche in den Beträgen oder im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die der Fälligkeit der Verträge und der Wertpapiere gemäß Buchst a), b), f) und g), Absatz 1 des Art. 41 des Tuir zugeteilt sind, wenn sie nicht dem Steuereinbehalt an der Quelle oder der Ersatzsteuer unterliegen und die Dauer des Vertrages oder der Wertpapiere fünf Jahre überschreitet.
- in **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, falls man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Wahl kann nicht für die Einkünfte getroffen werden, die mit den Codes 1, 2, 3, 4 und 6 gekennzeichnet sind.
  - in **Spalte 3** ist anzugeben:
    - das Jahr in dem die Nachfolge begonnen hat, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 3, 4 oder 5 angeführt wurde;
    - das Jahr in dem der Rückkauf beantragt wurde, falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
    - das Jahr in dem das Bezugsrecht entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 7 bzw. 8 angeführt wurde;
    - das Jahr in dem der Abzug oder die Absetzung beansprucht wurde, falls in Spalte 1 der Kode 9 oder 10 angeführt wurde;
    - das Jahr in dem das Bezugsrecht entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 11, 12 oder 13 angegeben wurde.
  - in **Spalte 4** der Betrag des Einkommens. Wenn in Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, so ist in dieser Spalte der Betrag der Entgelte anzuführen, wobei der Gesamtbetrag dieser Entgelte unter den Erben des Verstorbenen aufzuteilen ist. Wenn in Spalte 1 der Kode 2, 3 oder 4 angeführt wurde, so wird in dieser Spalte der Betrag der Vergütungen bzw. der Erlöse in Geldwert oder in Sachwerten eingetragen, auch in Form einer Gewinnbeteiligung, vor Abzug der pauschalen Herabsetzung, wobei die gesamte Summe der Entgelte bzw. der Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufzuteilen ist. Falls in Spalte 1 der Kode 5 aufscheint, so ist in dieser Spalte der Anteil des Einkommens anzuführen, das vom Erben oder vom Legataren des Verstorbenen bezogen wurde und gemäß den Bestimmungen des Berufsverbandes, dem der Verstorbene angehörte, ermittelt wurde. Falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde, muss in dieser Spalte der Gesamtbetrag der Prämien, für welche die Absetzung beansprucht wurde, eingetragen werden. Die Summen gemäß Kode 9 oder 10 sind in der Höhe anzuführen, wie diese bezogen wurden bzw. wie sie Gegenstand der Steuerentlastung waren und für den Betrag, für welchen seinerzeit der Abzug vorgenommen wurde bzw. die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls in Spalte 1 der Kode 11 oder 12 übertragen wurde, ist der Gesamtbetrag der Entschädigungen oder Mehrwerte anzugeben, welche gemäß den Kriterien ermittelt wurden, die im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte" erwähnt sind.
  - in **Spalte 5** der Gesamtbetrag der Entgelte, welche dem Verstorbenen zustehen und im Laufe des Jahres 2000 von den Erben oder Legataren bezogen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 2 angeführt ist.
  - in **Spalte 6** der Betrag der Erbschaftssteuer bezüglich der Einkünfte, die in Spalte 1 mit den Codes 1, 2, 3, 4 und 5 gekennzeichnet sind;
  - in **Spalte 7** der Betrag der etwaigen Steuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

## 6 - ANHANG

### ■ Abkürzungen

Art.	Artikel
ASL	Lokaler Sanitätsbetrieb
CAF	Befugte Steuerbeizandszentren
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CUD	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
GD	Gesetzesdekret
GvD	gesetzesvertretendes Dekret
DM	Ministerialdekret
DPCM	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
GA	Gesetzesanzeiger
ICI	Gemeindesteuer auf Immobilien
ILOR	Lokale Einkommenssteuer
IRPEF	Einkommensteuer der natürlichen Personen
IRPEG	Einkommensteuer der juristischen Personen
MwSt.	Mehrwertsteuer
Buchst.	Buchstabe
G.	Gesetz
Vordr.	Vordruck
Nr.	Nummer
TOSAP	Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden
TUIR	Einheitstext der Einkommenssteuern
EU	Europäische Union
UTE	Ararialtechnisches Amt

### ■ Ankauf der Erstwohnung

Zum Zwecke der Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 3 und 4 %, welcher für die Registersteuer und MwSt. vorgesehen ist, verfügt die Anmerkung II bis) des Art. 1 des Tarifs, erster Teil, welche dem Einheitstext über die Bestimmungen hinsichtlich der Registersteuer beigelegt ist, genehmigt durch DPR Nr. 131 vom 26. April 1986, dass bei den Verträgen von Eigentumsübertragung gegen ein Entgelt, hinsichtlich von Wohnungen, die keine Luxuswohnungen sind und bei den Übertragungs- oder Gründungsverträgen von nacktem Eigentum, Fruchtgenuss, Benutzung und Wohnrecht hinsichtlich derselben, die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- dass die Immobilieneinheit sich im Gemeindegebiet befindet, in welchem der Käufer innerhalb eines Jahres ab dem Erwerb seinen Wohnsitz hat oder verlegt bzw. im Gemeindegebiet, in welchem er seine Tätigkeit ausübt, bzw. falls er aus Arbeitsgründen ins Ausland ausgewandert ist, in jenem Gebiet, in welchem der Subjekt, bei dem er angestellt ist, seinen Geschäftssitz aufweist oder seine Tätigkeit ausübt, bzw. falls der Käufer ein ausgewandertes italienischer Staatsbürger ist, dass die Immobilieneinheit als Erstwohnung auf italienischem Grund erworben wurde. Die Erklärung, den eigenen Wohnsitz in jene Gemeinde verlegen zu wollen, wo sich die erworbene Immobilieneinheit befindet, muss bei sonstigem Verlust, vom Käufer zum Zeitpunkt des Erwerbs gemacht werden;
- dass im Kaufvertrag der Käufer erklärt, nicht allein oder gemeinsam mit dem Ehepartner andere Eigentumsrechte, Fruchtgenuss- oder Wohnrechte auf eine andere Wohnung zu besitzen, die innerhalb desselben Gemeindegebietes liegt, in der sich die anzukaufende Liegenschaft befindet;
- dass im Kaufvertrag der Käufer erklärt, nicht Inhaber zu sein, auch nicht nur von Anteilen und in gesetzlicher Gütergemeinschaft auf gesamtstaatlicher Ebene, eines Eigentumsrechtes, Fruchtgenussrechtes oder Wohnrechtes und nacktem Eigentum auf eine andere Immobilieneinheit, welche vom selben Subjekten oder vom Ehepartner durch An-

wendung der Begünstigungen gemäß gegenständlichem Artikel erworben wurde, bzw. gemäß Art. 1 des G. Nr. 168 vom 22. April 1982, Art. 2 des GD Nr. 12 vom 7. Februar 1985, umgewandelt mit Änderungen in das G. Nr. 118 vom 5. April 1985, vom Art. 3, Abs. 2 des G. Nr. 415 vom 31. Dezember 1991, vom Art. 5, Abs. 2 und 3 des GD Nr. 14 vom 21. Jänner 1992, Nr. 237 vom 20. März 1992 und Nr. 293 vom 20. Mai 1992, vom Art. 2, Abs. 2 und 3 des GD Nr. 348 vom 24. Juli 1992, vom Art. 1, Abs. 2 und 3 des GD Nr. 388 vom 24. September 1992, vom Art. 1, Abs. 2 und 3 des GD Nr. 455 vom 24. November 1992, vom Art. 1, Abs. 2 des GD Nr. 16 vom 23. Jänner 1993, umgewandelt mit Änderungen in das G. Nr. 75 vom 24. März 1993 und vom Art. Art. 16 des GD Nr. 155 vom 22. Mai 1993, umgewandelt mit Änderungen in das G. Nr. 243 vom 19. Juli 1993.

Im Falle von MwSt.-pflichtigen Abtretungen können die unter Buchst. a), b) und c) angeführten Erklärungen, welche sich auf jeden Fall auf den Augenblick beziehen, in welchem sich die rechtsübertragende Wirkung ergibt, ausser zum Zeitpunkt des Erwerbs, auch bei der Abschließung des Vorvertrages gemacht werden.

Die oben erwähnten Begünstigungen, stehen, falls die Voraussetzungen gemäß Buchst. a), b) und c) bestehen, für den Ankauf, auch mittels getrenntem Kaufvertrag von zugehörigen Einheiten der Immobilieneinheit gemäß Buchst. a) zu. Unter die dazugehörigen Einheiten fallen beschränkt auf eine für die jeweilige Kategorie, die Immobilieneinheiten, welche in den Katasterklassen C/2, C/6 und C/7 eingestuft werden können und welche zum Haus bzw. der Wohnung dazugehören, die Gegenstand des begünstigten Erwerbs ist.

Im Falle von unwahrer Erklärung oder im Falle von entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung der gemäß gegenständlichem Artikel begünstigt erworbenen Immobilien, sind innerhalb von fünf Jahren ab Datum ihres Ankaufs in ihrem ordentlichen Ausmaß die Registersteuer, die Hypotheksteuer und die Katastersteuer geschuldet, sowie eine Sanktion über 30 Prozent derselben Steuern. Falls es sich um MwSt.-pflichtige Abtretungen handelt, muss das Registeramt, bei welchem die diesbezüglichen Akten registriert wurden, zu Lasten des Käufers eine Strafe eintreiben, die gleich der Differenz ist, zwischen der aufgrund des anwendbaren Steuersatzes bei fehlenden Begünstigungen berechneten Steuer und jener, welche sich aus der Anwendung des um 30 Prozent erhöhten begünstigten Steuersatzes ergibt. Geschuldet werden auch die Verzugszinsen gemäß Abs. 4 des Art. 55 des genannten Einheitstextes. Die genannten Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres ab dem Verkauf der Immobilieneinheit, welche durch die Anwendung der genannten Begünstigungen erworben wurde, eine weitere Immobilieneinheit ankauf, welche als Hauptwohnung benutzt werden soll.

### ■ Begünstigungen für junge Unternehmer, welche in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Abs. 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmass vom 80% und 70% vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird u.z. in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an junge Unternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist.

- Sie haben das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet;
- Sie haben die Eigenschaft des Kleinbauers bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmers bzw. sie erwerben eine dieser Qualifizierungen innerhalb zwölf Monaten ab dem Abschluss des Mietvertrages;

Es wird darauf hingewiesen dass:

- Für Pachtverträge, welche ab dem 6. Januar 1999 (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441/98), steht diese Absetzung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem diese abgeschlossen wurden und sind bis zum Zeitraum der Fälligkeit desselben Vertrages gültig;
- Für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahre aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;
- Für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahre aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag eventuell erneuert wird, vorausgesetzt dass:
  - der Pächter zum 6. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - der Pächter die Eigenschaft des Kleinbauers bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmers zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages hat bzw. falls er diese Eigenschaft innerhalb zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
  - die Dauer des erneuerten Vertrages nicht höher als fünf Jahre ist.

Um das Anrecht auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch zu nehmen, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes die erworbene Eigenschaft des Kleinbauers bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmers des Pächters bescheinigen, bei sonstiger Fälligkeit derselben Begünstigung.

### ■ Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

In Zeile E27 ist folgendes anzugeben:

- 50 Prozent der geschuldeten Einkommenssteuern bezüglich der Jahre vor 1974 (ausgenommen Ergänzungssteuer), die in den Hebelisten eingetragen sind und deren Eintreibung im Jahr 2000 begonnen hat (Art. 20, Absatz 2, des DPR Nr. 42 vom 1988);
- die vom Erklärer aufgrund einer testamentarischen Verfügung oder belastenden Schenkung wiederkehrend geleisteten Zulagen (Renten, Leibrenten usw.), sowie die Unterhaltszulagen, die an die vom Art. 433 des BGB erwähnten Familienangehörigen entrichtet wurden;
- Mietzins, Erbzins, Erbpacht und andere Aufwendungen, welche die Erträge aus Immobilien belasten und zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Konzerne, die gesetzlich oder durch die öffentliche Verwaltung angeordnet sind, ausgeschlossen die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge;
- die gesetzlich verordneten Entschädigungen, welche dem Pächter für die entgangene Erzielung des Geschäftswertes bei Beendigung des Pachtverhältnisses entrichtet wurden, hinsichtlich städtischer Immobilien, die für sonstige Zwecke als für Wohnzwecke dienen.
- die Beträge, welche in vorhergehenden Steuerperioden auch der getrennten Besteuerung unterworfen wurden, und im Jahre 2000 dem auszählenden Subjekten rückerstattet wurden. Hierbei kann es sich ausser-



um Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit auch um Entgelte freiberuflicher Art handeln (einschließlich sonstiger Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit, Autorenrechte usw.) und sonstige Einkünfte (gelegentliche freiberufliche Tätigkeit oder sonstiges);

- die Beträge, welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellte Tätigkeit beitragen hätten sollen und hingegen der Besteuerung unterworfen wurden.

- 50 Prozent der Spesen, welche von Adoptiv Eltern für die Ausführung des Adoptionsverfahrens von ausländischen Minderjährigen getragen werden und von der Körperschaft, die mit dem Auftrag des Adoptionsverfahrens laut Abschnitt I des Titels III des G. Nr. 184 vom 4. Mai 1983 beschäftigt ist, bescheinigt wurden. Das Verzeichnis der befugten Körperschaften wurde von der Kommission für internationale Adoptionen des Ministerrates mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, genehmigt. Demzufolge wird die Absetzung bis zu diesem Datum eingeräumt, auch wenn sich die Adoptierenden an nicht befugte Körperschaften gewandt haben bzw. das Adoptionsverfahren ohne Hilfe von Vermittlern durchgeführt haben. In diesen Fällen wird der Beweis der getragenen Spesen wie folglich geliefert:

Durch die Bescheinigung, die von der Körperschaft, welche das Verfahren behandelt hat, erstellt wird; Durch die Unterlagen, welche im Besitz des Steuerzahlers sind oder durch Selbstbescheinigung, welche im Sinne des G. Nr. 15 vom 4. Januar 1968 erstellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die attestierenden oder beweisbaren Spesen auch diese Kosten fallen: Die Spesen für den Beistand an die adoptierenden Eltern, die Spesen für die Beglaubigung und Übersetzung von Urkunden, für den Antrag von Sichtvermerken, für die Versetzungen, für den Aufenthalt im Ausland, für die eventuelle Vereinigungsquote im Falle dass das Verfahren von einer Körperschaft behandelt wurde, für andere belegte Spesen, welche für die Adoption des Minderjährigen bestimmt sind. Die in ausländischen Währung getragenen Spesen sind in italienischen Lire umzutauschen, wobei die auf Seite 7 der Erklärung angeführten Anleitungen zu beachten sind.

#### ■ Sonstige Aufwendungen, die abgesetzt werden können

In Zeile E20 ist folgendes anzugeben:

- die Auslagen, die von jenen Steuerpflichtigen getragen wurden, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Restaurierung von Dingen verpflichtet sind, welche den Vinkulierungen des Gesetzes Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und dem DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 unterliegen und zwar in dem tatsächlich zu Lasten verbliebenen Ausmaß. Die Notwendigkeit der Ausgaben muß, so weit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, aus einer eigenen Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche nach erfolgter Überprüfung ihrer Angemessenheit im Einvernehmen mit dem für den Bezirk zuständigen UTE ausgestellt wurde. Die Absetzung steht im Steuerzeitraum zu, in welchem die Auslagen getragen wurden, unter der Voraussetzung, daß die notwendige Bescheinigung innerhalb des Einreichdatums der Einkommenserklärung ausgestellt wurde. Falls diese Voraussetzung fehlt, steht die Absetzung für jenes Steuerjahr zu, in welchem die Bescheinigung endgültig von den zuständigen Ämtern ausgestellt wurde. Die Absetzung steht in den nachstehenden Fällen nicht zu:
  - bei Bestimmungswechsel der Güter, oh-

ne vorherige Genehmigung durch die Verwaltung für Kultur- und Umweltgüter;

- bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung des Verkaufrechts des Staates auf vinkulierte Güter;
- bei dem Versuch von nicht autorisierter Güterausfuhr.

Die Verwaltung für Kultur- und Umweltgüter hat sofort das zuständige Steueramt über Verstöße zu verständigen, die Nicht-Absetzbarkeit herbeiführen, und ab Empfangsdatum der Verständigung verläuft die Frist ab, innerhalb welcher die Agentur der Einnahmen die Erklärung richtigstellen kann; Diese Absetzung kann mit den Spesen für Wiederherstellungsarbeiten zu 41 Prozent und/oder zu 36 Prozent zusammengezählt werden, ist in diesem Fall aber auf 50 Prozent reduziert.

Die im Jahre 2000 getragenen Spesen müssen demzufolge in dieser Zeile mit einem um 50 Prozent reduzierten Betrag angeführt werden falls für dieselben für dasselbe Jahr das Anrecht auf die Absetzung von 36% beantragt wurde;

Selbstverständlich sind die getragenen Ausgaben, die im Ausmaß von 50 Prozent angeführt werden müssen, bis zum Höchstbetrag von 150 Millionen, gleich 77.468,53 Euro zu übernehmen.

Für die Spesen hingegen, die den genannten Betrag übersteigen, ist der Gesamtbetrag zu übernehmen;

- spezifischen Kosten, oder bei Fehlen derselben, der Normalwert der Güter, welche unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens abgetreten wurden, sowie die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen lokalen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der Organisationskomitees, welche eigens durch Dekret des Ministers für kulturelle Güter und Tätigkeiten eingesetzt wurden, der Stiftungen und gesetzlich anerkannten Vereinigungen (die ohne Gewinnabsicht Studien, Forschungs- und Dokumentationsstätigkeiten von erheblichem kulturellen und künstlerischen Wert betreiben oder fördern), Zuwendungen, welche aufgrund eines eigenen Abkommens, für den Kauf, die Instandhaltung, den Schutz oder die Wiederherstellung jener Güter durchgeführt wurden, die im Art. 1 des Gesetzes Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und im DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 angeführt sind, einschließlich der Zuwendungen für die Organisation in Italien und im Ausland von Ausstellungen von besonderem wissenschaftlichen oder kulturellen Interesse der oben angeführten Sachen, sowie gegebenenfalls bezüglich hierfür erforderliche Studien und Forschungen, sowie für jegliche andere Veranstaltung, welche von erheblichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse und zu didaktisch-fördernden Zwecken, einschließlich des Studiums, der Forschungstätigkeit, der Dokumentation und des Katalogisieren, sowie der Veröffentlichungen hinsichtlich der kulturellen Güter. Die kulturellen Initiativen müssen nach Einholung eines Gutachtens von Seiten des zuständigen Fachausschusses des Nationalen Rates für Kultur- und Umweltgüter vom Ministerium für Kultur- und Umweltgüter ermächtigt werden, das auch den Kostenvoranschlag und die Abschlussrechnung genehmigen muss. Das Ministerium für kulturelle Güter und Tätigkeiten stellt die notwendigen Termine fest, innerhalb denen die freiwilligen Zuwendungen, welche zugunsten von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, von Institutionen und Stiftungen für die Abwicklung der angeführten Zwecke, gespendet wurden, zu verwenden sind und überprüft ausserdem den Einsatz derselben Geldzuwendungen. Genannte Fri-

sten können im Falle von Ursachen, die nicht dem Schenkungsempfänger zuzuschreiben sind, ein einziges Mal verlängert werden. Die freiwilligen Zuwendungen, welche innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht zur Gänze verwendet wurden, fließen als Einnahmen in die Kassen des Staatshaushaltes, bzw. in jene der Regionen oder gebietsmäßigen lokalen Körperschaften, falls es sich um Tätigkeiten oder Veranstaltungen handelt, in welchen diese Gebilde direkt verwickelt sind; zugleich bilden sie ein Rückstellungsfonds, welches für kulturelle Tätigkeiten, die im darauffolgenden Jahr vorgesehen sind, zu verwenden ist. Das Ministerium für kulturelle Güter und Tätigkeiten, teilt innerhalb dem 31. März eines jeden Jahres dem Informationszentrum der Abteilung für Einnahmen des Finanzministeriums, das Verzeichnis der spendenden Subjekte mit, sowie die Höhe der Zuwendungen, welche innerhalb dem 31. Dezember des vorhergehenden Jahres vorgenommen wurden;

- die freiwilligen Geldzuwendungen bis zur Höhe eines Betrages von maximal 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, Stiftungen und gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht ausschließlich Tätigkeiten im Bereich des Schauspielwesens ausüben, für die Realisierung neuer Strukturen, für die Wiederherstellung und die Leistungssteigerung bestehender Strukturen, ebenso wie für die Produktion in den verschiedenen Bereichen des Schauspielwesens.
- die freiwilligen Geldzuwendungen bis zur Höhe von maximal 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens zugunsten von Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse, welche Musikbereich tätig sind und für welche gemäß Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 die Umwandlung in Privatstiftungen vorgesehen ist. Die Grenze wurde auf 30 Prozent für die nachstehend eingezahlten Beträge erhöht:
  - als Vermögenseinlage der Stiftung bei ihrer Gründung;
  - als Beitrag für dessen Führung im Jahr, in welchem das Genehmigungsdekret über die Umwandlung in Stiftung erfolgte;
  - als Beitrag für die Führung der Stiftung für die nach dem Veröffentlichungsdatum des Genehmigungsdekretes bezüglich der Umwandlung darauffolgenden drei Steuerperioden. Für die Beanspruchung des Absetzbetrages, muß sich der Steuerpflichtige durch einen schriftlichen Akt verpflichten, diese Beträge für die genannten drei Steuerperioden tatsächlich einzuzahlen. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, werden die abgesetzten Beträge darauffolgend eingefordert.

#### ■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Ertrags werden als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- die Tierzucht mit Futter, das mindestens für ein Viertel vom Grundstück stammt und der Anbau von Pflanzen mittels unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche, die für diese Produktion vorgesehen ist, nicht das Doppelte beträgt des für den Anbau vorgesehenen Grundstückes;
- die Tätigkeiten bezüglich Bearbeitung, Umgestaltung und Verkauf von Landwirtschafts- und Viehzuchtprodukten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden, aber zur normalen Betreibung der Landwirtschaft gehören und die Produkte betreffen, die mindestens für die Hälfte vom Grundstück selbst, bzw. von dem darauf gezüchteten Vieh stammen.



Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil bezüglich dieser "überschüssigen" Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der in Absatz VI des Abschnittes I des TUIR angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden. Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst. b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Gestelle oder Terrasse) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Wenn daher der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen unter der landwirtschaftlichen Produktion nur jene Tätigkeiten, welche nicht auf mehr als zwei Oberflächen oder Gestellen stattfinden.

#### ■ Freiberufliche Tätigkeit innerhalb der Struktur der Sanitätseinheiten.

laut Art. 47, Abs. 1, Buchst. e) des TUIR, werden als Einkünfte, die jenen Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit gleichzustellen sind, die Entgelte aus freiberuflicher Tätigkeit innerhalb der Struktur betrachtet, die vom Personal des nationalen Gesundheitsdienstes aus den nachstehenden Berufskategorien bezogen werden:

- das Personal, welches dem Berufsbild eines chirurgischen Arztes, eines Zahnarztes und eines Tierarztes angehört, bzw. Personen, die andere führende Tätigkeiten innerhalb des sanitären Bereiches ausüben (wie z. B. Apotheker, Biologen, Chemiker, Physiker und Psychologen) und vom Nationalen Sanitätsdienst abhängig sind
- die Universitätsdozenten und die Forscher, welche ihren Dienst in Universitätskliniken und universitären Kur- und Pflegeanstalten leisten, auch wenn diese direkt von der Universität geleitet werden;
- das Personal, welches als Arzt mit Stammm Rolle seinen Dienst in den Fachanstalten für Medizin und Chirurgie innerhalb des technisch-wissenschaftlichen Bereiches sowie des gesellschaftlich-sanitären Bereiches leistet
- das angestellte Personal von Pflege- und Kuranstalten mit wissenschaftlichem und privatem Rechtscharakter, sowie von Körperschaften und Anstalten gemäß Art. 4, Abs. 12 des GvD Nr. 502 vom 30. Dezember 1992, von öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtsinstituten, die eine sanitäre Tätigkeit ausüben und von öffentlichen Körperschaften, welche bereits für das eigene Personal die Institution der freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Struktur im Sanitätsdienst anwenden, unter der Voraussetzung, daß die genannten Körperschaften und Anstalten die eigenen Regelungen den Prinzipien gemäß Art. 1, Abs. 5 bis 19 des G. Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 angegliedert haben, sowie an jene, welche im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten sind.

Zwecks Einstufung unter die Einkünfte, welche jenen aus nicht selbständiger Tätigkeit gleichzustellen sind, ist es notwendig, dass die verwaltungsrechtliche Disziplin der freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Struktur eingehalten wird, welche im Art. 1, Abs. 5 bis 19 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 und in den Dekreten des Gesundheitsministers vom 11. Juni 1997 und vom 31. Juli 1997 enthalten ist.

Die Disziplin für die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von Strukturen der Sanitätseinheit wird auch auf Entgelte für Forschungs- und Beratungstätigkeiten angewandt, die durch Verträge und Abmachungen mit öffentlichen und privaten Körperschaften abgeschlossen wurden und von Universitäten unter Mitarbeit von Dozenten und nicht Dozenten verwirklicht wurde.

Unberührt bleibt die Tatsache, dass bezüglich der sonstigen Tätigkeiten, welche nicht unter jene fallen, die unter den oben genannten Bestim-

mungen und Einschränkungen genannt sind, im Sinne des Art. 49, Abs. 1 des TUIR ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit bilden und dass daher der gegenständliche Vordruck nicht verwendet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, daß ab 2000, die bezogenen Entgelte im Ausmaß von 90 Prozent als Einkommen zu betrachten sind.

#### ■ Berechnung der Mehrwerte

Zwecks Berechnung der Mehrwerte bezüglich der Grundstücke, welche als Baugrund verwendet werden können, der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Index hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem so ermittelten aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, welche aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, welcher in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei er um jede entsprechenden Kosten der bezahlten INVIM und der Erbsteuer erhöht wird und keine Aufwertung aufgrund der Änderung der eventuell erhöhten Konsumpreise stattfindet.

#### ■ Mietzins - Ermittlung der proportionalen Quote

Für die Berechnung des proportionalen Mietzinses ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{proportionaler Mietzins} = \frac{\text{Mietzins insgesamt} \times \text{Einzelertrag}}{\text{Gesamtbetrag der Erträge}}$$

Beispiel:  
 Katasterertrag der Wohnung, aufgewertet um 5%: 900.000  
 Katasterertrag der dazugehörenden Einheit, aufgewertet um 5%: 100.000  
 Mietzins insgesamt: 20.000.000

$$\text{Quote des Mietzinses bezüglich der Wohnung} = \frac{20.000.000 \times 900.000}{(900.000 + 100.000)} = 18.000.000$$

$$\text{Quote des Mietzinses der dazugehörenden Einheit} = \frac{20.000.000 \times 100.000}{(900.000 + 100.000)} = 2.000.000$$

Beispiel in Euro:  
 Katasterertrag der Wohnung aufgewertet auf 5%: 464,81  
 Katasterertrag der dazugehörenden Einheit aufgewertet auf 5%: 51,65  
 Gesamtmietzins: 10.329,14

$$\text{Quote des Mietzinses für die Wohnung} = \frac{10.329,14 \times 464,81}{(464,81 + 51,65)} = 9.296,15$$

$$\text{Quote des Mietzinses der dazugehörenden Einheit} = \frac{10.329,14 \times 51,65}{(464,81 + 51,65)} = 1.032,99$$

#### ■ Gemeinden laut Art. 1 des GD Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt durch G. Nr. 61 vom 21. Februar 1989 und folgende Abänderungen.

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen laut Art. 8 des G. Nr. 431/98, fallen nur die Immobilieneinheiten, welche aufgrund eines konventionierten Mietzinses zwischen den Organisationen des Baueigentums und den Organisationen der Mieter in den Gemeinden laut Art. 1 des GD nr. 551 vom 30. Dezember

1988, umgewandelt durch G. Nr. 61 vom 21. Februar 1989 vermietet wurden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den Grenzgemeinden;
- in den anderen Provinzgemeinden;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im GA Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht unter den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im GA Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht unter den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden der Kampanien und Basilikata, welche in der ersten achtziger Jahren vom Erdbeben getroffen wurden.

#### ■ Landwirtschaftliche Gebäude

Die landwirtschaftlichen Gebäude und die etwaigen dazu gehörenden Einheiten, welche für Wohnzwecke benutzt werden, ergeben keinen Gebäudeertrag, da die diesbezügliche Rendite bereits im Katasterertrag des Grundstücks eingeschlossen ist und sind daher nicht zu erklären, wenn zugleich die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

- das Gebäude muss dem Subjekten gehören, der über das Eigentumsrecht oder über ein anderes Sachrecht auf dem Grundstück verfügt, bzw. vom Pächter desselben Grundstückes oder vom Subjekten, der aufgrund eines sonstigen Rechtstitels das Grundstück führt, welches von den zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen, die aus den meldeamtlichen Bescheinigungen hervorgehen oder von sonstigen Subjekten, die aufgrund ihrer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit Renten beziehen (einschließlich der vererblichen Renten), verwendet wird bzw. auch von Mitarbeitern, die als solche zwecks Vorsorge eingetragen sind;
- die Immobilieneinheit muss aufgrund eines geeigneten Rechtstitels von den oben genannten Subjekten als Wohnung verwendet werden, bzw. von den Angestellten, die im Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf unbefristeter oder befristeter Zeit für eine jährliche Anzahl von über hundert Arbeitstagen ausüben, bzw. von den Personen, welche mit der Landwirtschaft in Gebirgsgegenden beschäftigt sind.
- das Grundstück, auf welchem das Gebäude liegt, muss sich in derselben Gemeinde oder in angrenzenden Gemeinden befinden, und muss mindestens eine Fläche von mehr als 10.000 Quadratmetern aufweisen. Falls auf dem Grundstück speziell Anbau in Treibhäusern oder Pilzzucht bzw. eine sonstige Art intensiven Aufbaus betrieben wird, oder auch im Falle, dass sich die Gemeinde in einer Gegend befindet, die im Sinne des Art. 1 des Abs. 3 des G. Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 als Gebirgsgegend eingestuft werden kann, muss die Gesamtfläche mindestens 3.000 Quadratmeter betragen;
- das Geschäftsvolumen, das aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes stammt, welches im Jahr 2000 das Grundstück führt, muss mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens bezüglich des Jahres 2000 betragen, wobei dieses ermittelt wird, indem etwaige Renten nicht miteinzuschließen sind, die wegen einer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit entrichtet wurden: Falls das Grundstück sich in einer Gemeinde befindet, welche im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 97 vom Jahre 1994 in einer Gebirgsgegend liegt, muss das Geschäftsvolumen, welches sich aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes ergibt, der das Grundstück führt, mehr als ein Viertel seines Gesamteinkommens betragen, wobei

dieser gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes zu ermitteln ist. Das Geschäftsvolumen der Subjekte, welche zwecks MwSt. keine Erklärung einreichen, wird gleich der für die Befreiung von der Erklärung vorgesehenen Höchstgrenze angenommen (Lire 5 Millionen, gleich 2.582,28 Euro, hinsichtlich der Grundstücke, welche sich in Gemeinden befinden, die nicht als Gebirgsgegend betrachtet werden können und Lire 15 Millionen, gleich 7.746,85 Euro, falls es sich um Grundstücke handelt, welche sich in Gebirgsgemeinden befinden). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die genannte Voraussetzung sich ausschließlich auf das Subjekt bezieht, der das Grundstück führt und dass dieses Subjekt verschieden sein kann als jene Person, welche aufgrund eines geeigneten Rechtstitels die Immobilieneinheit zu Wohnzwecken benutzt. So muss zum Beispiel im Fall, dass das Gebäude zu Wohnzwecken vom Inhaber der Rente aus landwirtschaftlicher Tätigkeit benutzt wird und zugleich das Grundstück von dritten Subjekten geführt wird, die oben erwähnte Voraussetzung für jene Person gegeben sein, welche das Grundstück führt.

Wenn Immobilieneinheiten von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden, müssen die oben erwähnten Bedingungen zumindest von einer Person erfüllt werden. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Immobilieneinheiten befinden, die als Wohnung verwendet wurden, müssen die Bedingungen, um als landwirtschaftliches Gebäude zu gelten, für jede einzelne Einheit erfüllt werden. Falls mehrere Wohneinheiten von mehreren Personen derselben Familie verwendet werden, muss ausser den erwähnten Bedingungen auch die Höchstgrenze von fünf Katasterflächen bzw. von 80 Quadratmetern pro Bewohner und einem Katasterfläche bzw. von 20 Quadratmetern für jeden zusätzlichen Bewohner beachtet werden.

**Zur Beachtung:** Unbenutzte Gebäude, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und als landwirtschaftlich eingestuft werden können, ergeben keinen Gebäudeertrag. Die Nichtbenutzung muss durch eine Eigenbescheinigung in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise nachgewiesen werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 4 des G. Nr. 15 vom 4. Jänner 1968, welche nicht unbedingt mit beglaubigter Unterschrift versehen sein muss, falls eine Ablichtung des Personalausweises der unterzeichnenden Person beigelegt wird) und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen ist. Aus der Eigenbescheinigung muss hervorgehen, dass keine Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Gasnetz vorhanden sind.

#### ■ Steuerguthaben hinsichtlich nicht bezogener Mietzinsen

Der Abs. 5 des Art. 8 des G. Nr. 431/1998, hat durch die Abänderung des Art. 23 des TUIR vorgesehen, dass hinsichtlich der verfallenen, nicht bezogenen Mietzinsen, die sich aus Ermittlung im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters ergeben, ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zurkannt wird.

Um das zustehende Steuerguthaben festzusetzen, ist es notwendig, die Steuererklärung neu zu verrechnen, und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches während der Ermittlung im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen gezahlt wurden; daher sind die Steuern neu zu berechnen, welche für die nicht bezogenen Mietzinsen zuviel gezahlt wurden.

Bei der Neuverrechnung ist folgendes zu beachten:

- etwaige von den Ämtern durchgeführte Richtigstellungen und Feststellungen;

– die bis zum Jahre 1992 eingezahlte ILOR. Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist es nicht von Bedeutung, wieviel als Beitrag an den Nationalen Gesundheitsdienst entrichtet wurde.

**Zur Beachtung:** falls die Berechnung zur Ermittlung des Steuerguthabens mit Bezugnahme auf einen Steuerzeitraum durchgeführt wird, in dem die ILOR geschuldet war, und dieser Betrag eine vom Gesamtbetrag des darauffolgenden Jahr abziehbare Aufwendung war, muss dieser Betrag unter den Einkünften mit getrennter Besteuerung angeführt werden (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung), da es sich um eine Steuer handelt, die geringer ist als jene, welche bereits einbezahlt wurde. Die eventuelle darauffolgende gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen, für welche man das oben ermittelte Steuerguthaben beansprucht hat, führt mit sich, dass unter die Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, das neu ermittelte Mehreinkommen zu erklären ist (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das Steuerguthaben kann in der ersten Erklärung nach dem Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens für die Bestätigung der Mietkündigung angegeben werden und kann nicht die ordentliche Frist der zehnjährigen Verjährung überschreiten. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben bei der Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Terminen einer Rückerstattungsantrag einreichen.

Hinsichtlich der Frist der Zeiträume, worauf man sich zur Ermittlung der Steuern und des Guthabens bezieht, gilt die zehnjährige ordentliche Frist und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren (aber nicht nach dem Jahr 1991) eingereichten Erklärungen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Verzug des Mieters beim gerichtlichen Verfahren für die Mietkündigung, welches im Jahr 2000 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

#### ■ Aus der vorherigen Steuererklärung hervorgehende Steuerüberschüsse

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben nicht in der darauffolgenden Einkommenserklärung geltend macht, bzw. falls diese nicht vorgelegt wurde, da man von der Einreichung befreit war, kann um die Rückerstattung des Betrages ersucht werden, wobei ein eigener Antrag an das Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern (wo vorhanden) bzw. an die zuständige Regionaldirektion der Einnahmen (aufgrund des eigenen Steuersitzes) gemacht werden muss.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im darauffolgenden Jahr keine Steuererklärung eingereicht hat, da die Voraussetzungen für die Befreiung bestehen, das betreffende Steuerguthaben in der ersten darauffolgend eingereichten Erklärung übertragen.

Falls er hingegen im darauffolgenden Jahr eine Einkommenserklärung einreicht und das aus der vorherigen Erklärung stammende Steuerguthaben nicht anführt, werden die Ämter dafür Sorge tragen, das Guthaben rückzuerstatten, wobei sie auch zuerst überprüfen, ob die Rückerstattung nicht bereits angeordnet wurde.

#### ■ Aussergewöhnliche Ereignisse

Die aussergewöhnlichen Ereignisse betreffen:

- die Steuerpflichtigen, welche von den Überschwemmungen im Zeitraum vom 12. bis zum 13. November 1999 in der Provinz von Cagliari betroffen wurden, für welche die Verordnung Nr. 3024 vom 30. November 1999 (GA Nr. 290 vom 11. Dezember

1999) die Aussetzung der Fristen bezüglich der Einzahlungen und Erfüllungen steuerlicher Art vorsah;

- die Steuerpflichtigen, welche vom Unwetter in der Region Kampanien in den Tagen 14., 15. und 16. Dezember 1999 betroffen wurden, für welche die Verordnung Nr. 3036 vom 9. Februar 2000 (GA Nr. 37 vom 15. Februar 2000) die Aussetzung der Fristen bezüglich der Einzahlungen und Erfüllungen steuerlicher Art vorsah; die oben angeführten Fristen wurden von der Verordnung Nr. 3061 vom 30. Juni 2000 (GA Nr. 156 vom 6. Juli 2000) weiter aufgeschoben;
- die Steuerpflichtigen, welche in den Provinzen vom Piemont und Aostatal sowie in der Provinz von Savona ihren Steuerdomizil haben, die von den unheilvollen Ereignissen ab dem 13. Oktober 2000 betroffen wurden, für welche das Dekret vom 17. Oktober 2000 (GA Nr. 244 vom 18. Oktober 2000) die Aussetzung der Fristen bezüglich der Einzahlungen und Erfüllungen steuerlicher Art vorsah; die oben angeführten Fristen wurden vom Art. 2, Abs. 1 des Dekretes vom 16. November 2000 (GA Nr. 274 vom 23. November 2000) weiter aufgeschoben;
- die Steuerpflichtigen, welche von den Überschwemmungen während der Monate September und Oktober 2000 in den Regionen Piemont, Aostatal, Ligurien, Lombardei, Emilia-Romagna und Venetien betroffen wurden, für welche das Dekret vom 16. November 2000 (GA Nr. 274 vom 23. November 2000) die Aussetzung der Fristen bezüglich der Einzahlungen und Erfüllungen steuerlicher Art vorsah;
- die Steuerpflichtigen, welche von den Überschwemmungen und hydrogeologischen Zerrüttungen in den Regionen Friaul-Julisches Venetien, Ligurien, Toskana, Emilia-Romagna, Piemont, Lombardei, Venetien und Apulien und in der autonomen Provinz von Trient im Monat November 2000 betroffen wurden, für welche das Dekret vom 29. November 2000 (GA Nr. 290 vom 13. Dezember 2000) die Aussetzung der Fristen bezüglich der Einzahlungen und Erfüllungen steuerlicher Art vorsah;
- die Opfer von Erpressungen, für welche der Art. 20, Abs. 2 des G. Nr. 44 vom 23. Februar 1999, die Verlängerung um 3 Jahre der Fälligkeiten steuerlicher Art vorsieht, die innerhalb einem Jahr ab Datum des Eintretens des Ereignisses anfallen, mit Auswirkung auch auf die Einreichung der Jahreserklärung.

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbestand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbestandes sein kann, anwendbar, bei welchem ausser dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuersubstitute und die Steuerbestandszentren, verwickelt sind.

#### ■ Nicht benutzbare Immobilien

Bei Immobilieneinheiten, die wegen festgestellter Degradierung (eingestürzte, einsturzgefährdete oder baufällige Immobilien) und wegen i funktioneller, struktureller und technologischer Verfallung der Struktur (die durch Instandhaltungsarbeiten nicht behoben werden kann) unzugänglich sind, kann eine neue Katastererfassung durchgeführt werden, die das Fehlen der Bedingungen bestätigt, welche die Zweckbestimmung der Immobilieneinheit begründen. Demzufolge ergibt sich auch eine Änderung der Katastereintragung dieser Immobilieneinheit.

Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb des 31. Jänner jeden Jahres dem UTE eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die ihre



Wirkung für das Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauffolgenden Jahre hat. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht benutzt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren in die Wege geleitet haben, müssen außer dem Wert "3" in dem Kästchen bezüglich der Sonderfälle, auch die neue Katasterrendite angeben, welche der Immobilieneinheit vom UTE zugeschrieben wurde, bzw. in Ermangelung derselben, den vermuteten Katasterertrag.

Falls der Steuerpflichtige die Änderungsmeldung nicht in die Wege geleitet hat, so ist der Ertrag dieser Immobilieneinheiten auf jeden Fall gemäß der ordentlichen Verfahren zu besteuern.

#### ■ Immobilien von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung

Für Immobilien, denen im Sinne des GVD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und darauffolgende Umwandlungen und Ergänzungen), geschichtlicher und künstlerischer Wert zuerkannt wird, ergibt sich die Rendite, die angeführt werden muss, durch die Anwendung des niedrigsten Schätzungstarifs, der für die Wohnungen derselben Steuerzone, vorgesehen ist.

Falls die erwähnten Immobilien vermietet werden, ist auch der betreffende Mietzins in der Spalte 5 der Übersicht B anzugeben.

#### ■ Enteignungsentschädigung

Durch diesen Ausdruck wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Enteignung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung. Bei einer Aneignung ist auf die tatsächliche Enteignung Bezug zu nehmen, welche sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besitzergreifung eines Privatgrundes, welches dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für eine gerichtliche Maßnahme schafft, mit welcher dem Privaten ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese bezüglich der Grundstücke entrichtet wurden, welche für die Realisierung von gemeinnützigen Gebäuden oder städtischen Infrastrukturen innerhalb homogenen Zonen des Typs A, B, C und D, welche von den städtebaulichen Mitteln vorgesehen sind gemäß MD vom 2. April 1968 verwendet wurden, und für Eingriffe des öffentlichen und sozialen Wohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 und darauffolgende Abänderungen.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel des Typs E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die als Enteignungsentschädigung oder die aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogenen Beträge, sowie jene Summen, welche auf jeden Fall als Schadenersatz infolge einer Zwangsaneignung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) erzielt wurden, einschließlich der Aufwertung, zu Mehrwerten Anlass geben, im Sinne des Art. 11, Abs. 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 und daher gemäß der Kriterien im Sinne des Art. 82, Abs. 2, letzten zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Aneignungsentschädigung bezogen wurden und verschie-

den sind als die oben erwähnten, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden, aus denen die genannten Mehrwerte stammen, geben im Sinne des Art. 11, Abs. 6 des genannten G. Nr. 413/1991 zu sonstigen Einkünften Anlass, gemäß Art. 81 des TUIR und müssen daher für ihren Gesamtbetrag besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für den Fruchtgenuss entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält. Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413/1991 nicht angewandt. Ausserdem sind weder jene Beträge als Enteignungsentschädigung der Besteuerung nicht zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Enteignung von Gebäuden und dazugehörigen Einheiten erzielt wurden, noch die zusätzlichen Entschädigungen, welche im Sinne des Art. 17, Abs. 2 des G. Nr. 865 vom Jahre 1971 den Halbpächtern, Pächtern und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes zustehen.

Für nähere Auskünfte bezüglich dieser Entschädigungen wird auf die von der Finanzverwaltung mit Rundschreiben Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 mitgeteilten Erklärungen verwiesen.

#### ■ Zulagen und Beträge, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften ausbezahlt wurden

Als Beispiel werden einige der häufigsten Entschädigungen und Beträge aufgelistet, die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften direkt oder durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden und der Besteuerung unterliegen:

- Lohnausgleichskasse;
- Mobilität;
- ordentliche und ausserordentliche Arbeitslosigkeit (zum Beispiel im Bauwesen und in der Landwirtschaft usw.);
- Krankheit;
- Mutterschaft und Stillzeit;
- TBC und Posttuberkulose;
- Blutspende;
- Heiratsurlaub.

Die Zulagen und die vom Arbeitgeber bereits besteuerten Beträge sind nicht eigens im Vordruck 730 zu erklären.

#### ■ Parzellierungen

Dieser Punkt interessiert im besonderen jene Steuerpflichtigen, welche verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 81, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

In dieser Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Fachkenntnisse zu den Parzellierungen im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 6. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Städtebaugesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr. 765 von 1967 erklärt hat, daß nicht die Aufteilung von Grundstücken eine Parzellierung darstellt sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Besitzer, eine gleichzeitige bzw. eine nachträgliche Verwirklichung von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und demzufolge die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Zwecks dieser Bestimmung ist "jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. in Kontrast zum Städtebaugesetz verwirklicht worden sind.

Letztendlich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, das klarstellt, daß jede urbanistische Veränderung bzw. Bebauung des Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls diese Veränderung durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch gleichwertige Akten, in bezug auf das parzel-

lierte Grundstück, das durch seine Eigenschaft und seine Größe in Bezug auf die Beschaffenheit des Grundes nach den Verbauung, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Bauten und im Zusammenhang auf die Erfordernisse der Erwerber, vorbereitet wird.

#### ■ Darlehensverträge für Eingriffe zur Bausanierung

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 1, Absatz 4 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt von G. Nr. 30 vom 28. Februar 1997 ist zwecks Einkommensteuer der natürlichen Personen von der Bruttosteuer ein Betrag von 19 Prozent des Gesamtbetrages von höchstens 5 Millionen Lire, gleich 2.583,28 Euro, abzusteuen. Dieser Betrag bezieht sich auf die Passivzinsen und die zusätzlichen Auslagen, sowie auf die Aufwertungsquoten nach Index-Klauseln, welche an Subjekte, die innerhalb des Staatsgebietes, bzw. innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind oder auch an andere stabile Organisationen innerhalb des Staates, bestehend aus nicht ansässigen Subjekten, bezüglich der im Laufe des Jahres 1997 aufgenommenen Darlehen entrichtet wurden, um die unter Buchst. a), b), c) und d) des Art. 31, Absatz 1 des G. Nr. 457 vom 5. August 1978 vorgesehenen Eingriffe zur Bausanierung durchführen zu können. Die Eingriffe zur Sanierung des Bauvermögens, für welche die genannte Absetzung zusteht, sind folgende:

- die Eingriffe ordentlicher Art und Instandhaltung, das heißt jene Eingriffe, welche Reparatur-, Erneuerungs- und Ersatzarbeiten am Gebäude betreffen und jene Arbeiten, welche notwendig sind, um die bereits bestehenden technologischen Anlagen zu ergänzen oder instandzuhalten;
- Eingriffe außerordentlicher Instandhaltung, das heißt jene Arbeiten und Änderungen, welche notwendig sind, um auch wesentliche, strukturelle Teile der bestehenden Gebäude zu erneuern und zu ersetzen, sowie die Eingriffe, welche für die Realisierung und Integration von sanitären und technologischen Einrichtungen notwendig sind, unter der Voraussetzung, daß diese das Volumen und die Flächen der einzelnen Immobilieneinheiten nicht beeinflussen und keine Änderung der Zweckbestimmung herbeiführen.
- die Eingriffe zur Restaurierung und Sanierung konservativer Art, das heißt jene Eingriffe, welche die Funktionalität des Gebäudes gewährleisten sollen, und zwar durch eine systematische Zusammenlegung von Werken, welche unter Beibehalt der typologischen, formellen und strukturellen Merkmale des Gebäudes selbst, andere Gebrauchszwecke erfüllen, die mit diesen kompatibel sind. Diese Eingriffe beinhalten die Konsolidierung, die Wiederherstellung und die Neuerung der Elemente, welches das Gebäude bilden, sowie die Einführung neuer Zusatzelemente und der Anlagen, die vom Gebrauchszweck erforderlich sind und die Beseitigung von Fremdelementen des Gebäudes;
- die Eingriffe von Bausanierung, das heißt jene Eingriffe, welche durch eine systematische Zusammensetzung von Werken, die Umwandlung von Gebäuden beabsichtigen und die Bildung eines nur teilweise oder zur Gänze verschiedenen Gebäudes herbeiführen. Diese Eingriffe beinhalten die Wiederherstellung oder den Ersatz einiger Grundelemente des Gebäudes, sowie die Beseitigung, die Änderung und den Einsatz von neuen Elementen und Anlagen.

Für die Beanspruchung der Absetzung ist es notwendig, daß der Darlehensvertrag wie vom Art. 1813 des BGB vorgesehen, im 1997 abgeschlossen wurde mit dem besonderen Zweck, genannte Vorhaben von Bausanierung zu finanzieren und sich diese auf Immobilien beziehen, die als Haupt- oder Zweitwohnung dienen, bzw. auf Immobilieneinheiten, die für andere

vorausgesetzt, daß die Eingriffe an Immobilien, die sich im Inland befinden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die das Bauwesen regeln, durchgeführt werden.

Nicht zugelassen sind andere Arten von Finanzierungen wie zum Beispiel Eröffnungen von sonstigen Darlehen, Wechsel, hypothekarische Belastungen.

Der gegenständliche Absetzbetrag kann zugleich mit jenen beansprucht werden, welche für die Zinsen von Darlehensverträgen für den Erwerb bzw. den Bau von Immobilieneinheiten als Erstwohnung vorgesehen ist und steht außerdem nicht nur auf Immobilieneinheiten zu, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind, sondern auch auf jene, welche Eigentum Dritter sind und vom Steuerpflichtigen aufgrund eines Vertrages entgeltlicher oder unentgeltlicher Art bzw. aufgrund irgend eines anderen geeigneten Rechtes benützt werden.

Der Art. 3 des MD vom 22. März 1997 setzt fest, daß für die Beanspruchung der Absetzung, der Steuerpflichtige nachstehende Unterlagen aufbewahren und bei Verlangen der Finanzämter diese vorlegen oder übermitteln muß:

- die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen bezüglich des Darlehens;
- eine Kopie des Darlehensvertrages, aus welcher hervorgeht, daß dieser abgeschlossen wurde, damit die oben erwähnten Sanierungseingriffe vorgenommen werden können;
- eine Kopie der Unterlagen, welche die Auslagen für die Verwirklichung derselben Eingriffe beweisen.

**Zur Beachtung:** der Absetzbetrag steht nur auf die Zinsen des Darlehensbetrages, für 1997 und den folgenden Jahren zur Unterstützung der Auslagen für Eingriffe zur Bausanierung zu, für welche ein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Im Falle, daß der Betrag des Darlehens höher ist als genannte belegte Auslagen, steht der Absetzbetrag nicht auf die Zinsen zu, die sich auf den Teil des Darlehens beziehen, der dieselben überschreitet. Falls man für diese für die vorhergehenden Jahre den Absetzbetrag in Anspruch genommen hat müssen sie in Zeile F11 mit den Einkünftendie der getrennten Besteuerung unterliegen, erklärt werden.

#### ■ Hypothekendarlehen betreffend eine Immobilieneinheit, deren Zweckbestimmung als Hauptwohnung geändert ist

Zwecks Absetzung der Passivzinsen betreffend ein hypothekarisches Darlehen, welches für den Ankauf der Erstwohnung aufgenommen wurde und falls sich im Laufe des Jahres die Zweckbestimmung geändert hat, ist es vorerst notwendig, das Datum festzustellen, an welchem der Darlehensvertrag abgeschlossen wurde.

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von L. 7.000.000, gleich 3.615,20 Euro für jeden Darlehensinhaber zu, unter der Voraussetzung daß:

- die Immobilieneinheit zum 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung verwendet wurde;
- während der übrigen Periode des Jahres 1993 und der darauffolgenden Jahre der Steuerpflichtige die Hauptwohnung nicht aus anderen Gründen als Arbeitsgründen, geändert hat.

Falls im Laufe des Jahres die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird (aus anderen, nicht arbeitsbedingten Gründen), steht ab demselben Jahr die Absetzung der Passivzinsen (sowie der zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsquoten, welche von Indexierungsklauseln abhängen) bezüglich des hypothekarischen Darlehens, welches für den Ankauf dieser Wohnung aufgenommen wurde, für einen Höchstbetrag von L. 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro für jeden Darlehensinhaber, zu.

Für die ab 1.01.1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen ge-

samten Höchstbetrag von L. 7.000.000, gleich 3.615,20 Euro zu, unter der Voraussetzung, daß:

- die Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten ab Ankauf (d.h. innerhalb 8.06.1994 bezüglich der Darlehen, welche im Laufe des Jahres 1993 aufgenommen wurden), als Hauptwohnung verwendet wurde;
- der Kauf in den sechs Monaten vor oder nach Abschluß des Darlehensvertrages vorgenommen wurde.

Wenn im Laufe des Jahres 2000 die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wurde (aus anderen als aus Arbeitsgründen), steht die Absetzung zwar im vollen Ausmaß zu, doch hat der Steuerzahler ab 2001 kein Anrecht mehr auf irgend eine Absetzung falls die Änderung seines gewöhnlichen Wohnsitzes nicht aus Arbeitsgründen erfolgt ist.

#### ■ Hypothekendarlehen betreffend den Bau und die Restrukturierungsarbeiten der Hauptwohnung

Art. 3, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997, das "Maßnahmen zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen" beinhaltet, hat die Eingliederung des Absatzes 1-ter in den Art. 13-bis des Einheitstextes der direkten Steuern verfügt, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, aufgrund dessen die Einkommensteuern der natürlichen Personen von der Bruttosteuer abgesetzt werden und zwar in Höhe bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 5.000.000, gleich 2.582,28 Euro der Passivzinsen und der entsprechenden Nebenabgaben, sowie der Aufwertungsquoten sein kann, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. an Subjekte eines europäischen Mitgliedsstaates oder an Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 1. Jänner 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu verstehen, wo der Steuerzahler normalerweise wohnt. Zu diesem Zweck gelten die meldeamtlichen Register und die im Sinne des G. Nr. 15 vom 4. Januar 1968 und darauffolgenden Abänderungen durchgeführten Selbstbescheinigungen, womit der Steuerpflichtige bescheinigen kann, dass er normalerweise in einem Ort wohnt, der anders ist als jener der meldeamtlichen Register.

Unter Bau der Immobilieneinheit versteht man die Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Massnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschliesslich der Umstrukturierungsarbeiten laut Art. 31, Abs. 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 5. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Bedingungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muß sich der Steuerzahler für gewöhnlich aufhalten;
- das Darlehen muß innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach dem Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden;
- die Immobilieneinheit muß innerhalb von sechs Monaten ab Abschluß der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muß vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden.

**Zur Beachtung:** die Bedingungen zur Verlegung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung

dient, wird für das bleibende Personal der Streitmacht und der Polizeikräfte der Militärordnung sowie des Personals der Polizeikräfte der Zivilordnung nicht gefordert.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf die Zinsen und die entsprechenden Nebenabgaben wie auch an den Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab 1. Jänner 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitbesitzers mit Darlehensvertrag bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 5.000.000 Lire, gleich 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäss Art. 13-bis, Abs. 1, Buchst. b) des Tur abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten der Immobilieneinheit, sowie für die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Arbeitschluss.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum, der jenem folgt, in welchem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird von Übersiedlungen aus Arbeitsgründen. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt das Anrecht auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Datum der Beendigung der Bauarbeiten ausschlaggebend für die Finanzverwaltung zur Berichtigung der Einkommenserklärung.

Der Absetzbetrag steht nicht zu falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, nicht innerhalb der Frist laut Verwaltungsmaßnahme, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, welches den Bau des Gebäudes möglich gemacht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In einem solchen Fall beginnt ab diesem Datum die Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Finanzverwaltung.

Das Anrecht auf die Absetzung verfällt nicht falls die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach dem Abschluss des Darlehensvertrages nicht angefangen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht einhalten wurden und dies wegen Verspätungen erfolgte, welche der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgenehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben sind.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgeht, daß dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit aufzubewahren, die auf Verlangen der Finanzämter vorzulegen oder zu übermitteln sind.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

**Zur Beachtung:** die Absetzung steht nur in Bezug auf die Zinsen zu, welche auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die besagten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht



zu. Falls die Absetzung in den vorhergehenden Jahren beansprucht wurde, ist es notwendig, dass die Zinsen in Zeile F11 unter den Einkünften mit getrennter Buchhaltung erklärt werden.

#### ■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Bediensteten für ihre Tätigkeit in Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten von Entwicklungsländern für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzeswegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden.
- Zehnjähr-INVIM, die von den Gesellschaften gas gleichwertige Anteile im Steuerzeitraum derselben Zahlung und in den darauffolgenden vier Perioden bezahlt wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht auch im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote eine Absetzung von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen zu:

- Passivzinsen auf landwirtschaftliche Darlehen und Kreditaufnahmen;
- Passivzinsen bis insgesamt 4.000.000, gleich 2.065 Euro für Hypothekendarlehen, welche vor dem 1. Jänner 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
- Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis zu 5.000.000, gleich 2.582, 28 Euro bezüglich Darlehen, welche im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
- Auslagen, welche für die Instandhaltung, Bewahrung und Sanierung des Vermögens und der Dokumentensammlung mit geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung bestritten wurden;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmässigen Körperschaften sowie der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, die keine Gewinnabsicht haben und das Studium, die Forschung und die Dokumentensammlung von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert zum Ziele haben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, Gründungen, gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Show- und Theaterbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten der Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art.1 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr.367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 4.000.000 Lire, gleich 2.065, 83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigem Gemeinuten (ONLUS);
- spezifische Kosten oder den Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen, abgetretenen Güter.
- Freiwillige Zuwendungen in Geld für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist, zugunsten der Kulturgesellschaft "La Biennale di Venezia".

Den einzelnen Gesellschaftern steht außerdem im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote eine Absetzung von 41 und/oder 36 Prozent für die getragenen Spesen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz zu, vorgesehen von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997.

#### ■ Arbeitsperiode - Sonderfälle

Bei befristeten Verträgen von nicht selbständiger Tätigkeit, welche von der Ausübung von "Tagleistungen" gekennzeichnet sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmässigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die von dem Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffende Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5 jene Tage anzugeben, die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch wenn bezüglich vorhergehender Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines besonderen Kurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft ergibt sich die Angabe, welche in Zeile C5 zu machen ist, aus der Anzahl der Tage, in welchen der Steuerpflichtige arbeitslos war und nicht aus jenen Tagen, welche obligatorisch "gearbeitet werden müssen", um das Recht auf die erwähnte Zulage zu begründen. Man weist darauf hin, daß zu den Tagen bezüglich vorhergehender Jahre, für die das Recht auf Absetzungen besteht, jene nicht zählen, die Arbeitsperioden betreffen, für die bereits die Absetzungen in Anspruch genommen wurden.

#### ■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, welche als Ersatz von Einkünften erzielt wurden (auch infolge von der Abtretung von Forderungen), die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen (auch in Form von Versicherungen) bezüglich des Verlustes von Einkünften und mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für bleibende Invalidität bzw. Todesfall ergeben haben, Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angerechnet sind. In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie der Unterhaltszuschuß, welcher vorläufig an Arbeitnehmer ausbezahlt wurde, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften aus mehreren Jahren zustehen,

sind im Teil VIII, "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" des Vordruckes F in Zeile F11 zu erklären.

#### ■ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Staatsgerichtshofs) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an die Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und jene an die Staatspolizei, die Finanzwache, die Berufsfeuerwehr und die freiwilligen Militäre, immer vorausgesetzt, daß die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Auszahlungen:

- die Sozialerhöhung der Renten, welche vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1998;
- die Mobilitätszulagen laut Art.7, Abs. 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil der Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448/98 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- die Renten, welche an italienische Bürger und an ihre Familienangehörigen entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, welche von den Streitkräften nach militärischen Übungen unbeaufsichtigt hinterlassen wurden, schwerbeschädigt waren oder verstorben sind;
- die Renten, welche an italienische Bürger, an Ausländer und an Staatslose entrichtet wurden, welche bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Akten der organisierten Kriminalität arbeitsunfähig wurden sowie übertragbare Sonderrente, die an Hinterbliebene der Pflicht, des Terrorismus oder der organisierten Kriminalitätsoffer entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an Forschungstätigkeit, welche von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen laut Art.8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember, sowie von der Enea und von ASI entrichtet wurden.

Mit Hinsicht auf die Studienstipendien sind befreit:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 von 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratkursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Programma Socrates“ gestifteten Studienstipendien, welcher mit Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr.

576/98/CE des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführt wurde, sowie die zusätzlichen Beträge, welche von der Universalität entrichtet wurden, vorausgesetzt, dass der jährliche Gesamtbetrag nicht höher als L. 15.000.000, gleich 7746,85 Euro ist;

- die an Studenten gemäß GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien.

Erträge, die das Inail zuweist, ausgeschlossen die Tagesvergütung für Dauerinvalidität, gelten nicht als Einkünfte in steuerlicher Hinsicht. Gleichfalls gelten Einkünfte derselben Natur, die nicht ansässige Körperschaft zuweisen, nicht als beststeuerbar.

Falls der Steuerzahler eine Rendite von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agenzia delle Entrate – Direzione Centrale Accertamento - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anrecht auf die Vergütung gibt.

### ■ Wiederaufnahme der Verhandlungen für einen Darlehensvertrag

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen eines Darlehensvertrages, der für den Ankauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen wurde, bleibt das Recht auf die zustehende Absetzung im Sinne der zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Darlehensvertrages geltenden Bestimmungen bestehen, nur falls die Vertragsparteien und der in Garantie gegebene Wert der Immobilieneinheit unverändert geblieben sind und der Darlehensbetrag nicht höher als der restliche Kapitalanteil ist (einschließlich der eventuell abgelaufenen und nicht bezahlten Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Kurs des Tages, an dem der Umtausch stattfindet, sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung in ausländische Währung entstanden sind) und mit Datum der Wiederaufnahme der Verhandlungen besagten Vertrages, zu erstattet ist. Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Wiederaufnahme der Verhandlungen anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

### ■ Strafen

Bei unterlassener Einreichung der Einkommenserklärung wird eine Verwaltungsstrafe von hundertzwanzig bis zweihundertfünfzig Prozent des Betrages der geschuldeten Beträge auferlegt, mit einem Mindestbetrag von Lire fünfhunderttausend. Falls keine Steuern geschuldet werden, ist mit einer Geldstrafe von Lire 500.000, gleich 258,23 Euro bis zu Lire 2.000.000, gleich 1.032,91 zu rechnen.

Wird die Erklärung auf Vordrucken abgefasst, die nicht mit den Vordrucken des Finanzministeriums identisch sind, ist die Erklärung nichtig. In diesem Falle wird dieselbe Strafe verhängt wie bei unterlassener Abgabe der Erklärung.

Falls die Steuererklärung nicht gemäß des vom Finanzministerium genehmigten Vordruckes abgefasst wurde, ist eine Verwaltungsstrafe von Lire 500.000, gleich 258,23 Euro bis zu Lire 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro anhängig. Dieselbe Verwaltungsstrafe wird auch auferlegt, falls in der Erklärung wichtige Angaben für die Ermittlung des Steuerpflichtigen bzw. für die Feststellung der Steuerabgabe nicht oder falsch angeführt wurden, bzw. auch im Falle, daß sonst andere für die Abfassung vorgeschriebene Kontrollelemente nicht richtig und vollständig angegeben wurden. Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw.

ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von hundert bis zweihundert Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, auferlegt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht zulässige Steuerabsetzbeträge bzw. falls widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese beim Abzug an der Quelle vorgenommen wurden.

Bei einer unterlassenen, ungenügenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. Dieselbe Strafe wird auf die Mehrsteuer verhängt, die sich durch die automatischen bzw. formalen Kontrollen ergibt, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter der DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden.

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- um 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatischen Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis der DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurden;
- um 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatischen Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-ter der DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurden;

Die falsche Angabe der Steuernummer in der Einkommenserklärung wird unabhängig von den anderen Strafen bezüglich des Inhalts derselben Erklärung, mit einer Verwaltungsstrafe von L. 200.000, gleich 103,29 Euro bis zu L. 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro geahndet.

Die Steuerpflichtigen werden hinsichtlich der besonderen, von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung von Gebäudeerträgen, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die öffentlichen Beurkundungen unter Lebenden und die beglaubigten Privaturkunden bezüglich der Eigentumsübertragung von städtischen Immobilieneinheiten, bzw. der Gründung oder Übertragung dinglicher Rechte auf dieselben (und mit Ausnahme jener Rechte, die sich auf Mitbesitz von städtischen Immobilien und auf Grundpfandrechte beziehen), zur Vermeidung der Nichtigkeit gemäß G. Nr. 15 vom 4. Jänner 1968, eine Erklärung der Partei oder des gesetzlichen bzw. freiwilligen Vertreters beinhalten müssen, aus der hervorgeht, daß der Gebäudeertrag in der letzten Steuererklärung erklärt wurde, für welche bei Vertragsabschluß der Einreichetermin bereits abgelaufen war. Andernfalls muß der Grund angegeben werden, aus welchem man den Ertrag nicht oder nur teilweise erklärt hat. In diesem Fall muß der Notar innerhalb von sechzig Tagen eine Kopie der Urkunde oder der beglaubigten Privaturkunde dem zuständigen Steueramt zusenden.

### ■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen im landwirtschaftlichen Bereich

Die einfachen Gesellschaften, welche im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, haben den einheitlichen Vordruck Unico-2001 Personengesellschaften abzufassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muß den Vordr.730 abfassen indem er in Übersicht A die ihm zuste-

hende Anteilsquote angibt, die im Vordr. Unico 2001 der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften ersichtlich ist, und dabei den landwirtschaftlichen Ertrag (der sich mit jenem aus dem Akt für die Regelung deckt) und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muß er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag angeben.

Bei Vorhandensein einer Gründung des Familienunternehmens, die nicht nach dem 31. Dezember 2000 erfolgte und gemäß den Bedingungen von Art.5, Absatz 4 der VPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht den Vordruck Unico 2001 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, daß die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht. Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr.730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

### ■ Spesen für Eingriffe zur Wiederherstellung des Bauvermögens

Art. 1, Absätze von von 1 bis 7 des G. Nr.449 vom 27. Dezember 1997 sieht einen Absetzbetrag von 36 bzw. 41 Prozent der geschuldeten Irpef bis zum Betrag der im Jahr 2000 bzw. in den Jahren 1998 und 1999 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor. Der Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozente steht allen passiven im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Irpef-Subjekten zu, welche eine Immobilie besitzen an der die Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz vorgenommen wurden. Die Grenze der Auslagen, auf welche die 36 bzw. 41 Prozent anzuwenden sind, beträgt 150 Millionen, gleich 77.468,53 Euro und bezieht sich auf natürliche Personen und auf jede einzelne Immobilieneinheit an welcher die Eingriffe zur Wiederherstellung vorgenommen worden sind und steht getrennt für jeden Besteuerungszeitraum, zu. Die Grenze der Spesen für welche der Prozentsatz von 41 Prozent angewandt werden kann beträgt 150 Millionen Lire, gleich 77.468,53 Euro, und bezieht sich auf natürliche Personen und auf jede einzelne Immobilieneinheit, in welcher Wiederherstellungsarbeiten durchgeführt wurden, und steht getrennt für jeden Besteuerungszeitraum zu. Werden die Eingriffe in historischen und künstlerischen Bauten gemäß GvD Nr. 490 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Abänderungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Die Kategorien von Eingriffen an Bauten für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind:

- Ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- Außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung;
- Umstrukturierung von Bauten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (diese Auslagen können nicht gleichzei-

tig mit dem Absetzbetrag der Sanitätskosten in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter Sanitätskosten angeführt sind;

- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärm-belästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und für mehr Schutz bei Erdbeben;
- Eingriffe zur Herstellung von Gebäuden laut Vorschriften;
- Interne Arbeiten;
- Verwirklichung von dazugehörigen Park-plätzen.

Für folgende getragene Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Projektierung der Arbeiten;
- Kauf der Materialien;
- Ausführung der Arbeiten;
- Sonstige professionelle Leistungen für bestimmte Eingriffe;
- Bericht über die Übereinstimmung der Leistungen mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Erklärungen des Arbeitsbeginns;
- Aufwendungen für die Urbanisation;
- Die obligatorische Dokumentation, welche für den Vergleich der statischen Sicherheit des Bauvermögens, bestimmt ist;
- Sonstige eventuelle Kosten, die mit der Verwirklichung und der Ausführung der Eingriffe eng verbunden sind und in der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, enthalten sind.

Den Absetzbetrag kann man auch für den Kauf einer Autobox bzw. eines Autoabstellplatzes, die Teil der Wohnung sind, in diesem Fall schon durchgeführt, in Anspruch nehmen; der Absetzbetrag steht in jedem Fall in Bezug auf die getragenen Spesen für die Verwirklichung zu, jedoch nur falls diese durch Bestätigungen, die vom Verkäufer ausgestellt sind, belegt sind. In diesem Fall kann die Mitteilung an das Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern auch nach dem Anfangsdatum der Arbeiten (die vom Konzessionär bzw. von der Baufirma durchgeführt werden) aber innerhalb dem Einreichdatum der Einkommenserklärung gesandt werden, welche sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht in dem der Abzug in Anspruch genommen werden möchte.

In Bezug auf die getragenen Auslagen, kann der Absetzbetrag, nach Wahl des Steuerzahlers in fünf oder zehn gleichbleibenden Raten aufgeteilt, ab der Einkommenserklärung des Jahres in Anspruch genommen werden, während dem die Spesen getragen wurden. Damit der Absetzbetrag in diesem Fall in Anspruch genommen werden kann ist Folgendes zu beachten:

- der Steuerzahler dem zuständigen Dienstzentrum für direkte und indirekte Steuern, in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, für welche der Abzug in Anspruch genommen werden soll, eine präventive Mitteilung zukommen hat lassen, die im Grundbuch eingetragen sein muß bzw. für welche das Gesuch auf Eintragung in das Grundbuch eingereicht wurde.

Die Mitteilung, welche auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen ist, muß das Beginndatum der Arbeiten aufweisen und in der Anlage die vorgeschriebenen Unterlagen bzw. eine notarielle Erstatzung beinhalten in welcher der Besitz dieser Unterlagen bestätigt wird.

- die Auslagen durch eine Banküberweisung entrichtet wurden aus welcher der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Subjektes das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt und die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr.41 vom 18. Februar 1998, das die Bestimmungen des Art.1 des G. Nr. 449/97 Inkraftsetzt, hervorgehen.

Nicht durch eine Banküberweisung bescheinigt werden müssen:

- Zahlungen, welche innerhalb dem 28. März 1998, Datum des Inkrafttretens der oben angeführten Regelung durchgeführt wurden;
- Aufwendungen für die Urbanisation;
- Einbehalte auf Akontozahlungen der Löhne;
- Stempelsteuern;
- Entrichtete Spesen für Konzessionsgebühren, Bewilligungen und Mitteilungen des Arbeitsbeginns.

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Vordruckes an die Dienststelle vor dem Beginn der Umstrukturierungsarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen durchgeführt werden muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Verwaltungsbefähigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Für Arbeiten, die innerhalb 30. Juni 2000 begonnen wurden, werden Mitteilungen, welche innerhalb 90 Tage nach Beginn der Arbeiten übermittelt wurden, als gültig anerkannt.

Im Fall von Umstrukturierungsarbeiten und/oder Einzahlungen zwischen den Jahren 1999 und 2000 ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu senden, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium) und die unterschiedliche Art des zustehenden Absetzbetrages (41 bzw. 36 Prozent) ermittelt wird.

Bei mehreren Subjekten, welche auf die Absetzung berechtigt sind sowie bei Angabe auf der Banküberweisung der einzigen Steuernummer des Subjektes, welches den Vordruck an die Dienststelle übermittelt hat, wird die Absetzung auch in dem Fall ermöglicht, in dem keine Übereinstimmung zwischen der Rechnungsaufschrift und dem Überweisenden besteht, falls in dem entsprechenden Raum der Einkommenserklärung die Steuernummer angegeben wird, welche auf der Banküberweisung aufscheint, vorbehaltlich der anderen Bedingungen.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege, welche die Ausgaben der verwirklichten und durchgeführten Eingriffe beweisen, die Bestätigung der Banküberweisung, mit welcher die Zahlung entrichtet wurde, sowie alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Anstatt dieser Dokumentation, hinsichtlich der Arbeiten an den gemeinsamen Teilen, wird die Absetzung auch in dem Fall zugelassen, in dem der Steuerzahler eine Bescheinigung des Condominiungsverwalters, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und welche die Summe bescheinigt, die zwecks Absetzung von Bedeutung ist.

Dieser Absetzbetrag umfasst im Sinne des Art. 13, Absatz 3 des G. Nr. 449 von 1997 auch die in den Steuerjahren 1996 und 1997 getragenen Auslagen, begrenzt auf die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, welche aufgrund der Erdbeben durchgeführt wurden, die sich in den Regionen Emilia Romagna und Kalabrien im Jahr 1996 für den Wiederaufbau von Immobilieneinheiten, für welche nach dem Erdbeben seitens der zuständigen Gemeinde, eine Unbewohnbarkeitsklärung erlassen wurde, bzw. daß diese aufgrund eigener Unterlagen des bevollmächtigten Kommissaris, welche mit Dekret des Ministers für die Koordinierung des Zivilschutzes, im Sinne des Art. 5 des G. Nr. 225 vom 24. Februar 1992 ernannt wurde, als nicht bewohnbar erklärt wird.

- Wurden die Spesen im Jahr 1996 getragen, dann steht die Absetzung für den Betrag der fünften Rate zu. In diesem Fall ist das Jahr 1996, die Anzahl der Raten (fünf oder zehn Jahre) in der der Steuerzahler dieselben Spesen aufgeteilt hat und welche in dem bei dem Dienstzentrum für die direkten und indirekten Steuern eingereichten Antrag um

Rückerstattung (der Absetzung von 41 Prozent bezüglich der ersten Rate), angegeben ist, sowie den Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzuführen.

- Wurden die Spesen im Jahr 1997 getragen, dann steht die Absetzung für den Betrag der vierten Rate zu. In diesem Fall ist das Jahr 1997, die Anzahl der Raten (fünf oder zehn Jahre) in der der Steuerzahler dieselben Spesen aufgeteilt hat und welche in der vorhergehenden Steuererklärung angeführt wurde, sowie den Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben.

In den oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes, welches eventuell auch für den erklärenden Steuerzahler, den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte auf die Liegenschaft) anzugeben. Bei Wiederherstellungsarbeiten an gemeinschaftlichen Teilen von Wohnungsgemeinschaften ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben.

Für weitere Informationen hinsichtlich der Individualisierung der Kategorien für die Wiedergewinnung des Bauvermögens, wofür die Absetzung, unter Berücksichtigung der Modalitäten und nachstehenden Bedingungen beansprucht werden kann, wird jeweils auf die Erläuterungen im Rundschreiben Nr. 57/E vom 24. Februar 1998, Nr.121/E vom 11. Mai 1998, Nr.122/E vom 1. Juni 1999, Nr. 247/E vom 29. Dezember 1999, Nr.95/E vom 12. Mai 2000, Nr. 98/E vom 17. Mai 2000 und auf die Anleitungen die im Dekret Nr. 41 vom 18. Februar 1998, sowie auf das Dekret des Direktors, das am 6. März 1998, im GA Nr. 60 vom 13. März 1998 veröffentlicht wurde, hingewiesen.

## ■ Auslagen im Sanitätsbereich

Unter die Sanitätskosten fallen:

- die Auslagen für Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung hinsichtlich ihrer verminderten bzw. verminderten Beweglichkeit gemäss Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht. **(Zeile E3)**. Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
  - den Ankauf von Sesseln für Untaugliche und Gehbehinderte, sowie von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
  - die Spesen für die Beförderung mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). Es wird in diesem Fall bekräftigt, daß die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die anlässlich der Beförderung mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Auslagen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil, welcher die Summe von l. 250.000, gleich 129,11 Euro überschreitet, berechtigen;
  - den Ankauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
  - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut oder umgewandelt wurde;
  - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
  - der Einbau und/oder Instandhaltung der Hebebahnen für behinderte Personen;

**Zur Beachtung:** die Absetzung für diese Spesen kann nur mit Bezug auf den Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für die man eventuell auch die Absetzung von



41 bzw. 36 Prozent für die Auslagen bezüglich Eingriffe zur Beseitigung von richteikonischen Barrieren (Zeile E28, E29 und E30) beanspruchen möchte;

- die Auslagen bezüglich Informatik und technischer Mittel, welche die Selbständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen, die unter Art. 3 des G. Nr. 104/1992 aufgelistet sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Auslagen für den Ankauf von einem Faxgerät, von einem Modem oder einem Computer (Zeile E3).
- die Auslagen für die Fortbewegung von Personen mit verminderter bzw. veränderter Beweglichkeit, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht. (Zeile E4). Es handelt sich dabei um die Kosten, welche für den Ankauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen laut den Art. 53, Abs. 1, Buchst. b), c) und f) und 54, Abs. 1, Buchst. a), c) und f) des GVD Nr. 285 vom 30. April 1992, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge von dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst wurden.

Bei den Motorrädern handelt es sich dabei um:

- motorisierte Fahrstühle: Fahrzeuge mit drei Rädern, die für die Beförderung von höchstens vier Personen bestimmt sind und welche eine Tragfähigkeit von höchstens vier Sitzplätze, einschließlich des Fahrers haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) des Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge mit drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren bestimmt sind, und eine Tragfähigkeit von höchstens vier Sitzplätze, einschließlich des Fahrers (Buchst. c) des Art. 53) haben;
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder mit drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen bestimmt sind, und welche durch die Ausstattung von besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) des Art. 53)

Bei Kraftfahrzeugen handelt es sich um:

- Kraftfahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung der Personen bestimmt sind und höchstens neun Sitzplätze, einschließlich des Fahrers haben (Art. 54, Buchst. a);
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung unter 3,5 Tonnen bzw. 4,5 Tonnen (falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden), die für den Transport von Personen bzw. Waren bestimmt sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c);
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen bestimmt sind, und welche durch die Ausstattung von besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f, Art. 54)

**Zur Beachtung:** Ab Jahr 2000 sind unter den Fortbewegungsmitteln auch andere, nicht angepasste Fahrzeuge eingeschlossen, die von Blinden und Taubstummen in Anspruch genommen werden.

Zu den angepassten Kraftfahrzeugen zählen auch jene mit automatischem Getriebe, vorausgesetzt daß dieses von der lokalen Ärztekommision laut Art. 119 des GVD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wird.

Unter die wichtigsten Anpassungen an Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei der Allgemeinen Direktion für die Zivilmotorisierung und das Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher für die Einsetzung der Behinderten in den Innenraum des Autos dient;
- Verankerung der Rollstühle und Unterstützungsgürtel;
- Schiebetür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Natur der Behinderung Anpassungen benötigen, die anders sind als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung gleichermaßen anerkannt werden, vorausgesetzt daß ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Außerdem wird klargelegt, daß die Absetzung zusätzlich zu den Ankaufskosten der besagten Fahrzeuge auch für jene Reparaturen zusteht, die nicht unter die ordentliche Instandhaltung fallen, mit Ausnahme der Betriebskosten (wie zum Beispiel die Besitzsteuer, die Versicherungsprämien, der Brennstoff und Schmieröl).

Die Absetzung steht allen Behinderten mit verminderter bzw. behinderter Beweglichkeit zu, unabhängig davon, ob sie im Besitz des Führerscheins jeglicher Art sind.

Die Absetzung steht ein einziges Mal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, mit Ausnahme der Fälle, in denen das besagte Fahrzeug aus dem Autoregister gelöscht wurde.

Die Absetzung steht mit Bezugnahme auf ein einziges Fahrzeug zu (das Wort schließt sowohl Motorräder als auch Kraftfahrzeuge ein) und kann innerhalb der Grenzen von L. 35 Millionen, gleich 18.075,99 Euro berechnet werden. Sollte es sich ergeben, daß ein Fahrzeug gestohlen und nicht gefunden wurde, ist vom Betrag von L.35 Millionen, gleich 18.075,99 Euro die eventuelle Versicherungsentschädigung abzuziehen. Die Absetzung kann in vier gleichwertigen jährlichen Quoten aufgeteilt werden.

Die Absetzung steht zu:

- Allen Taubstummen und Blinden, die im Sinne der Gesetze Nr. 381 und 382 von 1970 als solche anerkannt wurden;
- Den behinderten Personen, welche als solche im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104/1992 anerkannt wurden, deren dauernd behinderte Beweglichkeit aus der ärztlichen Bescheinigung der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 desselben Gesetzes eingerichtet wurden, hervorgeht. Darunter fallen sowohl die Subjekte, welche die Anerkennung von den besagten Kommissionen erlangt haben als auch jene, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen aufgrund der Beauftragung zwecks Anerkennung der Zivil- Arbeits- Kriegsinvalidität anerkannt wurde.

Die „verminderte bzw. behinderte Beweglichkeit“ besteht wenn die festgestellte Invalidität die Unmöglichkeit oder eine Schwierigkeit der Fortbewegung bewirkt, die den Gebrauch der unteren Gliedmaßen beschränken oder ausschließen; in diesem Fall ist die ausdrückliche Angabe der verminderten bzw. behinderten Beweglichkeit auf der Invaliditätsbescheinigung nicht erforderlich.

Es können jedoch andere Arten von Pathologien bestehen, die eine verminderte bzw. behinderte Beweglichkeit bewirken, "dessen Begutachtung - da dafür spezifische medizinische Kenntnisse erforderlich sind - nicht von den Finanzämtern vorgenommen werden kann, da im Laufe der Überprüfung der in Rede stehende Absetzbetrag anerkannt wird.

In diesen Fällen ist eine Zusatzbescheinigung der Kommission gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 erforderlich, aus der die "verminderte oder beschränkte dauerhafte Fortbewe-

gungsfähigkeit" hervorgeht. Ansonsten muß die Ablichtung des Antrages zwecks Zusatzklärung an die ASL beigelegt werden aus dem hervorgeht, daß die Behinderung eine verminderte und beschränkte Fortbewegungsfähigkeit im Sinne des Art. 8 des Gesetzes Nr. 449 von 1997 mit sich bringt.

Das Bestehen dieser persönlichen Bedingungen kann, nach Anfrage des Amtes, auch mittels Selbstbescheinigung innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist, durchgeführt werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 15 vom 4. Jänner 1968; falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der zeichnenden Person beigelegt wird, muß die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muß hervorgehen, daß die Invalidität eine verminderte und beschränkte Fortbewegungsfähigkeit mit sich bringt, weiters muß sich diese Erklärung auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen beziehen, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität befugt sind, durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

### Unterlagen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3, E4, E5 und E25 angegebenen Auslagen müssen die erhaltenen steuerlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Insbesondere:

- die Kostendokumentation bezüglich des Tickets kann in einer Fotokopie des vom Hausarzt in einziger Ausfertigung ausgestellten Rezeptes bestehen; der obenerwähnten Fotokopie ist der von der Apotheke ausgestellte Steuerbeleg des bezahlten Ticketbetrages für die im Rezept enthaltenen Medikamente beizulegen;
- hinsichtlich Sanitätsauslagen bezüglich Medikamente, welche ohne ärztliche Verordnung gekauft werden können, muß der Steuerpflichtige eine geeignete Dokumentation erwerben und aufbewahren (das kann auch ein Steuerbeleg sein), die von demjenigen, der die Beträge erhalten hat, ausgestellt wird und aus welcher der erfolgte Ankauf der besagten Medikamente, sowie der Betrag der getragenen Auslage hervorgehen muß. In Alternative zu der ärztlichen Verordnung, kann der Steuerpflichtige eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorlegen, welche das Bedürfnis für ihn selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen über den bereits erfolgten Ankauf von Medikamenten im Laufe des Jahres bescheinigt. Diese Dokumentation muß aufbewahrt und vorgelegt bzw. auf Anforderung der Finanzämter übermittelt werden.
- für die Prothesen ist, außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen oder Quittungen muß man sich auch die ärztliche Verordnung beschaffen und aufbewahren, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Tätigkeiten aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu Befähigten direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, hat derselbe auf dem Auslagenbeleg zu bestätigen, daß er die Dienstleistung ausgeübt hat. In diesem Falle kann der Steuerpflichtige in Alternative zur ärztlichen Verordnung, eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorlegen (welche mit den besagten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren,



vorzulegen bzw. auf Anforderung der Agenturen der Einnahmen zu übermitteln ist) um das Bedürfnis für den Steuerpflichtigen und für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen und den Grund, wofür die Prothese angekauft wurde, zu bescheinigen.

- bezüglich der technischen Mittel und der Informatik ist außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, daß die erworbenen technischen Mittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der gemäß Art. 3 des G. 104 von 1992 beschriebenen Person mit Behinderung ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Selbstbescheinigung in Fällen, die verschieden von den oben erwähnten sind, nicht angewandt werden kann und zwar auch nicht aus Diskretionsgründen, wobei zu berücksichtigen ist, dass für Irpfeabsetzungen von Ausgaben für die Gesundheit, die für steuerlich zu Lasten lebende Personen getragen wurden, die Bescheinigung, welche die Spesen bestätigt, auch auf das Subjekt ausgestellt sein kann, für das sie entrichtet wurden oder auf das Subjekt zu dessen steuerlichen Lasten diese Person lebt.

### Arztspesen, die im Ausland getragen wurden

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden; auch diese müssen vom Steuerpflichtigen genauestens belegt und aufbewahrt werden.

Die Auslagen für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie übersetzt werden; insbesondere, wenn die Unterlagen auf Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch abgefasst sind, kann die Übersetzung vom Steuerpflichtigen selbst gemacht und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Dokumentation in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muß eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

### Im Ausland erzielte Gehälter und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 15 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind, bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

### 1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausbezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jene mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer stabilen oder mit festem Sitz versehenen Organisation, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat, bestritten.

### 2. Renten

Als ausländische Renten werden jene angesehen, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge von ausgeübter Arbeit ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen worden sind. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat besteuert.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Anstalten bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert.

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich - Spanien - Vereinigte Staaten - Venezuela*

Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

- *Belgien - Deutschland*

Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch die ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, unterliegen seine Einkünfte ausschließlich in jenem Land.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

- *Australien*

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

- *Kanada*

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet:

10.000 Kanad. Dollars bzw. 12.000.000 Lire, gleich 6,197, 48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

- *Die Schweiz*

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz besteuert, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

### 3. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten ist zum Beispiel vorgesehen, daß, falls ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen sich in einem dieser ausländischen Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muß es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

### ■ Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia-Romagna	06
Friaul - Julisches Venetien	07
Latum	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

### ■ Grundstücke, die für die Treibhaus- bzw. Pilzzucht verwendet werden

Die Pilzzucht gilt als landwirtschaftliche Tätigkeit falls die vom Art.29, Abs.2, Buchst.b) und c) des Tuir vorgesehenen Grenzen beachtet werden. Die Erträge aus Grund und Boden und die landwirtschaftlichen Erträge aus Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht verwendet werden, sind in Ermangelung der entsprechenden Katastereinstufung durch die Anwendung des höchsten Schätzwerts (der in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, angewandt wird), zu ermitteln.

Diese Ermittlungsart der Erträge aus Grund und Bodenbesitz wird auch auf die Grundstücke angewandt, die für die Treibhauszucht verwendet werden.

### ■ Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten, für welche eine Erhöhung um ein Drittel angewandt wird, sind jene Immobilieneinheiten zu verstehen, die als Wohneinheit bestimmt sind und zusätzlich zur Hauptwohnung besessen werden und vom Besitzer selbst bzw. von seinen Familienangehörigen benützt werden (Ehepartner, Verwandte innerhalb des dritten Grades) und Verschwägerte innerhalb des zweiten Grades), bzw. für die Ausübung von Kunst- und Berufstätigkeiten oder von Handelstätigkeiten derselben verwendet werden.

Für die richtige Anwendung der Bestimmungen wird darauf hingewiesen, daß man unter Hauptwohnung jene versteht, in welcher man normalerweise wohnt. Gewöhnlich stimmt die Hauptwohnung mit dem meldeamtlichen Wohnsitz überein.

Für die Familienangehörigen bezeichnet man als Hauptwohnung jene Wohnung, in der diese gewöhnlich wohnen, auch wenn der Besitz oder die Verfügbarkeit auf den Namen eines anderen Mitgliedes derselben Familie läuft.

Insbesondere wird die Erhöhung um ein Drittel auch in den folgenden Fällen angewandt:

- falls die Immobilieneinheit, in der sich die Hauptwohnung befindet, dem Steuerpflichtigen nicht gehört, sondern nur von diesem gemietet wurde;
  - falls die zur Verfügung stehende Immobilieneinheit als Miteigentum besessen wird oder als Multi-Wohnungseigentum erworben worden ist;
  - falls die Immobilieneinheit, die zur Vermietung bestimmt war, unvermietet geblieben ist.
- Die Erhöhung um ein Drittel wird außer auf die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird, auch auf folgende Einheiten nicht angewandt:
- Einheiten, die unentgeltlich von einem Familienangehörigen fortlaufend bewohnt werden, und dies aus den meldeamtlichen Listen hervorgeht;
  - eine der Einheiten, die in Italien von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen zur Verfügung gehalten werden;
  - Immobilieneinheit, die bereits als Hauptwohnung von Steuerpflichtigen benutzt wird, die sich aus Arbeitsgründen für eine bestimmte Zeit in einer anderen Gemeinde aufhalten;
  - Einheiten als Miteigentum, die zusätzlich als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern benutzt werden; beschränkt auf die Personen, die diese verwenden;
  - die Immobilieneinheiten ohne Strom-, Wasser-, Gasanschluß, welche tatsächlich unbenutzt bleiben, vorausgesetzt, daß diese Umstände aus einer eigenen Selbstbestätigung

hervorgehen, die auf Anfrage der Ämter vorzulegen oder zu übermitteln ist.

Falls die Immobilieneinheiten nur für einen bestimmten Jahresabschnitt in Anspruch genommen bzw. zur eigenen Verfügung gehalten wurden, da diese für die restliche Zeit anders verwendet wurden (Übersiedlung, Vermietung), wird die Erhöhung um einen Drittel gesetzmäßig nur auf jenen Zeitabschnitt angewandt, in welcher dieser Zustand eingetreten ist.

### ■ Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- die Güter, welche vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- die Güter, die an Kinder überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder einen Kunst- bzw. Freiberuf beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung ist für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, wirkungslos);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbe, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbare Rente;

### ■ Im Ausland erzielte Erträge

Zu den Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien Ansässigen bezogen wurden, zählen jene, die aus im Ausland ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften entrichtet wurden oder jedenfalls von diesen stammen. Man weist darauf hin, daß man bei Vorhandensein von Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche von Italien und einem anderen Staat abgeschlossen wurden, und falls der Steuereinzug im anderen beteiligten Staat mit einem höheren Steuersatz eingetrieben wurde, als denjenigen, der vom Abkommen vorgesehen ist, die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erfahrenen Steuereinzug und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden kann, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist eingereicht werden muß.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufzubewahren sind, müssen in einem eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis nicht nur der ausländische Staat bzw. die ausländischen

Staaten angeführt werden, wo die Einkünfte erzielt wurden, sondern auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden.

### ■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfaßt worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen, Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz, gemäß obengenannter Weise muß wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum, der auf jenen folgt, in dem die Kulturänderungen eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem die Anbauänderungen eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung dem UTE innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welche diese eingereicht wurde.

Man weist darauf hin, daß die Steuerpflichtigen, welche Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz dem zuständigen UTE melden müssen, und zwar innerhalb vom 31. Jänner des darauffolgenden Jahres, in welchem die Änderung eingetreten ist. Der Steuerpflichtige muß in dieser Meldung die Katasteranlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und zusätzlich auch eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine verwaltungsbehördliche Geldstrafe von Lire 500.000, gleich 258,23 Euro bis zu Lire 4.000.000, gleich 2.065,83 Euro auferlegt. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

TABELLA 1 - ABSETZBETRAG FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EHEPARTNER

Gesamteinkommen								
	bis zu L.	30.000.000	gleich Euro	15.493,71	L. 1.057.552	gleich Euro	546,18	
über L.	30.000.000	gleich Euro	15.493,71	bis zu L.	60.000.000	gleich Euro	30.987,41	
über L.	60.000.000	gleich Euro	30.987,41	bis zu L.	100.000.000	gleich Euro	51.645,69	
über L.	100.000.000	gleich Euro	51.645,69			L. 817.552	gleich Euro	422,23

TABELLA 2 - ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Zu Lasten lebende Kinder (zustehender Absetzbetrag von 50%)				Zu Lasten lebende Kinder, falls der Ehepartner fehlt (bei einem Gesamteinkommen bis zu 30 Millionen Lire)					
für 1 Kind	L.	204.000	gleich Euro	105,36	für 1 Kind	L.	1.058.000	gleich Euro	546,41
für 2 Kinder	L.	408.000	gleich Euro	210,71	für 2 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	1.466.000	gleich Euro	757,13
für 3 Kinder	L.	612.000	gleich Euro	316,07	für 3 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	1.874.000	gleich Euro	967,84
für 4 Kinder	L.	816.000	gleich Euro	421,43	für 4 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	2.282.000	gleich Euro	1.178,55
für 5 Kinder	L.	1.020.000	gleich Euro	526,79	für 5 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	2.690.000	gleich Euro	1.389,27
für 6 Kinder	L.	1.224.000	gleich Euro	632,14	für 6 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	3.098.000	gleich Euro	1.599,98
für 7 Kinder	L.	1.428.000	gleich Euro	737,50	für 7 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	3.506.000	gleich Euro	1.810,70
für 8 Kinder	L.	1.632.000	gleich Euro	842,86	für 8 Kinder (das Erste eingeschlossen)	L.	3.914.000	gleich Euro	2.021,41
für jedes weitere Kind	L.	204.000	gleich Euro	105,36	für jedes weitere Kind	L.	408.000	gleich Euro	210,71

**Zur Beachtung:** diese Tabelle wurde in der Annahme ausgearbeitet, dass die Absetzung von L. 408.000, gleich 210,71 Euro zwischen den Ehepartnern zu 50 Prozent aufgeteilt wird. Ausserdem wird für jedes weitere Kind unter drei Jahren eine weitere Absetzung von L. 240.000, gleich 123,95 zuerkannt; diese Absetzung steht für ein Kind nicht zu, falls für dieses, die vorgesehene Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner, bereits beansprucht wurde.

TABELLA 3 - ABSETZBETRÄGE FÜR NICHT SELBSTÄNDIGE ARBEIT

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit				Absetzungen				
	bis zu L.	12.000.000	gleich Euro	6.197,48	L. 2.220.000	gleich Euro	1.146,53	
über L.	12.000.000	gleich Euro	6.197,48	bis zu L.	12.300.000	gleich Euro	6.352,42	
über L.	12.300.000	gleich Euro	6.352,42	bis zu L.	12.600.000	gleich Euro	6.507,36	
über L.	12.600.000	gleich Euro	6.507,36	bis zu L.	15.000.000	gleich Euro	7.746,85	
über L.	15.000.000	gleich Euro	7.746,85	bis zu L.	15.300.000	gleich Euro	7.901,79	
über L.	15.300.000	gleich Euro	7.901,79	bis zu L.	15.600.000	gleich Euro	8.056,73	
über L.	15.600.000	gleich Euro	8.056,73	bis zu L.	15.900.000	gleich Euro	8.211,66	
über L.	15.900.000	gleich Euro	8.211,66	bis zu L.	16.000.000	gleich Euro	8.263,31	
über L.	16.000.000	gleich Euro	8.263,31	bis zu L.	17.000.000	gleich Euro	8.779,77	
über L.	17.000.000	gleich Euro	8.779,77	bis zu L.	18.000.000	gleich Euro	9.296,22	
über L.	18.000.000	gleich Euro	9.296,22	bis zu L.	19.000.000	gleich Euro	9.812,68	
über L.	19.000.000	gleich Euro	9.812,68	bis zu L.	30.000.000	gleich Euro	15.493,71	
über L.	30.000.000	gleich Euro	15.493,71	bis zu L.	40.000.000	gleich Euro	20.658,28	
über L.	40.000.000	gleich Euro	20.658,28	bis zu L.	50.000.000	gleich Euro	25.822,84	
über L.	50.000.000	gleich Euro	25.822,84	bis zu L.	60.000.000	gleich Euro	30.987,41	
über L.	60.000.000	gleich Euro	30.987,41	bis zu L.	60.300.000	gleich Euro	31.142,35	
über L.	60.300.000	gleich Euro	31.142,35	bis zu L.	70.000.000	gleich Euro	36.151,98	
über L.	70.000.000	gleich Euro	36.151,98	bis zu L.	80.000.000	gleich Euro	41.316,55	
über L.	80.000.000	gleich Euro	41.316,55	bis zu L.	90.000.000	gleich Euro	46.481,12	
über L.	90.000.000	gleich Euro	46.481,12	bis zu L.	90.400.000	gleich Euro	46.687,70	
über L.	90.400.000	gleich Euro	46.687,70	bis zu L.	100.000.000	gleich Euro	51.645,69	
über L.	100.000.000	gleich Euro	51.645,69			L. 150.000	gleich Euro	77,47
						L. 100.000	gleich Euro	51,65

**TABELLE 4 – ZUSÄTZLICHE ABSETZUNG IN LIRE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE FÜR PERSONEN UNTER 75 JAHREN**

Einkünfte aus einer Rente				Absetzung								
		bis zu L.	9.400.000	gleich Euro	4.854,69	L.	190.000	gleich Euro	98,13			
über	L.	9.400.000	gleich Euro	4.854,69	bis zu L.	18.000.000	gleich Euro	9.296,22	L.	120.000	gleich Euro	61,97

**TABELLE 5 – ZUSÄTZLICHE ABSETZUNG IN LIRE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE FÜR PERSONEN ÜBER 75 JAHRE**

Einkünfte aus einer Rente				Absetzung								
		bis zu L.	9.400.000	gleich Euro	4.854,69	L.	430.000	gleich Euro	222,08			
über	L.	9.400.000	gleich Euro	4.854,69	bis zu L.	18.000.000	gleich Euro	9.296,22	L.	360.000	gleich Euro	185,92
über	L.	18.000.000	gleich Euro	9.296,22	bis zu L.	18.500.000	gleich Euro	9.554,45	L.	180.000	gleich Euro	92,96
über	L.	18.500.000	gleich Euro	9.554,45	bis zu L.	19.000.000	gleich Euro	9.812,68	L.	90.000	gleich Euro	46,48

**Achtung:** die Absetzung ist ab dem Steuerzeitraum zur Anwendung zu bringen während dem das 75. Lebensjahr erreicht wird.

**TABELLE 6 - WEITERE ABSETZBETRÄGE FÜR BESTIMMTE EINKOMMENSARTEN**

Gesamteinkommen				Absetzungen								
		bis zu L.	9.100.000	gleich Euro	4.699,76	L.	300.000	gleich Euro	154,94			
über	L.	9.100.000	gleich Euro	4.699,76	bis zu L.	9.300.000	gleich Euro	4.803,05	L.	200.000	gleich Euro	103,29
über	L.	9.300.000	gleich Euro	4.803,05	bis zu L.	9.600.000	gleich Euro	4.957,99	L.	100.000	gleich Euro	51,65

**TABELLE 7 - BERECHNUNG DER IRPEF IN LIRE**

Einkommen (nach Staffeln)		Prozentsatz (nach Staffeln)	Geschuldete Steuer auf das Durchschnittseinkommen, das in den Staffeln eingeschlossen ist					
	bis zu L.	20.000.000	18,5	18,5% auf den vollen Betrag				
über	L.	20.000.000 und bis zu L.	30.000.000	25,5	3.700.000	+	25,5% Überschuss	20.000.000
über	L.	30.000.000 und bis zu L.	60.000.000	33,5	6.250.000	+	33,5% Überschuss	30.000.000
über	L.	60.000.000 und bis zu L.	135.000.000	39,5	16.300.000	+	39,5% Überschuss	60.000.000
über	L.	135.000.000		45,5	45.925.000	+	45,5% Überschuss	135.000.000

**TABELLA 8 - CALCOLO DELL'IRPEF IN EURO**

Einkommen (nach Staffeln)		Prozentsatz (nach Staffeln)	Geschuldete Steuer auf das Durchschnittseinkommen, das in den Staffeln eingeschlossen ist					
	bis zu Euro	10.329,14	18,5	18,5% auf den vollen Betrag				
über	Euro	10.329,14 und bis zu Euro	15.493,71	25,5	1.910,89	+	25,5% Überschuss	10.329,14
über	Euro	15.493,71 und bis zu Euro	30.987,41	33,5	3.227,86	+	33,5% Überschuss	15.493,71
über	Euro	30.987,41 und bis zu Euro	69.721,68	39,5	8.418,25	+	39,5% Überschuss	30.987,41
über	Euro	69.721,68		45,5	23.718,28	+	45,5% Überschuss	69.721,68



## BEIM STEUERSUBSTITUTEN ANGESUCHTER STEUERBEISTAND

FÄLLIGKEITEN	DER STEUERZÄHLER	DER STEUERSUBSTITUT
Innerhalb Februar 2001	Erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getragenen Einbehalte	Überreicht dem Steuerzahler die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getragenen Einbehalte
Innerhalb April 2001	Übergibt dem eigenen Steuersubstituten die Erklärung Vordruck 730 und den Umschlag mit dem Vordr. 730-1 für die Zuweisung von 8 Promille der Irpef	Stellt eine Bestätigung über die erfolgte Einreichung der Erklärung und des Umschlages seitens des Steuerpflichtigen, aus
Innerhalb 15. Juni 2001	Erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3	Überprüft die formelle Vorschriftenmäßigkeit der von den Steuerzahlern eingereichten Erklärung, nimmt die Berechnung der Steuern vor und übergibt dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vor. 730-3
Ab Juli 2001	Erhält die Bezüge mit den Rückzahlungen bzw. mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Im Falle einer Ratenaufteilung der Saldo- und der eventuellen Akontozahlungen, wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden, erhöht um 0,50 Prozent Zinsen monatlich, von den Bezügen in den folgenden Monaten einbehalten. Falls die Bezüge für die Zahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der Restbetrag von den Bezügen der folgenden Monate, erhöht um die Zinsen von 0,4 Prozent monatlich, einbehalten.	Hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein bzw. führt die Rückzahlungen durch. Im Falle von Ratenaufteilungen der Saldo- und eventuellen Akontozahlungen, wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden, erhöht um 0,50 Prozent Zinsen monatlich, von den Bezügen in den folgenden Monaten einbehalten. Falls die Bezüge für die Zahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreichen, wird der Restbetrag, erhöht um die Zinsen von 0,4 Prozent monatlich, von den Bezügen der folgenden Monate einbehalten.
Innerhalb dem 1. Oktober 2001	Teilt dem Steuersubstituten mit, die zweite bzw. einzige Irpef-Akontozahlung nicht bzw. in einem niedrigeren Maße mit Hinsicht auf jenem aus dem Vordr.730-3 leisten zu wollen.	
Im November 2001	Erhält die Bezüge mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der IRPEF geschuldet sind. Reichen die Bezüge für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der Restbetrag, erhöht um die Zinsen von 0,4 Prozent monatlich, von der Entlohnung des Monats Dezember einbehalten.	Rechnet zu den Einbehalten, die als Irpef - Akontozahlung geschuldeten Summen dazu. Reicht die Entlohnung für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der Restbetrag, erhöht um die Zinsen von 0,4 Prozent monatlich, von der Entlohnung des Monats Dezember einbehalten

## BEIM CAF ANGESUCHTER STEUERBEISTAND

FÄLLIGKEITEN	DER STEUERZÄHLER	DER CAF
Innerhalb Februar 2001	Erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der Steuerreinbehalte	
Innerhalb Mai 2001	Reicht bei der Caf die Erklärung Vordruck 730 und den Vordr. 730-1 für die Zuweisung von acht Promille der Irpef ein	Stellt eine Bestätigung über die erfolgte Einreichung der Erklärung und des Vordr. 730-3 aus
Innerhalb 20. Juni 2001	Erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730	Überprüft die Übereinstimmung der Daten in der Erklärung, nimmt die Berechnung der Steuern vor und übergibt dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3
Ab Juli 2001	Erhält die Bezüge mit den Rückzahlungen bzw. mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Im Falle einer Ratenaufteilung der Saldo- und der eventuellen Akontozahlungen, wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden, erhöht um 0,50 Prozent Zinsen monatlich, von den Bezügen in den folgenden Monaten einbehalten. Falls die Bezüge für die Zahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der Restbetrag von den Bezügen der folgenden Monate, erhöht um die Zinsen von 0,4 Prozent monatlich, einbehalten.	
Innerhalb dem 1. Oktober 2001	Teilt dem Steuersubstituten mit, die zweite bzw. einzige Irpef-Akontozahlung nicht bzw. in einem niedrigeren Maße mit Hinsicht auf jenem aus dem Vordr.730-3 leisten zu wollen.	
Im November 2001	Erhält die Bezüge mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht die Entlohnung für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der Restbetrag, erhöht um die Zinsen von 0,4 Prozent monatlich, von der Entlohnung des Monats Dezember einbehalten.	